# Lexikon

der

# Geseze und Verfassungen

im Justizfache,

unter der Regierung

Kaiser Josephs des Zweiten

für

Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ens, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande.

---

Verfaßt

von

Joseph Ritter von Krisch,

Sr. k. k. Majestät Rath bei den kön. böhmischen Landrechten.

---

## Zweiter Theil 1786.

---

Prag und Wien,

in der von Schönfeldschen Handlung.

1787.

Krisch Lexikon

2.3

N BG direkt

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# A.

Abschlagszahlungen, sollen alle gemäß §. 15. der Konkursordnung, in die erste Klasse gehörigen Gläubiger, ohne einiges Vorrecht unter sich zu genießen, wenn ein Konkursvermögen nicht zureichend seyn sollte, sie alle zu befriedigen, lediglich nach dem Verhältniß des Betrags ihrer Forderung empfangen. n. 508. a.

Advokaten, über deren Ausschliessung von dem Stallo agendi, von welcher das Hofdekret vom 6ten Oktober 1785. handelt, hat das Appellazionsgericht nach vorläufiger Untersuchung zu erkennen. n. 510. Siehe Einsezung in vorigen Stand. 1ter Theil. n. 477.

Aeltern, wenn sie zur Erbfolge gelangen, siehe nächste Anverwandte. n. 548. §. 7. 8. 9.

Aeltern, deren Pflicht in Ansehung des Unterhalts des Kindes, siehe Unterhalt. n. 591. 4. H. §. 7. 10. 11.

Aeltern, des Mannes liegt die Unterhaltung der Schwiegertochter ob, siehe Unterhaltung. n. 591. 4. H. §. 4.

Aeltern und Großältern, wie weit sie zur Sicherstellung des Heurathsguts verbanden sind. Siehe Heurathsgut. n. 591. 3. H. §. 73. 74. 75.

Aeltern und Großältern, sind gehalten der Braut, wenn sie kein eigenes oder kein hinlängliches Vermögen besizet, nach der Ordnung, wie sie zum Unterhalt verbunden sind, derselben ein Heurathsgut zu bestimmen, oder dazu so viel als nöthig ist, beizutragen. n. 591. 3. H. §. 52.

Aerarialrechnung, über die Berichtigung derselben wird folgendes Benehmen vorgeschrieben.

Erstens: Wenn eine Rechnung, die unmittelbar oder mittelbar das landesfürstliche Aerarium angeht, gelegt wird, hat die Buchhalterei darüber die Mängel, die sie findet, auszustellen, und der Rechnungsführer die Mängel zu erläutern: hierauf wird die fernere so genannte Bemänglung, und endliche Erläuterung gegeben, worauf die Buchhaltereierledigung über Schuld, und Forderung zu erfolgen hat.

Zweitens: Glaubt jemand sich durch die Buchhaltereierledigung beschwert, dem steht frei, in der gesezmässigen Frist dagegen den Weg des Rechts entweder allein, oder zugleich neben dem Wege der Gnade zu ergreifen. Diese Zeitfrist wird für diejenigen Rechnungsleger, die zur Zeit der Zustellung in der Provinz, wo die Buchhaltereierledigung geschöpfet worden, anwesend sind, vom Tage der zugestellten Erledigung an gerechnet, auf sechs, für die Abwesenden auf zwölf Wochen bestimmet, nach deren Verlauf wider die erhaltene Buchhaltereierledigung kein Rechtszug statt findet, sondern die Exekuzion ohne weiters zu ertheilen ist.

Drittens: Der Rechtsweg wider eine Buchhaltereierledigung, hat in dem zu bestehen: daß

daß der Rechnungsleger wider das Fiskalamt derjenigen Provinz, wo die Buchhaltereierledigung erfolget ist, eine ordentliche Aufforderungsklage bei den Landrechten einreiche, und den Fiskus zum Beweise des Rechts betreibe, welches in der Buchhaltereierledigung gegen ihn geltend gemacht wird. Ueber diese Aufforderung wird alsdann nach Vorschrift des siebenten Kapitels der allgemeinen Gerichtsordnung, und in dem Appellazions- und Revisionszuge, wie in jeder andern Rechtssache zu verfahren seyn.

Viertens: In Wege der Gnade aber, hat der Rechnungsleger bei derjenigen Landesstelle anzulangen, welcher die Buchhalterei, die die Erledigung geschöpfet, untergeordnet ist. Diese Landesstelle wird, soferne die gebetene Nachsicht die Gränzen der ihr eingeräumten Wirksamkeit übersteigt, die Gnadenbewerbung weiters an die vorgesezte Hofstelle einzubegleiten haben. n. 516.

Aerarium, dessen Sicherstellung siehe Exekuzion n. 577. c.

Akatholiken, deren Ehescheidung siehe Eheleute. n. 591. 3. H. §. 104 — 112.

Akten, aus der Registratur erhobene, siehe Räthe. n. 586.

An Kindes Statt, eine derlei Annehmung steht jedem frei. Auch Weibspersonen können an Kindes Statt angenommen werden, und annehmen. Im leztern Falle jedoch können sie sich solcher Gerechtsame nicht anmassen, die nur den Vormündern zukommen. Wofern aber

bei einer Annehmung an Kindes Statt, es auch sich um Führung des Namens und Wappens, um Theilnehmung an Stande und Würden, oder andern Geschlechtsrechten handelte, soll bei Personen höheren Standes, der Fall dem Landesfürsten zur Begnehmigung vorgeleget, bei minderen Ständen aber die Bewilligung der Landesstelle dazu bewirket werden. n. 591. 4. H. §. 31. 32.

Anmeldung, bei einem Konkurs, so wie über dieselbe das Verfahren geschlossen, die Akten inrotuliret, und der Spruch über die Richtigkeit der Forderung geschöpfet ist, soll dessen Zustellung von dem Richter geschehen, und nicht nöthig seyn, die übrigen Liquidazionsurtheile, oder die Abfassung der Klassifikazion, über sämmtlich angemeldete Gläubiger abzuwarten. n. 549.

Anmeldung, zu spät eingebrachte, siehe Appellazion. n. 550. b.

Anordnung, allgemeine, wenn sie in den Fällen, wo eine Gewohnheit bestehet, für nothwendig oder ersprießlich gehalten werden sollte, ist solche bei dem Landesfürsten zu suchen. n. 591. 1. H. §. 10.

Anverwandte, wenn, und wie sie die Vormundschaft zu verlangen berechtiget sind, siehe Vormundschaft. n. 591. 5. H. §. 4. 5. 6. 7.

Anverwandte, wie sie erben können, siehe nächste Verwandte. Erbrecht.

Appellazion, zu spät angemeldete, über welche der Gegentheil die abgeforderte Appellazionseinre-

rede nicht erstattet hat, ist zu verwerfen, und sich der Grundsaz gegenwärtig zu halten, daß die Richterstattung einer Sazschrift nur zur Folge habe, daß das von dem Gegentheil angebrachte Faktum für wahr zu halten seye, nicht aber, daß diese unterlassene Erstattung, als eine stillschweigende Begebung eines Rechts, auf welches der Richter von Amtswegen zu sehen hat, angesehen werden könne. n. 550. b.

Arglist, des Vormunds, siehe Vormund. n. 591. 5. H. §. 90.

Armeninstitut, wenn es zum Erben eingesezet wird, ist solches von der Abhandlungsinstanz unmittelbar an die Stiftungsoberdirekzion anzuzeigen, zugleich aber auch, wenn ein Vermächtniß zur Vertheilung unter die Armen einer Gemeinde geschehen wäre, der Auszug der leztwilligen Verordnung, in dem die Armen betrefenden Artikel beizuschließen, und wenn ein Theil der Erbschaft den Armen zugedacht worden, der ausfallende Erbschaftsbetrag anzuzeigen, die Vertheilung in dem ein, und anderen Fall aber, der Stiftungsoberdirekzion zu überlassen. Sollte in dem Testament jener benannt seyn, der das Legat unter die Armen zu vertheilen habe, sollen die Armen, die hievon etwas überkommen haben, in ein Verzeichniß gebracht, und dieses ebenfalls der Stiftungsoberdirekzion mitgetheilt werden. n. 520.

Aufgebot, dreimaliges, soll, wenn die Brautleute unter verschiedene Pfarrbezirke gehören, in

der

der Pfarre von beiden geschehen: und hätte einer der Brautleute sich in seiner dermaligen Pfarre noch nicht durch sechs Wochen aufgehalten, so soll das Aufgebot auch noch in derjenigen Pfarre geschehen, unter welche es vorher gehört hat. n. 591. 3. H. §. 36.

Aufgebot, dreimaliges um dessen Nachsicht ist den Partheien, in außerordentlichen Fällen, oder wo Gefahr auf dem Vorzuge haftet, anzulangen gestattet. Um diese Nachsicht haben sie sich an ihre weltliche Behörde zu wenden, welcher das Befugniß eingeräumt ist, in solchen Fällen die angesuchte Nachsehung zu ertheilen. n. 591. 3. H. §. 37.

Aufgebot, wie solches geschehen soll, siehe Ehe. n. 591. 3. H. §. 35.

Aufwand auf das Heurathsgut, siehe Heurathsgut. n. 591. 3 H. §. 68.

Ausrufe, bei solchem soll der Ausrufer keine persönliche Rücksicht tragen, niemanden aus vorzüglicher Neigung, oder andern Absichten etwas zuzuwenden suchen, noch einen Anwesenden an der Freiheit des Anbots hindern. Auch wird dem Ausrufer untersagt von den Versteigerungsstücken, sowohl unter eigenem, als fremden Namen für sich etwas zu kaufen, oder sich sonst zuzueignen. n. 565. §. 13.

Ausrufe, bei solchem muß das zu versteigerende Stück gezeigt, benennt, und der bestimmte Preis angedeutet werden. Bei Sachen von höherem Werthe, als Schmuck, Juwelen, und andern Kostbarkeiten, sind den Käufern einige

Mi-

Minuten zur Ueberlegung zu lassen. Fände sich kein Abnehmer, so ist, um die Versteigerung nicht zu verzögern, das ausgerufene Stück indessen bei Seite zu legen, und mit dem Ausrufe anderer Stücke fortzufahren. Auf gleiche Art ist sich bei dem Ausrufe unbeweglicher, oder solcher Sachen, wovon in §. 8. Erwähnung geschehen, zu benehmen, und, weil sie nicht vorgezeigt werden können, sind dieselben wenigstens deutlich zu benennen. n. 565. §. 14. 15. siehe Versteigerung n. 565. §. 8.

Ausrufe, wenn nach solchem auf das ausgefeilte Stück gebotenwird, so hat der Ausrufer den Betrag dreimal mit dem gewöhnlichen Beisaze, zum ersten, zum zweiten, zum drittenmal deutlich zu wiederholen. Diese dreimalige Wiederholung muß ohne Uebereilung, und besonders der lezte Ruf nach einer etwas längeren Pause geschehen, auch mit dem Meistbietenden nicht abgeschlossen werden, bis der lezte Ruf ganz vorüber ist; nach dem lezten Rufe bestätigt der Ausrufer den geschlossenen Kauf durch einen Schlag mit einem hölzernen Hammer. So oft von ersten bis zur gänzlichen Vollendung des dritten Rufs, ein neues Anbot geschieht, muß dieses abermal wiederholt, und ausgerufen werden. n. 565. §. 16. 17.

Ausrufer, muß ein redlicher Mann, und von der Obrigkeit mit einer ordentlichen Befugniß zum Ausrufer versehen seyn, auch von derselben in Eid und Pflicht genommen werden. Auf das Betragen dieses Mannes ist genau zu sehen;

hen; sollte er sich wider die Vorschrift vergehen, muß er sogleich seines Amts entsezt, und für die Zukunft zum Ausrufe unfähig erkläret werden. n. 565. §. 11.

Ausrufer, erhält für jeden ganzen Tag 3 fl., für jeden halben, oder eine noch kürzere Zeit 1 fl. 30 kr., außer dieser Bezahlung ist er nicht berechtiget, unter was immer für einem Vorwande etwas zu fordern. n. 565. §. 12.

Ausstattung, wenn sie Aeltern nicht schuldig sind, siehe Großjährige. n. 891. 3. H. §. 12.

Austretung, der Räthe, oder eines Individui, siehe Räthe. n. 586.

Austretung, des Vormunds, siehe Schlußrechnung. n. 591. 5. H. §. 91.

Auszüge, welche jedem Gläubiger von dem Klassifikazionsurtheil zuzustellen sind, unterliegen der Schreibtax, nach der siebenen Rubrike. n. 553.

# B.

Bann und Achtverleihung, an die Vorsteher der Kriminalgerichte der landesfürstlichen Städten und Märkte ist aufgehoben, dagegen soll in dem Amtseid, den die Gerichtspersonen abzuschwören haben, zugleich der Punkt, der zu verwaltenden Kriminalgerichtsbarkeit ausgedrückt, und bei diesem Amtseide auch die Taxe, die bei Ausfertigung der Bannbriefen vorhin entrichtet worden, bezahlt werden. n. 566.

Ban-

*Banco di assicurazione e Cambi maritimi*, die Actionaires dieser Kompagnie in Triest, haben in dieser Eigenschaft nur vor dem Wechselgericht zu Triest Red und Antwort zu geben. Der ganze Assikurazionsfond von 400000 fl. ist von der Erbschaft und Interessensteuer befreiet. Den Seewechselkontrakten dieser Kompagnie, ist die Eigenschaft der förmlichen Wechselbriefen gesezmässig, und allgemein ertheilet, sie sind dahero auch von der Nothwendigkeit der Unterfertigung zweier Zeugen befreiet. n. 544. a. b. c.

Barmherzige Brüder, sind auch in ihren eigenen Causis, weder von den Gerichtstaxen, noch von den Stempeln befreiet. n. 512.

Beamte, der Militaren, siehe Militargerichtsbarkeit. n. 568.

Bediente, der Militaren, siehe Militargerichtsbarkeit. n. 568.

Bedingnisse, wann sie bei einem Heurathsgut gesezet werden können, und was sie für Wirkung haben, siehe Heurathsgut. n. 591. 3. H. §. 58. 59. 60.

Befreiung, zwischen zwei gleich begünstigten Personen, die in dem Genusse ihrer Befreiung zusammentrefen, und einander hinderlich fallen, gebührt dem, welcher ohne die Befreiung einen wesentlichen Schaden leiden würde, vorzugsweise vor dem andern, dem der Genuß seiner Begünstigung nur Gewinn brächte. Wo aber bei beiden gleich entweder um Abwendung eines Schadens, oder um blossen Gewinn zu

thun

thun wäre, ist die Befreiung überwiegender, welcher bei der Verleihung in Zusammentrefung mit andern der Vorzug namentlich zugestanden worden. Bei allen andern Begünstigungen ist die ältere der später verliehenen vorzuziehen, wenn nicht die erstere durch die leztere ausdrücklich aufgehoben wird. n. 591. 1. H. §. 17.

Befreiung, die Dauer derselben hängt von der Meinung ab, welche bei Verleihung derselben geäußert worden. So erlöschen persönliche Begünstigungen, wenn die Personen sterben, oder wenn die Eigenschaft, unter welcher die Befreiung gegeben worden, verändert wird. n. 591. 1. H. §. 18.

Befreiung, der erhaltenen kann jedermann durch ausdrücklichen Verzicht, oder stillschweigend durch den Nichtgebrauch sich begeben, es wäre dann der, welchem die freie Schaltung mit seinem Vermögen mangelt, oder wenn die Begebung zum Nachtheile einer gesammten Gemeinde, oder eines Dritten gereichte, oder auch wenn die Befreiung mehr zum gemeinen Besten, und zu Aufrechthaltung eines Standes oder Würde, als zum Vortheile der Person verliehen worden. n. 591. 1. H. §. 19.

Befreiung erlischt gänzlich, wenn bei Verleihung einer Freiheit ausdrücklich vorgesehen ist, daß deren Beståttigung von Zeit zu Zeit angesucht werden soll, oder wenn bei jeweiliger Veränderung der Landesregierung wegen Beståttigung der Befreiungen ein allgemeines Gebot

bot ergeht, und in der anberaumten Frist die Bestättigung nicht gesucht wird. n. 591. 1. H. §. 22.

Befreiung, wie sie auszulegen, siehe Begünstigung. n. 591. 1. H. §. 27.

Befreiung bestättigte, was sie für Recht wirke, siehe Bestättigung. n. 591. 1. H. §. 23.

Befreiung, persönliche, erlischt, wenn die Personen sterben, oder wenn die Eigenschaft, unter welcher die Befreiung gegeben worden, verändert wird. n. 591. 1. H. §. 18.

Befreiung, sächliche, erlischt, wenn die Gemeinde, der sie ertheilt sind, gänzlich aufgelöset, das Amt, die Würde, mit der sie verknüpft ist, nicht mehr ersezet wird, oder die Sache, worauf sie haftet, solchergestalten zu Grunde geht, daß zur Wiederherstellung keine Hoffnung vorhanden ist. n. 591. 1 H. §. 18.

Begünstigungen, welche von dem Landesfürsten ertheilt werden, enthalten das Bedingniß in sich, wenn sich die Sache angebrachtermassen verhält. Wenn sich daher nach der Hand zeigte, daß Begünstigungen durch unwahrhaftes Anbringen, Verschweigung der Wahrheit, oder arglistigerweise erschlichen worden, soll der Fall dem Landesfürsten jedesmal zur Abänderung der Entschliessung angezeiget werden. n. 591. 1. H. §. 16.

Begünstkgung, welche in einer blos willkührlichen, niemand nachtheiligen Ausübung besteht, deren Nichtgebrauch ziehet dessen Verlust nicht

nach

nach sich. Sonst aber werden Begünstigungen ganz, oder zum Theile, nachdem ganz oder zum Theile davon nicht Gebrauch gemacht worden, auf folgende Art verloren: Wenn die Begünstigung in einem Befugnisse, von andern etwas zu fordern, oder mit ihrer Beschwerde ein Recht auszuüben, besteht, erlischt dieselbe durch die vorgeschriebene Verjährungszeit, wofern während dieser Zeit der Gebrauch thunlich gewesen. Hingegen, wenn der Begünstigte von einer gemeinen Beschwerde enthoben war, hört diese Befreiung sogleich auf, wenn derselbe sich, der ihm erlassenen Beschwerde dreimal freiwillig wissentlich, und ohne Vorbehalt unterzogen hat. n. 591. 1. H. §. 20.

Begünstigungen, welche von dem Landesfürsten ertheilet worden, sind nach dem buchstäblichen Inhalte zu nehmen, und wenn sich über den eigentlichen Sinn derselben erhebliche Anstände äußerten, ist der Fall dem Landesfürsten zur Entscheidung vorzulegen. Außer solchen erheblichen Anständen ist in Ansehen der Begünstigungen überhaupt die Richtschnur: jede Befreiung ist auf das Genaueste auszudeuten, folglich im Zweifel eine zur Beschwerde eines andern gereichende Befreiung mehr für persönlich und zeitlich, als immerwährend zu achten. Und wo es auf eine Enthebung von den Gesezen, oder auf den Abbruch des von einem Dritten bereits erworbenen Rechts ankömmt, da soll darauf gesehen werden, daß von den Gesezen so wenig, als es mit der Wirkung der Befreiung geschehen kann, abgegan=

gangen, und dem Dritten, so wenig als möglich, geschadet würde. n. 591. 1 H. §. 27.

Begünstigungen, siehe Freiheiten. n. 591. 1. H. §. 15. Befreiung. n. 591. 1. H. §. 17.

Bekenntniß des Mannes, was es in Ansehung des Heurathsgut wider die Gläubiger wirke, siehe Heurathsgut. n. 591. 3. H. §. 71. 72.

Belohnung der Vormünder, siehe Vormund. n. 591. 5. H. §. 84. 85. Vormünder. n. 591. 5. H. §. 86.

Berathschlagung, kann bei einem Magistrate sowohl über geschlossenes mündliches, als schriftliches Verfahren, und die sohinige Urtheilsschöpfung vor einer Versammlung von einem Präsidio, und zwei Räthen unbedenklich geschehen, und wird eine mehrere Zahl nicht erfordert. Im übrigen, wann auch diese Zahl der Räthe nicht eingeschritten hätte, muß das geschöpfte Urtheil allerdings aufgehoben, und dem betreffenden Magistrate mit Bemerkung dieser Ursache, und gegen dem, den in minderer Zahl eingeschrittenen Amtspersonen obliegenden Ersaz aller Schäden, und Unkosten aufgetragen werden, die Berathschlagung, und Erledigung neuerlich aufzunehmen, und ohne Rücksicht, auf das vorgegangene Urtheil, was Rechtens ist zu erkennen. n. 594.

Berichte, zu Besezung der Raths und Sekretärsstellen, siehe Raths und Sekretärsstellen. n. 526.

Beschreibung, aller den Waisen zugehörigen Güter und Habschaften, soll die Vormundschafts-

behörde, bei jeder Vormundschaft, auch wenn es von dem Erblasser nachgesehen, oder gar verboten worden, vor der Antretung vornehmen, davon drei gleichlautende Urkunden verfassen, und eine bei den Verlassenschaftsschriften, eine bei dem Waisenbuche aufbehalten, eine aber dem Vormunde zustellen. Fällt dem Waisen in der Folge etwas zu, oder kömmt etwas hervor, das in der Beschreibung nicht enthalten ist, so ist es nachzutragen; und im Gegentheile, wenn sich ein Abgang äußert, so ist er ebenfalls anzumerken. Die jährlichen Ersparnisse aber, und die aus dem beschriebenen Vermögen sich ergebenden Zuwächse gehören in die Rechnungen. n. 591. 5. H. §. 43.

Beschreibung des Waisenvermögens, gebühret im Allgemeinen der Vormundschaftsbehörde. Befindet sich jedoch ein den Waisen zugehöriges liegendes Gut unter einer andern Gerichtsbarkeit, so steht dieser die Beschreibung desselben zu; jedoch ist sie schuldig der Vormundschaftsbehörde auf ihr Ersuchen eine beglaubte Abschrift davon mitzutheilen. Wo in mehreren Provinzen eine abgesonderte Verwaltung geführt wird, muß die Beschreibung in jeder Provinz besonders vorgenommen, und was hernach aus einer Provinz in die andere übertragen wird, jedesmal ab und zugeschrieben werden. n. 591. 5. H. §. 44.

Beschreibung des Waisenvermögens ist nicht zu verschieben, wenn gleich mit der Vormundschaft eine Verzögerung sich ereignen sollte.

Die

Die Gegenwart des Vormunds ist dabei zwar insgemein nicht nothwendig, doch kann ihm nicht verwehret werden, derselben beizuwohnen. n. 591. 5. H. §. 45. siehe Vormund. n. 591. 5. H. §. 46.

Beschreibung der Güter, wenn sie bei der Gemeinschaft der Güter zu verfassen, siehe Gemeinschaft der Güter. n. 591. 3. H. §. 95.

Bestättigung, erhaltene, giebt, wenn die Befreiung bereits erloschen ist, kein neues Recht, sondern bestärket blos dasjenige, welches aus der ersten Befreiung gebühret, und nur in dem Masse, als der Befreite sich in dem Besitze befindet, und dieser Besiz, weder den landesfürstlichen, noch eines andern Gerechtsamen zuwider ist: es wäre dann in der Bestättigung ein Mehreres besonders ausgedrückt, oder einer schon erloschenen Befreiung ihre vorige Kraft von neuem namentlich beygelegt. n. 591. 1. H. §. 23.

Bevollmächtigte, in wie weit die Ehe durch sie geschlossen werden könne, siehe Ehe. n. 591. 3. H. §. 27.

Blutsverwandte, wie weit die Ehe zwischen ihnen ungiltig seye, siehe Ehevertrag. n. 591. 3. H. §. 17. 18.

Braut, arme, wer ihr das Heurathgut zu bestimmen habe, siehe Aeltern und Großältern. n. 591. 3. H. §. 22.

Braut minderjährige, siehe wittiblichen Unterhalt. n. 591. 3. H. §. 120.

Bre-

Bregenzer Oberamt, wird als das Kreisamt für das Land Vorarlberg bestimmt. n. 523.

Bürgerliche Gründe, bei solchen ist das nämliche wie bei den Landschaftsgütern vorgeschrieben, siehe landschaftliche Güter. n. 591. 2. H. §. 6.

D.

Darlehen, siehe Waisen. n. 591. 5. H. §. 58.

Dienst, wie sich Waisen hiezu verdingen können, siehe Waisen. n. 591. 5. H. §. 60. 61.

Dispensazion wegen Testamenten, siehe Einverleibung. n. 554. n. 571.

E.

Ehe als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet, und die daraus fliessenden wechselseitigen bürgerlichen Gerechtsame, und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und einzig von den landesfürstlichen Gesezen. Die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehöret also für die landesfürstlichen Gerichtsstellen. n. 591. 3. H. §. 3.

Ehe, welche auf gerichtliche Bewilligung geschlossen worden, hat nicht nur vollkommene Giltigkeit, sondern soll auch den Kindern an ihren Rechte zu keinem Nachtheile gereichen. n. 591. 3. H. §. 7.

Ehe. Die Einwilligung hiezu muß klar und deutlich ausgedrückt, und im Allgemeinen von den

Par-

Partheien selbst gegeben werden. Zwar ist die Ehe auch durch einen Bevollmächtigten zu schliessen erlaubt; allein eine solche Ehe ist nur dann vollgiltig, wann die Vollmacht auf die Heurath einer bestimmten Person gerichtet ist, und wann diese Vollmacht zur Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe schließt, nicht bereits wiederrufen worden. n. 591. 3. H. §. 27.

Ehe, bevor sie geschlossen wird, soll in der Pfarrkirche der Brautleute an einem Sonntage oder gebotenen Feiertage zur Zeit der Predigt, oder wenn sich sonst das Volk in grösserer Menge versammelt, öffentlich aufgeboten (verkündiget) bei diesem Aufgebote beide Brautleute mit Tauf- und Geschlechtsnamen, Geburtsorte und Stande deutlich bezeichnet, und das Aufgebot noch an zween folgenden Sonn- oder Feiertägen wiederholet werden; damit jedermann hinlänglich Zeit habe, ein ihm etwann bekanntes Hinderniß gehörig zu entdecken. n. 591. 3. H. §. 35.

Ehe, wenn solche wegen eines zwischen den Eheleuten vorhandenen Hinderniß ungiltig wäre, dieses aber den Partheien unbekannt gewesen, so soll dasselbe, in soweit es möglich ist, allzeit in geheim gehoben werden. In denjenigen Fällen aber, wo die Parthenen das vorhandene Hinderniß gewußt, dennoch aber die Ehe geschlossen haben, soll nicht nur die Ehe ungiltig seyn, sondern die Partheien sind nach Verschiedenheit des Standes, auch mit einem dreijährigen Arreste und Arbeit, oder mit einer an-

dern angemessenen Strafe zu belegen. n. 591. 3. H. §. 113.

Ehe, wenn solche ungiltig erkläret wird, hören auch zwischen den gewesenen Eheleuten alle aus dem Vertrage der Ehe entspringenden wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten auf. Und sollen die Gerichte Bedacht nehmen, damit die Zusammenwohnung zwischen den gewesenen Eheleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinschaft vermieden werde. Doch bleiben die etwan erzeugten Kinder stets unter der Gewalt des Vaters, und muß, was zur Erhaltung und Erziehung derselben von beeder Theile Vermögen beizutragen ist, alsogleich verhältnißmässig bestimmet werden. Uiber alles dieses, gleichwie auch über die wegen Vorenthaltung des zugebrachten Guts, wegen des aus Anlaß einer ungiltigen Ehe erlittenen Schadens, oder anderer hieraus entstehenden Ansprüche, haben die Gerichte nach Vorschrift der Gesetze zu erkennen. n. 591. 3. H. §. 114. 115.

Ehe, wenn sie durch den Tod aufgelöst worden, fällt an das überlebende Weib das Heurathgut, und an den überlebenden Mann die Widerlage zurück. Außer dem aber gewinnt das Weib auch die ihr verschriebene Widerlage, und der Mann das ihm zugebrachte Heurathgut unwiderruflich, ausgenommen daß wegen eines oder andern ausdrücklich bedungen worden, wie es nach aufgelöster Ehe damit gehalten werden soll. n. 591. 3. H. §. 116.

Ehe der Juden, was den bürgerlichen Vertrag und dessen Folgen betrift, ist an die für die geistliche Unterthanen erlassene Verordnung in Ehesachen gebunden, in so weit hier nicht ein und anderer Punkt in Ansehen ihrer näher bestimmt ist. 1tens, wenn wichtige Ursachen eine Ehe zwischen Personen räthlich machen, die wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft dazu unfähig erkläret sind, so soll der Fall allzeit vorläufig der Landesstelle angezeiget, und derselben Bewilligung zu einer solchen Ehe eingeholet werden. 2tens, was in der Verordnung in Ehesachen von Pfarrern, Pastorn oder Popen geordnet ist, das soll von den Vorstehern der Synagoge, und wo keine Synagoge ist, von dem Vorsteher der Schule verstanden werden; Pfarrkirche ist für die Synagoge oder Schule, wo die Gemeinde sich zum Gebete versammelt; Pfarrbezirk für den Bezirk, der zu so einer Synagoge oder Schule gehöret; Sonntag für den Sabbath; Taufnamen für den Vornamen zu nehmen. 3tens, wenn der Vertrag der Ehe auf die durch das Gesez vorgeschriebene Art eingegangen worden, soll derselbe so giltig seyn, daß kein Theil für sich allein davon zurücktreten kann. Nur dann mag selber die Auflösung erhalten, wenn beide Theile sich darüber einverstanden haben. 4tens, übrigens sollen die in Betreff der Judenehen erlassenen politischen Anordnungen durch gegenwärtiges Gesez nicht aufgehoben seyn, sondern, wie bisher, ihre Kraft behalten. n. 543.

Ehe der großjährigen Kinder, siehe Großjährige. n. 591. 3. H. §. 12.

Ehe wenn sie von dem Vater erzwungen werden will, siehe Vater. n. 591. 4. H. §. 19.

Ehebrecher und Ehebrecherinn werden für unfähig erkläret, miteinander eine giltige Ehe zu schliessen, wofern der begangene Ehebruch, vor der zwischen denselben geschlossenen Ehe gerichtlich erwiesen worden. n. 591. 3. H. §. 22.

Ehebrecher, siehe Ehevertrag. n. 591. 3. H. §. 23.

Ehebruchsfälle, siehe fleischliche Vergehungen. n. 535.

Ehegatte wird auf den Fall, wo kein Anverwandter des Erblassers in den sechs Linien vorhanden ist, zur Erbfolge berufen. Und nur dann, wenn auch kein Ehegatte des Erblassers am Leben seyn sollte, ist die Verlassenschaft als ein erbloses Gut zu betrachten, und zu Handen der Kammer, oder derjenigen einzuziehen, denen zur Einziehung erbloser Güter ein Recht verliehen worden. n. 348. §. 23.

Ehgatte, alle die demselben aus der Verlassenschaft des andern zukommenden Rechte haben volle Kraft, wenn der eine Theil gleich vor der wirklichen Beiwohnung verstorben ist. Auch schadet ihm die Ungiltigkeit der Ehe an seinen erworbenen Gerechtsamen nicht, woferne diese Ungiltigkeit bis zum Tode des andern theils verborgen geblieben, und der Uiberlebende die Ehe für gültig gehalten hat. n. 591. 3. H. §. 123.

Ehgatte, wann dasjenige, was an den Uiberlebenden zurückfallt, in der Verlassenschaft wirklich vorhanden ist, oder wenn das, was ihm von dem Verstorbenen zufällt, entweder übergeben, oder gerichtlich vorgemerkt worden; so erwirbt derselbe sogleich daran das volle Eigenthum. Und wäre diese Vormerkung gleich bei Lebzeit des Andern nicht geschehen; so kann sie auch nach dem Tode desselben angesucht werden, wenn nur die Urkunde, worauf sie gesucht wird, die Erfordernisse hat, die zur Einverleibung nöthig sind. Ausser dem hat der Uiberlebende, wenn er nicht ein ausdrückliches Unterpfand erhalten hat, blos eine persönliche Rechtsforderung. Diese aber bleibt ihm auch dann vorbehalten, wenn er aus dem erhaltenen Unterpfande seine völlige Befriedigung nicht erhielte, oder wenn ihm in dem, was ihm eigentlich zuzufallen hat, weil die Vormerkung später geschehen, durch die früher darauf versicherten Gläubiger Nachtheil zugewachsen wäre. n. 591. 3. H. §. 125. 126.

Ehegatte jedem derselben bleibt sein Vermögen, sowohl das er vor der Ehe gehabt, als was ihm nachher zukömmt, allein eigen; ohne daß der andere auf dasselbe einen Anspruch machen kann. n. 591. 3. H. §. 83.

Ehegatte, wenn er von dem andern gröblich mißhandelt, oder der Verführung zu Lastern, und verderbten Sitten ausgesetzet wird, ist dem beleidigten Theile vorbehalten, durch die gewöhnlichen Rechtswege Hilfe und Sicherheit zu suchen. n. 591. 3. H. §. 100.

Ehe-

Ehegatte, siehe wittiblicher Unterhalt. n. 91. 3. H. §. 124.

Ehegatte, dessen Recht in Ansehung seines eigenen Vermögens, siehe Vermögen n. 591. 3. H. §. 83. 84.

Ehegatten, solche haben ausser den in dem §. 23. bestimmten Falle, wechselweise an der rechtlichen Erbfolge zu dem Vermögen ihrer Gatten keinen Anspruch. Nur gebühret dem Ueberlebenden, ohne Unterschied, ob er Vermögen besitze, oder nicht, in solange er nicht zur zweiten Ehe schreitet, woferne drei oder mehrere Kinder vorhanden sind, von dem rückgebliebenen Vermögen zu seinem Unterhalte mit jedem Kinde gleicher Genußtheil, falls aber kein, oder weniger als drei Kinder vorhanden sind, der Genuß von dem vierten Theile des hinterlassenen Vermögens. In beiden Fällen wird, wenn ein Heurathsbrief errichtet worden, was dem überlebenden Ehegatten daraus zuzukommen hat, in diesen Theil eingerechnet. n. 548. §. 24.

Ehegattin, welche die in dem Heurathsbriefe bey des Mannes Lebzeit zu ihrem Gebrauche bestimmte jährliche Summe durch mehrere Jahre zu erheben unterläßt, wenn ihre Forderung gleich vorgemerkt ist; soll den durch diese Vormerkung vor andern Gläubigern erworbenen Vorzug nur für die drey lezten Jahre geniessen. Die ältern Rückstände aber sind eben so, als wenn die Forderung nicht vorgemerket worden wäre, blosserdings als Geschenke des Mannes

nes

nes zu betrachten. Auch wenn eine Wittwe nach dem Tode ihres Mannes mit Rückständen von dessen Lebzeit hervorkömmt, und Kinder des Mannes vorhanden sind; so sollen diejenigen Rückstände, welche über drei Jahre alt sind, nicht vor Bestimmung des Pflichttheils abgezogen, sondern unter der Verlassenschaft, wovon der Pflichttheil auszumessen ist, gelassen, und nur nach erfolgter Bestimmung des Pflichttheils aus demjenigen Betrage bezahlet werden, worüber der Verstorbene willkührlich anzuordnen berechtiget war. n. 591. 3. H. §. 121. 122.

Ehehinderniß, wenn es den Partheien nicht bewußt wäre, siehe Ehe. n. 591. 3. h. §. 113. wenn es den Partheien bewußt war. n. 591. 3. H. §. 113.

Eheleute, welche nicht der katholischen Religion zugethan sind, können in dem Fall, wo ein Ehegatte dem andern nach dem Leben strebet, oder einen Ehebruch begangen hat, und zwar der beleidigte Theil die gänzliche Trennung des Ehebandes anverlangen, und wenn die That bewiesen ist, soll der Richter das ganze Eheband für aufgehoben erklären. Ein gleiches Recht stehet auch denjenigen Ehegatten zu, der von dem andern auf eine boshafte Art verlassen worden ist. In diesem Fall soll jedoch der Abwesende vorher dreimal nach Maaßgab der allgemeinen Gerichtsordnung zu Rechtfertigung seiner Abwesenheit durch öffentliche Edikte vorgeladen, und der zurückgelassene Theil von dessen Ansprüchen nicht eher für frey erkläret wer-

den,

den, als wenn der Abwesende binnen der anberaumten Frist sich nicht gerechtfertiget hat. Die Trennung wird obgedachten Eheleuten auch in jenem Fall verstattet, wenn zwischen ihnen eine Hauptfeindschaft, oder eine unüberwindliche Abneigung entstanden ist, und beide Theile die Ehescheidung verlangen. Doch sollen in solchen Fällen die Gerichte die angesuchte Ehescheidung niemals sogleich bewilligen, sondern vorher eine einstweilige Trennung von Tisch und Bett veranlassen, und diese nach beschaffenen Umständen wiederholen, wenn dann alle angewandte Mittel fehlschlagen, und alle Hoffnung verschwunden ist, derlei Eheleute jemals wieder in Fried und Einigkeit zu vereinbaren, so mögen zwar die Gerichte zur gänzlichen Ehescheidung schreiten, allein diese soll nur alsdann Platz haben, wenn beide Eheleute dieselbe noch verlangen, und wenn den aus einer solchen Ehe erzeugten Kindern kein Nachtheil dadurch zugezogen wird. In jedem Ehescheidungsfall sind zugleich alle von einer oder der andern Parthei angebrachten Ansprüche und Forderungen zu berichtigen. Insbesondere soll keine Ehescheidung ehe bewilliget werden, bis die Frage wegen Unterhaltung und Erziehung der etwan erzeugten Kinder, entweder durch einen von den Partheien gerichtlich bestätigten Vergleich, oder durch richterliche Ausmessung entschieden worden, und unter Strafe der Absetzung soll keiner ihrer Geistlichen einen geschiedenen Ehegatten, welcher aus der ersten Ehe Kinder hat, wieder trauen, als nachdeme er sich die wegen der Kinder getrof-

fene

fene Ausmessung vorweisen lassen. Nach geschehener Ehescheidung stehet beiden Theilen frei, sich wieder zu verehligen. Doch in allen Fällen, wo das von einem Ehegatten wider den andern begangene Verbrechen zur Ehescheidung Anlaß gegeben hat, soll der Verbrecher niemals befugt seyn, denjenigen zu heurathen, der in diesem Verbrechen gerichtlich erwiesenermassen mit ihm verfangen gewesen; nicht minder ist bey der Verehligung eines geschiedenen Weibes allzeit die behörige Zeit abzuwarten, damit wegen eines aus der vorigen Ehe etwan empfangenen Kindes kein Irrthum, oder Zweifel entstehen könne. Wenn geschiedene Eheleute nach einiger Zeit sich eines andern besinnen, und ihr getrenntes Eheband wieder vereinbaren wollen, kann dieses nicht anders geschehen, als daß sie ihre neue Ehe mit abermaliger Beobachtung alles desjenigen schließen, was zur ersten Eingehung jeder Ehe erfordert wird. n. 591. 3. H. §. 104. bis 112.

Eheleute können sich ausser dem Heurathsgut und der Widerlage zwar auch mit Geschenken betreuen; doch sind diese Geschenke von andern Geschenken nicht unterschieden, wofern aber diese Geschenke namentlich zur Vermehrung des Heurathguts oder der Widerlage geschehen: geniessen sie auch ohne bestellte Hypothek des Vorzugs, der §. 71. dem Heurathsgute zugestanden wird. In diesem Falle folgen sie auch im übrigen der Natur des Heurathguts oder der Widerlage; und wenn der beschenkte Theil vor dem Schenkenden stirbt, fallen sie an den leztern wieder zu-

rück.

rück. n. 591. 3. H. §. 81. 82. siehe Heurathgut.

**Eheleute getrennte**, solchen stehet zu allen Zeiten frei, sich gegen bloße Anmeldung bei ihrer Obrigkeit oder Gerichtsstelle wieder zu vereinigen, und bleiben alle zwischen ihnen errichtete Heurathsverträge in voller Kraft. Wegen der Kinder aber ist zu beobachten, was in §. 115. vorgeschrieben ist. n. 591. 3. H. §. 103.

**Ehliche Geburt eines Kindes**, gegen solche einen Zweifel zu erheben, ist niemand als der Mann berechtiget. Aber auch der Mann, der wegen seiner langen Abwesenheit dem während der Ehe gebohrnen Kinde die ehelige Geburt streitig machen will, ist mit seiner Beschwerde nicht mehr zu hören, als wenn er nicht nur seine Abwesenheit ein ganzes Jahr vor der Geburt, sondern auch einen von der Mutter begangenen Ehebruch landgerichtmäßig darthut. n. 591. 4. H. §. 2.

**Ehliches Kind**, solchem ist jenes gleichzuhalten, welches a) nur aus einer ungültigen Ehe gebohren ist, wo nämlich das Hinderniß so beschaffen war, daß es hätte gehoben werden können. b) Zwar ausser der Ehe, doch von zwo unverehelichten Personen gezeugt worden. Dasselbe wird von der väterlichen sowohl, als mütterlichen Seite aller Gerechtsame theilhaftig, die den ehelich gebohrnen Kindern zugestanden sind. Bei Kindern jedoch, die von zwo unverehelichten Personen gezeuget worden, hat diese Anordnung nur dann Platz, wann solche Kin-

Kinder nicht nachher durch eine von ihrem Vater, oder von ihrer Mutter mit einer dritten Person geschlossene Verehlichung wirklich unehlich gemacht worden: eine solche Ehe aber soll nicht anders gestattet werden, als wenn vorher wegen des vorhandenen Kindes vor der Gerichtsstelle zwischen den Aeltern ein gütliches Abkommen getroffen worden. Wo dieses nicht geschehen ist, bleiben dem Kinde seine Gerechtsame vorbehalten. n. 591. 4. H. §. 16. 17.

**Eheliche Kinder**, für solche sind alle Kinder zu halten, welche während der Ehe empfangen worden, das ist, welche im siebenten Monate nach der Trauung, oder im zehenten Monate nach des Vaters Tode gebohren worden sind. Würde aber ein Kind vor dem siebenten Monate nach der Trauung, oder nach dem zehnten Monate nach des Vaters Tode gebohren; so sollen alle Umstände genau untersuchet, und das Gutachten der Naturkündigen eingeholet werden, ob die Geburt so frühzeitig, oder so spät habe erfolgen können: Wenn der Mann ein zu früh gebohrnes Kind für das seinige anerkennet, macht dieses für die ehliche Geburt des Kindes den vollen Beweis. n. 591. 4. H. §. 1.

**Eheliche Pflicht**, die hauptsächlichste, und wesentliche der Eheleute ist die eheliche Beiwohnung. Fände sich, daß ein Ehetheil wegen Unvermögenheit diese Pflicht nicht erfüllen könnte, so ist dem dadurch benachtheiligten Gatten das Recht vorbehalten, Klage anzubringen, damit

die

die geschlossene Ehe für ungültig erkläret werde, n. 591. 3. H. §. 43.

Eheliche Rechte und Pflichten nehmen sogleich, als der Vertrag der Ehe ordentlich geschlossen worden, ihren Anfang. n. 591. 3. H. §. 42.

Ehemann, erwirbt über das Weib eine Gattung von Gewalt, welche jedoch nach Vernunft, Anständigkeit und Billigkeit gemässiget seyn muß. n. 591. 3. H. §. 47.

Ehemann, ist nicht befugt um Bestimmung des Heurathsgut während der Ehe, das Weib, oder ihre Aeltern, gerichtlich zu belangen. n. 591. 3. H. §. 1.

Ehemann, demselben stehet zu, auch wenn das Weib ihr Vermögen selbst verwaltet, auf ihr Benehmen acht zu haben, um besonders, wenn Kinder da sind, der Verschwendung und Versplitterung vorzukommen. In einem solchen Falle ist nicht nur der Mann, sondern auch die beiderseitige Verwandschaft befugt, die gerichtliche Hülfe anzusuchen. Wird das Angeben wahr befunden; so soll das Gericht zuerst das Weib zu einem freywilligen Auftrage zu vermögen suchen; woferne sie dessen sich weigert, ist die Verwaltung dem Manne, oder stünden ihm erhebliche Bedenken entgegen, einem Anverwandten, und bei dessen Ermanglung einem Dritten von Amtswegen aufzutragen; übrigens aber auf die Art vorzugehen, die in Ansehen derjenigen vorgeschrieben wird, die ihrem eigenen Vermögen vorzustehen unfähig sind. n. 591. 3. H. §. 90.

Ehe=

Ehemann, wo derselbe das Vermögen verwaltet, und die ihm nicht überlassenen Nuzungen zu verrechnen hat, gebührt demselben stets die Schadloshaltung, wenn ihm aber die Nuzniessung zugestanden worden, und er die Früchte nicht berechnen darf; ist er wegen des hineingemachten Aufwandes eine Entschädigung anzusprechen nicht berechtiget; den Fall ausgenommen, wenn er erweiset, daß der nothwendige, und nüzliche Aufwand die behobenen Nuzungen überstiegen habe. In dem §. 87. entschiedenen Falle aber kann in Ansehung der Zeit, da der Mann von der Rechnungslegung enthoben wird, von einer Entschädigung unter keinem Vorwande die Frage seyn. n. 591. 3. H. §. 91.

Ehemann, dessen Pflicht ist das Weib seinem Stande gemäß zu unterhalten, und sowohl gerichtlich als aussergerichtlich zu vertreten. n. 591. 3. H. §. 47.

Ehemann, dessen Pflicht bey Verwaltung des Heurathsgut, siehe Heurathguts. n. 591. 3. H. §. 67.

Ehescheidung, siehe Eheleute die der katholischen Religion nicht zugethan sind. n. 591. 3. H. §. 104. bis 112.

Ehestrittigkeiten, zu Vermeidung verschiedener Meinungen hierüber, werden die Grundsäze des Ehepatents dahin eröfnet: 1stens, ob ein Ehekontrakt gültig geschlossen worden, ist ein Gegenstand des Streits, der von dem Richter entschieden werden muß. 2tens. Vor dem Richter

ter gehöret auch die Frage: ob die Impotenz nach dem Geseze in solcher Art eingeschritten, daß hieraus die Nichtigkeit des Ehekontrakts erfolge. 3tens. Eine gültig geschlossene Ehe ist zwischen Katholiken unauflosbar, über die Auflösbarkeit der Ehe ist dahero ein Streit niemals zuzulassen. 4tens. Ob bei Ehen zwischen Akatholiken die Ehe nach dem Geseze auflösbar seye, ist ein Gegenstand, der vor dem Richter gehört. 5tens. Zu einer Trennung von Tisch und Bett ist erforderlich, daß sich beide Theile mit Beobachtung der Vorschrift des Gesezes einverstehen. 6tens. Der Vergleich über die Trennung vom Tisch und Bett, und die Ausweisung befolgter Bedingnissen, kann von den Eheleuten entweder der politischen Obrigkeit, oder dem Richter vorgelegt werden. 7tens. Ein Ehegatte kann den andern zur Vollziehung des Ehekontrakts vor dem Richter, so wie über jeden andern Kontrakt belangen. n. 550. c.

Eheversprechen, wodurch sich eine Manns- und Weibsperson die Ehe vorhinein zusagen, haben keine rechtliche Verbindlichkeit. Wenn daher ein Eheversprechen gleichwohl eingestanden wird, dasselbe möge auf was immer für eine Art gefasset, mit was immer für Feierlichkeiten versehen seyn, soll es weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe nach sich ziehen, noch sonst eine rechtliche Wirkung haben n. 591. 3. H. §. 1.

Eheversprechen mit Schwängerung, s. Schwängerung n. 591. 3. H. §. 2.

Ehe-

Ehevertrag einzugehen ist jeder befugt, er seye dann durch das Gesez dazu für unfähig erkläret worden n. 591. 3. H. §. 4.

Ehevertrag selbst wird geschlossen, wenn eine Manns = und eine Weibsperson einwilligen, miteinander in eine unzertrennliche Gemeinschaft zu treten, um Kinder zu erzeugen, und der mit diesem Stande verbundenen Rechte zu geniessen. n. 591. 3. H. §. 26.

Ehevertrag, welcher nach der Vorschrift der Geseze eingegangen worden, ist unauflöslich, und kann das Band derselben, so lange beide Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennet werden. Doch ist die Absicht der Geseze nicht, den Eheleuten die Erfüllung der ehelichen Verbindlichkeiten auch in solchen Fällen aufzubürden, wo dieselbe mit besonderen Beschwerlichkeiten verbunden ist. n. 591. 3. H. §. 98. 99.

Ehevertrag, zu dessen Giltigkeit ist die Einwilligung der Mutter oder Großmutter nicht nothwendig. n. 591. 3. H. §. 52.

Ehevertrag, zu dessen Schliessung ist nicht jede obgleich deutlich ausgedrückte Einwilligung für hinlänglich anzuerkennen, sondern zur Wesenheit desselben, und als ein zu dessen Giltigkeit unumgängliches Bedingniß wird vorgeschrieben, daß die beidseitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pfarrers, Pastors, Poppen oder Rabiner in dessen Pfarre, oder Sprengel die Brautleute wohnhaft sind, und im Beyseyn

von

von zween Zeugen ausgedrückt werde. Doch ist dem Pfarrer, Pastor, Popen oder Rabiner die Befugniß eingeräumt, daß sie statt ihrer auch jemanden andern, um in ihrem Namen bei Schliessung der Ehe gegenwärtig zu seyn, bestellen mögen. Wo Bräutigam und Braut unter verschiedene Pfarrbezirke gehören, ist es genug, wenn die eheliche Einwilligung entweder vor dem Pfarrer, Pastor, Popen oder Rabiner des Bräutigams, oder vor dem Pfarrer, Pastor, Popen oder Rabiner der Braut geschlossen wird. n. 591. 3. H. §. 33. 34.

Ehevertrag, dessen Giltigkeit verhindert alles, was die Einwilligung verhindert, daher können diejenigen, die ihrer Vernunft beraubet sind, wenn sie nicht heitere Zwischenstunden haben, in welchen sie die Rechte, und Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen, keine giltige Ehe schliessen. Tauben und Stummen hingegen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrücken können, stehet zu Schliessung der Ehe nichts im Wege. n. 591. 3. H. §. 28.

Ehevertrag einzugehen sind unfähig die Minderjährigen, wenn sie ihres leiblichen Vaters, oder in dessen Abwesenheit des Großvaters väterlicher Seite Einwilligung darüber nicht eingeholet haben. n. 591. 3. H. §. 5. siehe Minderjährige. n. 591 3. H. §. 5. 6. 7.

Ehevertrag ist ungiltig, wenn in der Person, mit welcher die Ehe geschlossen worden, ein Irrthum vorgeht. Ein in Nebensachen oder

in

in den Eigenschaften der Person vorgegangener Irrthum aber hindert die Giltigkeit des Ehevertrags nicht, es sey denn, daß die Eigenschaft die ganze Wesenheit der Person verändert, und daß von der einen Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung darauf ausdrücklich beschränket, von der andern Seite aber diese Eigenschaft betrüglicher Weise vorgegeben worden, n. 591. 3. H. §. 29.

**Ehevertrag** ist ungültig, wenn die Einwilligung durch Furcht und Gewalt erzwungen worden; wofern nämlich die Furcht zu dem Ende, um die Einwilligung zur Ehe dadurch zu erzwingen, eingejagt, auch so beschaffen war, daß eine Person, wie die, welche diese Furcht anführt, derselben nicht hat widerstehen können. Das Befugniß, eine aus Irrthume oder Furcht eingegangene Ehe als ungiltig anzufechten, hat nur der Theil, der in den Irrthum versezet, oder dem die Furcht eingejagt worden, keineswegs aber der andere, bei dem weder Irrthum noch Zwang vorhanden war. Selbst der erstere soll mit keiner Klage wider die geschlossene Ehe weiter gehöret werden, wenn nach entdecktem Irrthume, oder vorübergegangener Furcht er seine Einwilligung entweder ausdrücklich, oder durch freywillig fortgesezte eheliche Beiwohnung erneuert hat. n. 591. 3. H. §. 31. 32.

**Ehevertrag** der Militaren ohne schriftliche Erlaubniß von ihren Regimentern, Korps, oder sonst von ihrer vorgesezten Obrigkeit, ist un-

giltig. Nicht nur, daß eine wider dieses Verbot eingegangene Ehe für sich ungültig, und nichtig ist, sondern es werden auch die Partheien, welche sich geehlichet, und der Pfarrer, Pastor, oder Pope, welcher Militairpersonen ohne die vorgeschriebene Erlaubniß getrauet haben würden, nach Beschaffenheit der Umstände bestrafet werden. n. 591. 3. H. §. 24.

Ehevertrag ist ungiltig, und ist ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperson, die bereits mit einem Manne verheurathet ist, so lang diese Ehe besteht, nicht befugt, eine zweyte Ehe einzugehen. Wird eine solche zweite Ehe dennoch geschlossen, so ist sie ungiltig. Wenn daher verehlicht gewesene Personen zur neuen Ehe schreiten wollen, sollen dieselben, wofern der Tod des ersten Ehegatten an dem Orte, wo sie sich wieder verehligen wollen, nicht allgemein kündig ist, nicht ehe zur zweyten Heurath gelassen werden, bis sie den Tod des vorigen Ehegatten auf eine im Recht zureichende Art bewiesen haben. n. 591. 3. H. §. 15. 16.

Ehevertrag macht die Schwägerschaft zwischen dem Manne und den Verwandten seines Weibs, dann zwischen dem Weibe und den Verwandten ihres Mannes ungiltig. Der Mann kann die im §. 17. 18. erwähnten Verwandten seines Weibs, und das Weib die daselbst erwähnten Verwandten ihres Manns nicht ehligen. Wofern jedoch in irgend einem besonderen

Falle

Falle sehr wichtige Ursachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwischen Personen, deren Verwandtschaft, oder Schwägerschaft die Verbindung hindert, räthlich machten, muß der Fall allzeit dem Landesfürsten angezeiget, und seiner darüber ergehenden Anordnung nachgelebet werden. n. 591. 3. H. §. 19. 20. Siehe Ehevertrag. n. 591. 8. H. §. 17. 18.

Ehevertrag können nicht giltig eingehen, diejenigen, die den ihrer Heurath im Wege stehenden Ehegatten des einen Theils ermordet haben, die Ermordung mag von ihnen selbst, oder auf ihre Veranlassung von einem andern vollbracht, und entweder mit beiderseitiger Einwilligung, oder nur von einem Theile ohne Willen und Wissen des andern Theils verübet worden seyn. n. 591. 3. H. §. 23.

Ehevertrag ist ungiltig unter Blutsverwandten. In der auf und absteigenden Linie ist diese Unfähigkeit immerwährend. Unter Seitenverwandten aber soll sie sich nicht weiter erstrecken, als auf die Heurath zwischen Bruder und seines Bruders, oder seiner Schwester Tochter, wie auch zwischen Schwester, und ihres Bruders, oder ihrer Schwester Sohn, und auf die Heurath zwischen Geschwisterkindern. Diese Unfähigkeit zur Ehe zwischen Seitenverwandten besteht ohne Unterschied, nicht nur, wenn Bruder und Schwester von einem Vater, und von einer Mutter abstammen, sondern auch, wenn sie bloß den Vater, oder bloß die Mutter gemeinschaftlich haben. Ueberhaupt jede Verwand-

schaft sowohl, welche aus ehelicher, als die, welche aus unehlicher Erzeugung ihren Ursprung hat, wird in der angeführten Art ein Hinderniß der Ehe. n. 591. 3. H. §. 17. 18.

Ehevertrag können nie Ehebrecher, und eine Ehebrecherin mit einander gültig schliessen, wofern der begangene Ehebruch, vor der zwischen denselben geschlossenen Ehe gerichtlich erwiesen worden. n. 591. 3. H. §. 22.

Ehevertrag ist ungültig, wenn eine Weibsperson zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem Dritten wirklich schwanger ist, dieser Umstand ihren künftigen Ehemanne nicht bekannt war, und dieser, sobald er von der vorgängigen Schwangerschaft Beweise gehabt, bei Behörde die Anzeige macht, auch vorher keine Wissenschaft gehabt zu haben, darthun kann. n. 591. 3. H. §. 30.

Ehevertrag ist ohne das vorgeschriebene dreimalichen Aufgebot, oder ohne eine über das Aufgebot erhaltene Nachsehung, oder endlich ohne gesetzmäßige Erlaubniß gänzlich ungültig und nichtig. n. 591. 3. H. §. 38.

Ehevertrag zwischen einem Unterthan dieser Staaten von christlicher Religion, und einem andern, der der christlichen Religion nicht zugethan ist, ist ungiltig. n. 591. 3. H. §. 14.

Ehevertrag, in Ansehung der in der katholischen Kirche mit dem Stande der Geistlichkeit, und den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Un-

Unfähigkeit der Ehe, bleibt das bisher Bestehende unabgeändert. n. 591. 3. H. §. 25.

Ehevertrag der Minderjährigen, siehe Minderjährige. 3. H. §. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11.

Eheweib erlangt das Recht, den Namen, und Wappen des Mannes zu führen, und wird nach seinem Stande aller seiner Ehren und Vorzüge theilhaftig. Dagegen des Weibs Schuldigkeit ist, dem Wohnsitze des Mannes zu folgen, demselben nach Verschiedenheit des Standes in seinem Nahrungsstande Hülfe zu leisten, und ihn in Besorgung des Hauswesens nach Stande und Kräften zu überheben. n. 591. 3. H. §. 49.

Ehe, ungültige, die in solcher erzeugten Kinder bleiben stets unter der Gewalt des Vaters; was aber zur Erhaltuug und Erziehung derselben von dem Vermögen beider Aeltern verhältnißmässig beizutragen ist, muß sogleich bestimmet werden. Ueber alles dieses, wie auch über die Ansprüche, welche wegen Vorenthaltung des zugebrachten Gutes, wegen des aus Anlaß einer ungültigen Ehe erlittenen Schadens, oder auf andere Weise zwischen den Partheien entstehen könnten, haben die Gerichte nach Vorschrift der Gesetze zu erkennen. n. 591. 3. H. §. 115.

Ehen, ungültige, siehe Ehevertrag. n. 591. 3. H. §. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 14. 15. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 27. 28. 29. 30. 31. 43.

Ehe-

Eheweib dessen Unterhaltung, siehe Unterhaltung des Eheweibes. n. 591. 3. H. §. 48.

Eheweib dessen Recht in Ansehung der Verwaltung des Vermögens, siehe Vermögen. n. 591. 3. H. §. 84.

Eheweib, dessen Recht in Ansehung der Veräusserung, siehe Verwaltung des Vermögens. n. 591. 3. H. §. 89.

Eheweib, wenn sie verschwendet, siehe Ehemann n. 591. 3. H. §. 90.

Eheweib dessen Pflicht gegen den Mann, siehe Eheweib. n. 591. 3. H. §. 49.

Eid, hiezu kann das Weib bei einem Konkurs, über das bloße Geständniß des Mannes, wegen des Heurathguts nicht zugelassen werden. n. 591. 3. H. §. 72.

Einkindschaften, welches in einigen Orten gewöhnlich war, wird gänzlich abgestellt, und soll daraus weder eine Gleichheit in der Erbfolge, noch was immer sonst für eine Rechtswirkung entstehen. n. 591. 4. H. §. 33.

Einstandrecht ist auch bei allen willkührlichen Versteigerungen aufgehoben. n. 588. 591. 2. H. §. 4.

Einstandrecht bürgerliches, siehe landschaftl. Güter. n. 591. 2. H. §. 6.

Einverleibung eines in einen andern als der böhmischen oder deutschen Sprache verfaßten Testaments in die Landtafel, hiezu ist die Dispensazion bei dem Appellazionsgerichte anzusuchen,

und

und die Taxen für die Ertheilung zu 5, 50, und 500. Fl. je nachdeme das Vermögen 1000, 10000, oder 100000 fl. übersteigt, abzunehmen. n. 554.

Einverleibung der Gemeinschaft der Güter, was sie für Recht wirke, siehe Gemeinschaft der Güter. n. 591. 3. H. §. 93.

Einverleibung der Testamente in fremder Sprache, siehe Testament. n. 571.

Entführung, gewaltsame, einer Weibsperson hindert die giltige Schliessung der Ehe. Wenn jedoch die Weibsperson; nachdem sie sich wieder außer der Gewalt des Entführers befindet, denselben zu heurathen einwilliget, steht der Giltigkeit dieser Ehe nichts im Wege. n. 591. 3. H. §. 21.

Enterben, können die Eltern ein Kind, welches großjährig ist, und nach ihrer, von dem Gerichte für gründlich anerkannten Weigerung sich verheurathet, es seye denn, sie hätten nachher die Heurath begnehmiget. n. 591. 3. H. §. 12.

Enterbung eines Kindes entbindet die Eltern nicht von dem nöthigen Unterhalt, siehe Unterhalt. n. 591. 4. H. §. 7.

Entschädigung, wenn sie der Mann von dem Weib verlangen kann, siehe Ehemann. n. 591. 3. H. §. 91.

Erben des Vormunds, siehe Schlußrechnung. n. 591. 5. H. §. 91.

Erbfolge gesezliche, des freivererblichen Vermögens, (Succeſſio ab inteſtato,) wird in den deutschen Erblanden für alle Stände ohne Unterschied eingeführet, in Folge dessen soll bei erledigten Erbschaften, wenn jemand stirbt, der nach Vorschrift des Gesezes keine Anordnung gemacht hat, dasselbe denjenigen zufallen, die zur Zeit seines Todes seine nach Anordnung des Gesezes, nächste Verwandten sind, sie mögen nun Inwohner eben dieser Erbländer, Unterthanen aus andern Staaten, oder auch erbsfähige Ausländer seyn. n. 548. §. 1. 2. Siehe Nächste Verwandte, Erbschaft, Aeltern, Gerhaben vierte, fünfte, sechste Linie. Ehegatte.

Erbfolge gesezliche, hiezu kann jener nicht gelangen, welcher nach den allgemeinen Gesetzen erbsunfähig ist. Auch werden die Verwandten der gesezlichen Erbfolge, und des ihnen dadurch zufallenden Erbtheils verlustiget, wenn sie sich derselben unwürdig gemacht haben. Unwürdig macht sich derjenige, der den Erblasser durch Betrug, oder Gewalt an der Errichtung oder Abänderung eines letzten Willens verhindert, oder der einen von Erblasser errichteten letzten Willen unterdrücket hat. Auch verwirkt ein Verwandter dasjenige, was ihm nach der gesezlichen Erbfolge zugefallen wäre, wenn er den Erblasser ermordet, ihm nach dem Leben gestanden, oder ihn fälschlich eines Kriminalverbrechens angeklaget hat. Aus eben dieser Ursache, aus welcher ein Anverwandter sich seines Erbrechts unfähig macht, wird auch ein Ehegatte, der ihm in dieser gesezlichen Erb-

folge

folge zugewiesenen Rechte unwürdig. n. 548. §. 25. 26. 27.

Erbfolgsgeseze, bisher bestandene, werden gänzlich aufgehoben, was jedoch die vergangenen Fälle betrift; soll es sowohl bei den durch die vorigen Geseze schon erworbenen Gerechtsamen, als auch bei der den Landesständen durch die vorige Gesetze auferlegten Unterhaltung, und Ausstattung ihrer Schwestern und Muhmen unabgeändert verbleiben. n. 548. §. 27.

Erbrecht geniesset derjenige, welcher mit dem Erblasser von mehr als einer Seite verwandt ist, von jeder Seite dasjenige, welches ihm, als einem Anverwandten von dieser Seite insbesondere betrachtet zukömmt. n. 548. §. 21.

Erbschaft, hierauf hat jener keinen Anspruch zu machen, welcher mit dem Erblasser nicht anders als durch die siebente, oder eine noch entferntere Linie in Verwandtschaft steht. n. 548. §. 22.

Erbschaft fällt den Kindern des Erblassers, sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn, bei dem Tode des Erblassers bereits gebohren seyn, oder erst nach seinem Tode gebohren werden, ganz zu. Sind mehrere Kinder vorhanden, so theilen sie die Erbschaft ohne allen Unterschied nach der Anzahl der Personen in gleiche Theile. Enkel von noch lebenden Kindern, und Urenkel von noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur Erbfolge. Wenn aber ein Kind des Erblassers vor ihm gestorben ist, und von demselben Enkel vorhanden

sind,

sind, so wird der Antheil, der auf das vorgestorbene Kind gefallen wäre, unter die von demselben nachgelassenen Enkeln gleich getheilet; und wenn von diesen Enkeln ebenfalls einer gestorben ist, und Urenkeln nachgelassen hat, so wird der Antheil, der dem verstorbenen Enkel gebühret hätte, unter die von demselben nachgelassenen Urenkeln wieder gleich getheilet. Eben so soll es auch gehalten werden, wenn sich ereignete, daß von einem Erblasser noch entferntere Nachkömmlinge vorhanden wären. Diese Theilungsart soll nicht nur alsdann beobachtet werden, wann Enkel von verstorbenen Kindern mit noch lebenden Kindern, oder sonst weitere Nachkömmlinge mit näheren Nachkömmlingen des Erblassers zusammen trefen, sondern auch, wann die Erbschaft bloß zwischen Enkeln von verschiedenen Kindern oder zwischen Urenkeln von verschiedenen Enkeln zu vertheilen ist; dergestalt, daß die von jedem Kinde nachgelassenen Enkel, und die von jedem Enkel nachgelassenen Urenkel, es mögen ihrer mehrere, oder wenige seyn, nie mehr, noch weniger erhalten sollen, als das vorgestorbene Kind, und der vorgestorbene Enkel, wenn er lebte, erhalten hätte. n. 548. §. 4. 5. 6.

Erbschaft, wenn sie einem Waisen anfällt; ist der Vormund dieselbe weder anzutreten noch auszuschlagen befugt, ohne darüber ein gerichtliches Inventarium errichtet zu haben. n. 591. 3. H. §. 62.

Erb=

Erbschaft, wenn sie einem Fremden zufällt, siehe Fremde. n. 591. 2. H. §. 8. 9.

Erbsteuer, solcher unterliegen die legirten Naturalien, wenn sie entweder allein, oder mit Zuschlagung der allenfalls legirten Baarschaft den patentmäßigen Betrag erreichen. n. 570.

Erbsteuer, ausgemessene, wer sich andurch beschweret achtet, dem stehet der Rechtszug in seinem ganzen Umfange offen. n. 580.

Erbsteuerausweise, die landesfürstliche Gerichtsstellen in Niederösterreich, die als judicia formata bestehen, sollen das Duplikat des von den Erben eingelegten Erbsteuerausweises mit denen hiebei etwan auffallenden Anmerkungen, und zu derselben Aufklärung gehörigen Urkunden dem Gubernium unmittelbar, die übrigen Abhandlungsinstanzen aber, die keine förmliche, oder keine landesfürstliche Stellen sind, durch das Appellazionsgericht einsenden, und letztere jedesmalen, auch wann sie keine Anmerkungen zu machen haben, alle Urkunden beilegen; endlichen jene Abhandlungsinstanzen, wo keine Verlassenschaftsabhandlungen, oder nur solche, die nach dem Geseze der Erbsteuer nicht unterliegen, vorfallen, alle halbe Jahre den Bericht an das Appellazionsgericht erstatten, und in selbem bei der Erbsteuer frei erklärten Verlassenschaft die Ursachen der Befreiung anzeigen. n. 505.

Erbsteuer, wird in Tyrol eingeführt. n. 499.

Er=

**Ermordung**, des Ehegatten macht ein Ehehinderniß, siehe Ehevertrag. n. 591. 3. H. §. 23.

**Ersaz** der Gerichtskosten, hiezu kann das Obristhofmarschallenamt von der Appellazion nicht verurtheilet, noch auch gegen dasselbe Ausstellungen in jener Art erlassen werden, wie nach Geseze gegen einen untergeordneten Richter zu geschehen hat. Wohl aber sind die aufgefallenen Formalitätsgebrechen mittels einer Präsidialnote dem Herrn Obersthofmarschallen freundschaftlich zu bemerken, um demselben für die Zukunft vorzubeugen. n. 506.

**Ersatz** des Schadens, welcher den Waisen zugefüget worden, wer dafür zu haften, siehe Waisen. n. 591. 5. H. §. 93.

**Ersatz** der Unkösten, wann die, wider ihren Unterthan streitende Herrschaft, hiezu verurtheilet wird, soll jener Theil des Ersatzes, der für die von dem Fiskalamte ins Verdienen gebrachte Advokatengebühr bestimmt wird, dem Aerarium zufließen, dem Unterthan aber jener Betrag zukommen, der für die anderweiten Kosten und Schäden ausfällt. Wo aber das den Unterthan vertretende Fiskalamt in den Ersaz der Kosten verurtheilet wird, da hat der vertretene Unterthan den gemäßigten Betrag aus dem Seinigen zu bezahlen. n. 500.

**Erziehung** der Waisen nicht in der Kindheit allein, sondern so lang bis eine andere Erziehung nothwendig wird, steht der Mutter zu, auch wenn zu einer neuen Ehe geschritten wäre, wofern anders wider sie kein Bedenken ist.

Wo

Wo aber auch die Waisen immer erzogen werden, ist es eine Pflicht des Vormundes darauf Acht zu tragen, und die gefundenen Gebrechen der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen. n. 591. 5. H. §. 50.

Erziehung der Waisen, den Aufwand hiezu hat die Vormundschaftsbehörde nach den Umständen zu bestimmen; und obwohl dazu in einem lezten Willen etwas Gewisses festgesezet ist; kann dasselbe dennoch bei befundenem offenbaren Uebermaße eingeschränket, und entgegen bei dessen Unzulänglichkeit nach Kräften des Vermögens, auf ein Mehreres erstrecket werden. n. 591. 5. H. §. 51.

Erziehung der Waisen, wenn hiezu die Einkünfte derselben gleich nur genau zureichen; soll der Vormund doch bedacht seyn, wenigstens das Hauptvermögen unvermindert zu erhalten, nur dann kann dasselbe nach eingeholter Einwilligung der Behörde ganz, oder zum Theile zur Erziehung verwendet werden, wann die Einkünfte offenbar nicht zulänglich sind, und zu Erhaltung der Waisen sonst kein Rath geschaffet werden kann, oder wenn dieselben durch einen größeren Aufwand in einen beständigen Nahrungsstand gesetzet werden können. n. 591. 5. H. §. 52.

Erziehung der Waisen, wenn hiezu die Waisen gar kein Vermögen besässen, so hat der Vormund Sorge zu tragen, damit ihrer Dürftigkeit so viel möglich abgeholfen, und nebst dem nothdürftigen Unterhalte ihnen auch di:

Fähigkeit verschaffet werde, sich durch Dienen ihren Unterhalt selbst zu erwerben. n. 591. 5. H. §. 53.

Exekution kann in Folge §. 298. der Gerichtsordnung vor erfolgten richterlichen Urtheile dem Fiskalamte nicht verwilliget werden; die Sicherheit des Aerariums aber kann auch ohne Ergreifung einer Exekuzion durch die in der Gerichtsordnung vorgesehene Wege der Verbote, Sequestrazion, Arreste, und anderweiten Sicherstellungsmittel geschehen, zu deren Erwirkung sich das Fiskalamt lediglich durch Darthuung hangender Inquisizionen, und durch Vorlegung der Verordnungen der Hof und Länderstellen zu legitimiren hat. n. 577. c.

## F.

Feierlichkeit, wesentliche vorgeschriebene, wenn sie unterlassen wird, oder wenn die gesezwidrige Handlung im Geseze selbst ausdrücklich vernichtet wird, so entsteht keine Verbindlichkeit daraus, und kann durch dieselbe kein Recht erworben werden. n. 591. 1. H. §. 6.

Fiskus, s. Haupteid. n. 528.

Fiskus, dessen Advokatengebühr, siehe Ersaz der Unkosten. n. 500.

Fiskus, dessen Vormerkungs- und Verbotsgesuche, siehe Vormerkungsgesez. n. 577. a. 517. b.

Fiskus

Fiskus, wie er sich wegen Sicherstellung des Aerariums zu verhalten habe, siehe Exekution n. 577. c.

Fleischliche Vergehungen die zum Kriminalfach geeignet sind, und Ehebruchsfälle, sollen nicht mehr mit Geldstrafen, sondern mit Arreste, und Fasten bei Wasser und Brod, so nach Umständen auf mehrere oder wenigere Täge zu verhängen ist, abgestraft werden n. 536.

Freie Schaltung, wann sie dem Waisen gebühre, siehe Waise. n. 591. 5. H. §. 59.

Freihäuser, siehe Gerichtsbarkeit. n. 545.

Freiheiten, Begünstigung und Gnaden, die von dem Landesfürsten verliehen werden, soll von niemanden entgegen gehandelt, noch dem Begnadigten im Genuße der ihm verliehenen Freiheiten ein Hinderniß geleget werden n. 591. 1. H. §. 15.

Freiheit, siehe Befreiung. n. 591. §. 22.

Fremde, geniessen bei einer Durchreise, oder sonst bei ihrem Aufenthalte in den Erblanden den gemeinen Landesschuz, sind aber für keine Unterthanen zu achten n. 591. 2. H. §. 3.

Fremde, gegen jene, welchen in einem der Erbländer eine Erbschaft zufällt, soll das nämliche Recht gelten, welches gegen die Inwohner dieses Erblandes in ihrem Vaterlande geltend ist. Wenn in einer solchen Verlassenschaft, zu deren Erbschaft ein Fremder gelangen soll, landschaftliche und bürgerliche Güter begriffen sind,

ist

ist jenes zu beobachten, was in Ansehung des Besitzes der Fremden vorgesehen ist. n. 591. 2. H. §. 8. siehe Fremde n. 591. 2. H. §. 8.

Fremde können nicht nur bewegliche Güter, sondern, wenn sonst kein Hinderniß entgegen stehet, auch landtäfliche und bürgerliche Güter, Herrlichkeiten und Rechte an sich bringen. Jedoch nur auf rechtmäßige Art, und offenbar, keineswegs aber durch Scheinhandlungen, oder heimliche Einverständniß. Auch sind Fremde in Betref der landschäftlichen, und bürgerlichen Güter, Herrlichkeiten, und Rechte so lang des Eigenthums und rechtmäßigen Besizes unfähig, bis sie die Eigenschaft eines Inländers und Unterthans angenommen, und in diesen Staaten ihren Wohnsitz genommen haben. n. 591. 2. H. §. 7.

Fremde können unbewegliches Eigenthum, welches die Eigenschaft eines bürgerlichen, oder landschaftlichen Gutes nicht an sich hat, durch lebzeitige Handlungen erwerben, und durch die Erbfolge an sich bringen. In beiden Fällen aber sind sie verpflichtet, den festgesezten Grundrechten Genüge zu leisten. Widrigens die Grundobrigkeit befugt ist, sich ihres in der Landesverfassung gegründeten Rechts zu gebrauchen. n. 591. 2. H. §. 9.

Fremde Unterthanen, wenn sie im Konkurs als Gläubiger vorkommen, siehe Konkurs n. 572.

Fristerweiterung kann in allen Fällen, wo das Gesez nicht ausdrücklich anordnet, daß nach Verfliessung der gesezmäßigen Frist die betref-

fende

fende Schrift nicht mehr angenommen" werden solle, allerdings angesuchet werden, und hat sich der Richter in derselben Ertheilung, oder Abschlagung also zu benehmen, wie in dem Geseze wegen der Fristerweiterung zu Erstattung einer Einrede geordnet ist. n. 515.

Frist zur Rechtfertigung der Verbotsklage, wie sie dem Fisto zu ertheilen, siehe Verbot. n. 577. b.

Fünfte Linie wird berufen, wenn von der vierten kein Anverwandter vorhanden ist, nämlich an diejenigen, so sich mit dem Erblasser unter seinen zweiten Urgroßältern vereinigen. In diese Linie gehört der Stamm der väterlichen Großältern, des väterlichen Großvaters, der Stamm der mütterlichen Großältern, des väterlichen Großvaters, der Stamm des väterlichen Großvater der väterlichen Großmutter, der Stamm der mütterlichen Großältern, der väterlichen Großmutter, der Stamm der väterlichen Großältern, des mütterlichen Großvaters, der Stamm der mütterlichen Großältern, des mütterlichen Großvaters, der Stamm der väterlichen Großältern, der mütterlichen Großmutter, und der Stamm der mütterlichen Großältern, der mütterlichen Großmutter. Jedem von diesem Stamme gebühret gleiches Erbrecht, und wenn von jedem Stamme Anverwandte zum Vorscheine kommen, so wird die Erbschaft unter ihnen in acht gleiche Theile getheilet, und jeder Theil unter den zu diesem Stamme gehörigen Personen nach Maaß dessen, was von den

vorigen Linien verordnet worden, weiter unten getheilet. Wenn ein Stamm erloschen ist, so fällt dasjenige, was den väterlichen Großältern eines Großvaters gebühret hätte, dem Stamme der mütterlichen Großältern eben dieses Großvaters oder dieser Großmutter zu; und was den mütterlichen Großältern eines Großvaters oder einer Großmutter gebühret hätte, fällt dem Stamme der väterlichen Großältern eben dieses Großvaters zu. Wenn beide Stämme eines Großvaters, oder einer Großmutter erloschen sind, so bleiben die Antheile, so zu der väterlichen Seite des Erblassers gehören, bei den noch übrigen Stämmen von der mütterlichen Seite. Wenn aber von allen vier Stämmen der väterlichen Seite, oder von allen vier Stämmen der mütterlichen Seite niemand mehr vorhanden ist, so bekommen die von der andern Seite vorhandenen Stämme die ganze Erbschaft. n. 548. §. 16. 17. 18.

Furcht und Gewalt, wie weit solche ein Ehehinderniß ausmacht, siehe Ehevertrag. n. 591. 3. H. §. 31. 32.

# G.

Ganthandlungen, siehe Hungarn. n. 556.

Gefangenschaft der Unterthanen, siehe Unterthanen. n. 591. 2. H. §. 2.

Geistliche und Nonnen der aufgehobenen Klöster die nach aufgehobenen Orden in den Welt-

prie-

priesterstand übertreten sind, können durch den lezten Willen nach Wohlgefallen mit ihrem Vermögen, mit der alleinigen Mässigung schalten, daß nichts an Fremde, oder an ausser den Erblanden wohnende Unterthanen gebracht werde; falls sie aber keine leztwillige Anordnung errichtet hätten, oder ihre leztwillige Anordnung zu Gunsten auswärtiger lautete, soll die gesezliche Erbfolge Plaz greifen; und wenn von den durch die gesezliche Erbfolge berufenen Verwandten niemand in den kaiserl. königl. Erblanden wohnt, die Erbschaft dem Fiskus zufallen. Uebrigens soll jenes, was das Patent vom 30. Aug. 1782. und gegenwärtige Anordnung vermag, auch auf jene aus den aufgehobenen Orden getretene Laienbrüder gelten seyn, welche Gelübde haben, oder Pensionen geniessen. n. 593.

Geistliche Verlassenschaft, siehe Verlassenschaftsinventarium. n. 537.

Gemeinschaft der Güter, wenn die Eheleute unter sich eine errichten; so wird dadurch an dem Eigenthume des Vermögens von ein oder anderer Seite nichts geändert, jeder Theil behält darüber ungebundene Macht, und kann davon auch wider Willen des andern Theils veräussern. Das dem andern Theile zukommende Recht geht weiter nicht, als auf die Hälfte desjenigen, was an dem der Gemeinschaft unterzogenen Gute nach Versterben des einen vorhanden seyn wird. Wenn jedoch die Gemeinschaft sich auf unbewegliche Güter er-

streckt, und die darüber errichtete Urkunde in der Landtafel, bei Stadt oder Grundbüchern darauf einverleibet worden; so kann der eine Theil ohne Einwilligung des Andern zwar mit der Hälfte, aber nicht mit der ganzen so behafteten Sache eine Anordnung machen; und nach dem Tode des einen gebührt dem überlebenden Theile an der Hälfte sogleich das volle und freie Eigenthum. Eine solche Einverleibung in der Landtafel, oder bei Grundbüchern kann jedoch den auf diese Güter vorher versicherten Gläubigern nicht zum Nachtheil gereichen. n. 591. 3. H. §. 91. 92.

Gemeinschaft der Güter, wenn sie sich auf unbewegliche Güter erstrecket, und die darüber errichtete Urkunde in der Landtafel, bei Stadt- oder Grundbüchern darauf einverleibet worden; so kann der eine Theil ohne Einwilligung des andern zwar mit der Hälfte, aber nicht mit der ganzen so behafteten Sache eine Anordnung machen; und nach dem Tode des einen gebührt dem überlebenden Theile an der Hälfte sogleich das volle und freie Eigenthum. Eine solche Einverleibung in der Landtafel, oder bei Grundbüchern kann jedoch den auf diese Güter vorher versicherten Gläubiger nicht zum Nachtheil gereichen. n. 591. 3. H. §. 93.

Gemeinschaft der Güter, wenn solche zwischen Eheleuten entweder das künftige Vermögen allein, oder auch alles gegenwärtige und künftige unter sich begreift; so gehört dennoch dasjenige was künftig ererbt wird, nicht darunter,

als wenn von der Erbserwerbung ausdrücklich Meldung gemacht worden. Alles aber, was sich unter dem künftigen Vermögen findet, ist so lang für erworben und gemeinschaftlich zu halten, bis das Gegentheil erwiesen wird. n. 591. 3. H. §. 94.

Gemeinschaft der Güter, über das gegenwärtige und künftige Vermögen, mit oder ohne Einschluß der Erwerbungen, kann ohne weitere Feierlichkeit eingegangen werden, wenn dieselbe aber nur das gegenwärtige Vermögen, oder nur das, welches künftig erworben, oder das künftig erworben, und ererbt wird, betrift; so soll sie nicht anders giltig seyn, als wenn bei Errichtung der Gemeinschaft eine ordentliche und verläßliche Beschreibung über beider Theile Habschaft, und mit beider Theile Fertigung verfasset worden. Diese Beschreibung wird die Richtschnur seyn, was in die Gemeinschaft gehöret, oder nicht; ohne dieselbe aber soll weder ein anderer Beweis zugelassen, noch aus dieser Gemeinschaft dem Ueberlebenden das mindeste Recht erworben, auch die Gemeinschaft selbst zur gerichtlichen Vormerkung nicht angenommen werden. n. 591. 5. H. §. 95.

Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten soll in keinem Falle als bestehend angesehen werden, als wenn der Vertrag, wodurch sie eingegangen worden, von den Partheien rechtsbeständig erwiesen wird. n. 591. 3. H. §. 97.

Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten welche in Verträgen, Gesezen, oder gesezli-

chen

chen Gewohnheiten gegründet ist, ist durch die gesezliche Erbfolge zwar nicht aufgehoben; wohl aber ist durch dieses Gesez vom Tage seiner Wirksamkeit jenes Erbrecht aufgehoben, so der überlebende Ehegatte nebst der ihm aus der bestehenden Gemeinschaft ohnehin ohne Anstand eigenthümlich gebührenden Hälfte auf die aus dem gemeinschaftlichen Vermögen dem Verstorbenen eigen gewesene Hälfte angesprochen hat, es wäre denn, daß bei Errichtung der Gemeinschaft der Güter wegen der Erbfolge besondere Verträge, und Anordnungen wären abgeschlossen worden: wo also nicht ausdrückliche Verträge und leztwillige Anordnungen über das Sukzessionsrecht zwischen Eheleuten bestehen, wo dahero der wahre Fall der successionis ab inteſtato einschreitet, da muß die aus dem gemeinschaftlichen Vermögen den verstorbenen Ehegatten gehörige Hälfte nach der gesezlichen Erbfolge verhandelt werden. n. 584. a.

Gemeinschaftliches Vermögen, vor der Theilung desselben sind die Schulden sowohl des verstorbenen als überlebenden Theils in Abzug zu bringen. Hat sich die Gemeinschaft allgemein auf alles Vermögen erstrecket: so sind alle Schulden ohne Ausnahme gemeinschaftlich zu bezahlen. Wenn nur das gegenwärtige, oder allein das künftige Vermögen in die Gemeinschaft gehörte; sind auch diejenigen Schulden allein gemeinschaftlich zu bezahlen, welche von einem oder andern Theile zum Nuzen und Bedürfnisse eben dieses gemeinschaftlichen Guts gemacht worden. Alle übrige Schulden hingegen sind von dem eigenen

nen Vermögen dessen, der sie gemacht, und von dem, was von dem gemeinschaftlichen Gute auf seinen Antheil ausfällt, abzufertigen. n. 591. 3. H. §. 96.

Gemeinschaftliche Güter, welche für solche zu halten, siehe Gemeinschaft der Güter. n. 591. 3. H. §. 94.

Gerichtsbarkeit, welche einige Besitzer deren in dem Bezirke der Stadt Linz, und ihren Vorstädten befindlichen Freihäusern in Streitsachen sowohl, als in den Geschäften des adelichen richterlichen Amts über die in diesen Freihäusern wohnende unadeliche Partheien ausgeübet haben, soll nicht mehr bestehen, sondern die dießfällige Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange dem Linzer Stadtmagistrate gebühren. n. 545.

Gerichtsdiener, siehe Unteroffiziers. n. 530.

Gerichtsstellen, deren Benehmen in Ansehung der Ehe der Minderjährigen, siehe Minderjährige. n. 591. 3. H. §. 5. 6. 7.

Gesez, verbindet nur für künftige Handlungen, nicht für vergangene Fälle, ausser wenn durch das spätere Gesez kein neues Recht eingeführt, sondern nur das frühere Gesez erläutert wird, jedoch unterliegen Handlungen, woraus von Zeit zu Zeit neue Verbindlichkeiten erwachsen, wenn sie gleich dem Geseze vorhergegangen, dennoch in Ansehung dieser Verbindlichkeiten den jedesmal bestehenden Gesezen. n. 591. 1. H. §. 7.

Geseze an den wahren und allgemeinen Verstand der Worte desselben, werden Richter und Unterthanen angewiesen, und sollen sie unter keinem ersinnlichen Vorwande von der Vorschrift desselben abweichen. Nur wenn dem Richter ein Fall, der in dem Gesetze nicht bestimmet wäre, oder ein gegründeter Zweifel über den Verstand des Gesetzes auffiel, ist die höchste Entschliessung durch die vorgesezte Behörde einzuholen. n. 591.

Geseze, sowohl vaterländische, als angenommene fremde sind in Ansehen der in dem Gesetzbuche enthaltenen Gegenständen, für die künftigen Fälle aufgehoben, und für unwirksam erkläret, auch untersaget, sich hierauf auf welch immer für eine Art zu berufen. n. 591.

Gesetze, welche in dem ordentlichen Wege kundgemacht worden, deren Verbindlichkeit entspringet von der dem Landesfürsten eigenen obersten Gewalt. n. 591. 1. H. §. 2.

Geseze, deren Kundmachung soll in jedem Lande auf eine solche Art geschehen, damit selbe schleunig zu jedermanns Wissenschaft gelangen. n. 591. 1. H. §. 2.

Geseze erhalten ihre Verbindlichkeit von dem Zeitpunkte der geschehenen Kundmachung. n. 591. 1. H. §. 3.

Geseze, von solchen erhalten die Handlungen entweder ihre Giltigkeit, oder Ungiltigkeit, ohne daß Nichtkenntniß, oder ein Rechtsirrthum jemanden zu statten kommen, und von der ver-

wirkten

wirkten Strafe entheben, oder daß unter dem Vorwande des Nichtkenntnißes eine gesezwidrige Handlung zu Kraften gelangen könne. n. 591. 1. H. §. 3.

Geseze verbinden jeden, er sey ein Einwohner, oder Fremder, wenn er sich in dem Gebiete aufhält, für welches sie gegeben worden. n. 591. 1. H. §. 4.

Geseze verbinden auch jene, die sich außer den Gränzen dieser Staaten befinden, wenn sie in diesen Ländern Recht suchen, oder nehmen. n. 591. 1. H. §. 4.

Geseze sind stets nach dem eigenen, und allgemeinen Verstande der Worte zu nehmen. n. 591. 1. H. §. 24.

Geseze, deren rechtskräftigen Auslegung sich anzumaßen, ist Niemand berechtiget, noch minder unter dem Vorwande eines Unterschieds zwischen den Worten und dem Sinne der Geseze solche zu erweitern, oder einzuschränken. Auch soll kein Richter unter Vorschüzung einer von der Strenge der Rechte unterschiedenen Billigkeit von der klaren Vorschrift der Geseze abgehen. In denjenigen Fällen aber, wo der Richter durch die Gesetze selbst angewiesen wird, auf Person, Zeit, Ort, und andere Umstände zu sehen, liegt ihm ob, alle diese bey der Handlung unterlaufende Umstände nach der natürlichen Billigkeit zu beurtheilen. n. 591. 1. H. §. 24.

Geseze

Geseze, deren gekünstelten Auslegung, Ausdeutung, Erweiterung, oder Beschränkung durch Gewohnheiten, hat sich jedermann, besonders die Parteyen bei Rechtsstreitigkeiten, und ihre Rechtsfreunde zu enthalten. Nicht nur, daß auf Wendungen dieser Art keine Rücksicht zu nehmen ist, sondern wenn geflissentliche Wortverdrehung, oder Arglist wahrgenommen würde, oder wenn wider die klare Vorschrift der Geseze eine widrige Gewohnheit angeführet würde, soll gegen den Anführenden nach richterlichem Ermessen noch mit scharfer Strafe vorgegangen werden. n. 591. 1. H. §. 25.

Geseze, wenn über einen vorkommenden Fall in denselben dem Richter ein Zweifel vorfiele, ob solcher in dem Gesetze begriffen sey, oder nicht? wenn ihm das Gesez dunkel schiene, oder falls besondere, und sehr erhebliche Bedenken der Beobachtung desselben entgegen stünden, soll die Belehrung allzeit von dem Landesfürsten gesuchet werden. Aber wenn ein Fall zwar nicht wörtlich in dem Gesetze ausgedrückt, jedoch in den Umständen, und der ganzen Beschaffenheit der Sache mit einem andern ausdrücklich entschiedenen Falle vollkommen gleich wäre, so ist zwar dem Richter, den unentschiedenen Fall nach dem entschiedenen zu beurtheilen gestattet; doch soll ein solcher Fall jedesmal dem Landesfürsten angezeiget werden. n. 591. 1. H. §. 26.

Geschenke, zwischen Eheleuten, siehe Eheleute. n. 591. 3. H. §. 82.

Geschiedene Eheleute, siehe Eheleute. n. 591. 3. H. §. 104.

Geschlechtsgüter, siehe Vormundschaft. n. 591. 5. H. §. 19.

Gewalt, wie weit solche ein Ehehinderniß ausmachet, siehe Ehevertrag. n. 591. 3. H. §. 31. 32.

Gewaltthaten des Vaters zur Erzwingung der Ehe siehe Vater. n. 591. 3. H. §. 18 19.

Gewohnheit sie möge gleich in allen Erbländern allgemein, oder im einzelnen Orte eingeführet seyn, hat keine Kraft gegen die gegenwärtigen und künftigen Geseze. n. 591. 1. H. §. 9.

Gewohnheit ist auch in denjenigen Fällen, worüber in den Gesezen nichts verordnet ist, unzulässig, und unkräftig. Soll in dergleichen Fällen eine allgemeine und gewisse Anordnung für nothwendig, oder doch ersprießlich gehalten werden, ist dieselbe bei den Landesfürsten zu suchen. n. 591. 1. H. §. 10.

Gewohnheit, hierauf kann nur dann gesehen werden, wenn ein Gesez zwar die Hauptsache entscheidet, in Betreff der Umstände aber dabei sich auf den Landesgebrauch und die bisherige Beobachtung bezieht. In diesen Fällen ist für Recht zu halten, was in einem oder mehreren Ländern entweder von allen, oder doch von dem größten Theile freiwillig, öffentlich und durch längere Zeit beobachtet worden. n. 591. 1. H. §. 11.

Gewohnheit, wenn sie verbindlich seyn soll, muß die Gleichförmigkeit derselben wenigstens dreymal freywillig und wissentlich von allen, oder von dem größeren Theile beobachtet, von der ersten Ausübung wenigstens eine Zeit von 10 Jahren verflossen, und solche während dieser Zeit von niemanden widersprochen, noch dagegen sonst etwas Widriges vorgenommen worden seyn. n. 591. 1. H. §. 12.

Gewohnheiten werden aufgehoben, und ausser Kraft gesezt. n. 591. 1. H. §. 9.

Gewohnheiten, welche in der Zukunft jemals einzuführen versucht werden sollten, werden als wirkungslos, und als strafbares Beginnen erkläret. n. 591. 1. H. §. 9.

Gewohnheiten haben über Sachen oder Handlungen, die jedermanns freyer Willkühr überlassen sind, keine Verbindlichkeit. n. 591. 1. H. §. 13.

Gewohnheiten, werden durch spätere Gewohnheiten wieder aufgehoben, aber da sie ihre ganze Wesenheit und Verbindlichkeit nur von der gesezgebenden Gewalt, und der stillschweigenden Bewilligung des Landesfürsten erhalten, so bleibt es diesem auch stets vorbehalten, Gewohnheiten nach Erforderniß der Umstände zu beschränken, und aufzuheben. n. 591. 1. H. §. 14.

Gläubiger, die ihre Forderungen an Stifter und Klöster für gelieferte Waaren, oder Arbeit über ein Vierteljahr anstehen lassen, sollen anmit nicht mehr gehöret werden. n. 555.

Glau=

Glaubiger, siehe Verwalter des Vermögens. n. 547.

Glaubiger, wenn sie unter sich kein Vorrecht geniessen, siehe Abschlagszahlungen. n. 508. a.

Gnaden, siehe Freiheiten. n. 591. 1. H. §. 15.

Gnadenverleihungen können von dem Landesfürsten nach Befinden widerrufen werden, siehe Landesfürst. n. 591. 1. H. §. 21.

Großältern, wenn ihnen die Unterhaltung der Schwiegertochter obliegt, siehe Tochter. n. 591. 4. H. §. 4.

Großältern des Erblassers und diejenigen, so von diesen Großältern abstammen, werden als die dritte Linie zur Erbschaft berufen, wenn weder die Aeltern des Erblassers mehr am Leben sind, noch von einem oder andern ein Nachkömmling vorhanden ist. In diesem Falle wird die Erbschaft in zwei gleiche Theile getheilet; ein Theil gebühret den Aeltern des Vaters und ihren Nachkömmlingen, der andere den Aeltern der Mutter und ihren Nachkömmlingen; Jede dieser Hälften wird unter den Großältern der Seite, wenn sie beide noch leben, gleichgetheilet. Ist eines, oder sind beide Großältern gestorben, so wird die dieser Seite zufallende Hälfte zwischen den Kindern und weitern Nachkömmlingen dieser Großältern nach eben den Grundsätzen getheilet, nach welchen die ganze Erbschaft zwischen den Kindern und Nachkömmlingen von des Erblassers Aeltern getheilet wird. Waren entweder von väterlicher, oder

mütter-

mütterlicher Seite beide Großältern gestorben, auch weder von dem Großvater noch der Großmutter Nachkömmlinge vorhanden, dann gebühret den von der andern Seite noch lebenden Großältern, oder nach dem Tode derselben, ihren hinterlassenen Kindern und weiteren Nachkömmlingen die ganze Erbschaft. n. 548. §. 10. 11. 12.

Großjährige, deren Ehe ist ohne und wider die Einwilligung des Vaters oder Großvaters giltig, wenn aber die Ursache der von dem Vater, oder Großvater geschehenen Weigerung so beschaffen ist, daß sie vom Gerichte für gründlich anerkennet wird, sollen die Aeltern nicht nur von aller Ausstattung oder Versorgung, wie sie immer beschaffen seyn mag, gänzlich entbunden, sondern auch befugt seyn, so weit sie nicht etwann nachher die Heurath begnehmiget haben, ein solches ungehorsames Kind zu enterben. Bei einer solchen Heurath, sie möge giltig oder ungiltig seyn, sollen nach Beschaffenheit der Umstände diejenigen ohne Unterschied bestrafet werden, die dazu verführet, die aus Arglist, oder Gewinnsucht sich dabei zur Unterhandlung gebrauchen lassen, oder dazu Anlaß, Gelegenheit, Vorschub gegeben haben. n. 591. 3. H. §. 12. 13.

Großjährigkeit, mit welcher die Vormundschaft geendiget wird, erreicht der Minderjährige mit Vollendung des vier und zwanzigsten Jahrs. Die Vormundschaftsbehörde hat daher insgemein den Waisen auf sein Anlangen sogleich für

für großjährig zu erklären. Wenn aber Leibs- oder Gemüthsgebrechen, ihn zur Selbstbesorgung seines Vermögens unfähig machen; soll, ungeachtet der erreichten Großjährigkeit, die Vormundschaftsbehörde überall, wo es nöthig ist kundgemacht werden. n. 591. 5. H. §. 88.

Großjähigkeit erreicht der Pupill auch in Tirol ohne Rücksicht auf die ehemalige Landesgesetze mit dem vier und zwanzigsten Jahr. n. 579.

Großjährigkeit der Minderjährigen, siehe Minderjährige. n. 591. 5. H. §. 89.

Großmutter kann Vormünderin seyn, siehe Vormundschaft. n. 591. 5. H. §. 10. 11. 12. 17.

Gut, unbewegliches hierländiges, kann nicht anders, als auf die durch die inländischen Gesetze vorgeschriebene Art eigenthümlich übertragen, noch auf solches ein Recht gegründet werden. n. 591. 1. H. §. 5.

Güter, gemeinschaftliche, siehe Gemeinschaft der Güter. n. 591. 3. H. §. 92 bis 97.

Güter, landschaftliche und bürgerliche, wie sie ein Fremder an sich bringen kann, siehe Fremde. n. 591. 2. H. §. 7.

Gründe, bürgerliche, siehe bürgerliche Gründe. n. 591. 2. H. §. 6.

Grundobrigkeiten, deren Gerechtsame in Ansehung der Erbfolge der Fremden, siehe Fremde. n. 591. 2. H. §. 9.

## H.

# H.

Handlungsbücher machen einen halben Beweis nur auf ein Jahr vom Tag der geborgten Waare, und sechs Wochen von der Zeit dieses verflossenen Jahrs. Uebrigens ist es der freyen Willkühr des Handelsmanns überlassen, ob er nach vollendetem Jahre, binnen der noch laufenden gesezmäßigen sechs Wochen gegen seinen Schuldner das Klagrecht ausüben, und auf die Bezahlung dringen, oder sich mit einer Unterschreibung des aus dem Handlungsbuche entworfenen Auszugs der ihm gebührenden Forderung begnügen will. Jedoch ist dieses nicht von denjenigen Forderungen, welche ein Handelsmann der k. k. Staaten aus seinen Handlungsbüchern, gegen einen auswärtigen Handlungsfreund eines fremden Staates zu stellen hat, zu verstehen. In Rücksicht dieser sollen die Handlungsbücher der in den k. k. Staaten befindlichen Kaufleute die Wirkung eines halben Beweises so lang beibehalten, als diese Wirkung nach den in fremden Staaten bestehenden Gesezen den Handlungsbüchern daselbst zugestanden ist. n. 502.

Handlung, gesezwidrige, siehe Feierlichkeit. n. 591. I. H. §. 6.

Handlungen, woraus neue Verbindlichkeiten erwachsen, unterliegen, wenn sie gleich dem Geseze vorhergegangen, dennoch in Ansehung dieser Verbindlichkeit, den jedesmal bestehenden Gesezen. n. 591. I. H. §. 7.

Hand-

Handlungen der Unterthanen, siehe Verträge. n. 591. 1. H. §. 5.

Haupteid ist der Fiskus nicht befugt aufzutragen. n. 528.

Hausoffiziers der Militaren, siehe Militargerichtsbarkeit. n. 568.

Heurathsbrief, siehe wittiblichen Unterhalt. n. 591. 3. H. §. 124.

Heurathsgut, können sich Brautleute, welche mit ihrem Vermögen frey schalten und walten können, nach ihrer Willkühr bestimmen. Wenn aber die Braut unter der Vormundschaft steht, so hat der Vormund mit obervormundschaftlicher Gutheissung das Heurathgut nach ihrem Vermögen, und nach Beschaffenheit der Heurath zu bestellen. Eben so hat der Vater, wenn die Tochter ein eigenes, unter seiner Verwaltung stehendes Vermögen besizt, und entweder mit seinem Willen, oder mit gerichtlicher Einwilligung heurathet, ihr mit Genehmhaltung des Gerichts aus diesem Vermögen ein anständiges Heurathgut auszumessen. n. 591. 2. H. §. 51.

Heurathgut ist die Mutter und Großmutter der Tochter nur damals zu geben schuldig, wenn zu der Ehe auch ihre Einwilligung eingeholet worden, obwohl dieselbe sonst nicht nothwendig gewesen wäre. n. 591. 2. H. §. 52.

Heurathgut sind die Aeltern und Großältern der Braut, welche kein eigenes, oder kein hinlängliches Vermögen besizet, nach der Ordnung zu

bestimmen, oder beizutragen gehalten, wie sie zum Unterhalt derselben verbunden sind. n. 591. 3. H. §. 52.

Heurathgut, von der Schuldigkeit, solches den Töchtern zu geben, entbinden die Aeltern ausser den Ursachen, wodurch Aeltern vom standesmässigen Unterhalte der Kinder befreyet werden, folgende Umstände noch besonders: a) eigene Mittellosigkeit, wenn dadurch der selbst nöthige Unterhalt geschmälert, oder die Versorgung der andern Kinder erschweret würde: b) Ein zu dieser, oder einer andern Ehe bereits empfangenes Heurathgut, oder eine Abfertigung, obschon das Empfangene auch ohne Schuld der Richter verloren worden wäre: c) Die ausdrückliche Begebung des Heurathguts bei großjährigem Alter: d) eine Verzicht, welche entweder von der Tochter auf die Erbschaft der Großältern, von welchen das Heurathgut gefordert wird, gethan worden. n. 591. 3. H. §. 53.

Heurathgut, wenn derjenige, so zur Bestellung desselben verbunden ist, dasselbe verweigert, soll das Gericht auf Anrufung der Brautleute, oder derjenigen, denen sie zu vertreten zusteht, den Weigernden unversäumt vorrufen, und zuerst durch gütliche Wege zu einem anständigen Heurathgute zu vermögen suchen. Bei fruchtlos versuchter Vermittelung, und woferne keine hinlängliche Weigerungsursache vorhanden zu seyn, befunden wird, soll das Heurathgut von Amtswegen bestimmet, und der Weigeren-

de

de zu dessen wirklicher Bestimmung binnen einer anberaumten Frist, nach Verlauf derselben aber durch gerichtliche Zwangsmittel angehalten werden. Doch steht dem Theile, der sich beschwert glaubet, der Zug an den oberen Richter offen. n. 591. 3. H. §. 54.

Heurathgut, bei Ausmessung desselben sind zuerst Stand, Würde der Personen, und die Kräften des Vermögens zum Maßstabe zu nehmen, oder auf das Gewerb, oder sonstigen Vermögensstand, dann aber ist auch auf die Anzahl der noch unversorgten Kinder, und andere in den Hausaufwand einfliessende Umstände zu sehen; dabei jedoch sich aller nachtheiligen Untersuchung des Vermögens zu enthalten. n. 591. 3. H. §. 55.

Heurathgut, bei dessen aussergerichtlicher und freiwilliger Bestimmung hängt der mehrere oder mindere Betrag von der Willkühr der Aeltern und Großältern ab, wenn jedoch diese ein zu geringes, und mit der Anständigkeit nicht übereinkommendes Heurathgut geben wollten, und die Partheien darüber nicht überein kommen könnten, soll die Sache von dem Gerichte auf die oben vorgeschriebene Art entschieden werden. n. 591. 3. H. §. 56.

Heurathgut kann auch während der Ehe bestimmt, oder das vorhin schon bestimmte vermehret werden. Doch ist der Mann, wenn diese Bestimmung nicht vor der Heurath geschehen, oder angesuchet worden, nicht befugt, das Weib,

oder ihre Aeltern, darum gerichtlich zu belangen. n. 591. 3. H. §. 57.

Heurathgut, diejenigen, welche solches zu bestimmen schuldig sind, können bei dessen Bestimmung ohne Einwilligung des Bräutigams keine Bedingnisse von was immer für einer Art beirücken. Aber auch das, was mit Einwilligung des Bräutigams bedungen wird, kann der Braut nicht zur Verkürzung gereichen; es seye dann, daß sie großjährig wäre, und das unter solchen Bedingnissen bestimmte Heurathgut auf Abschlag ihres künftigen Erbtheils, oder zu ihrer gänzlichen Abfertigung ausdrücklich angenommen hätte. Um so weniger kann einer minderjährigen Braut, wenn das Heurathgut aus ihren eigenen Mitteln bestimmet wird, durch solche Bedingnisse ein Nachtheil zugezogen werden. Wenn jedoch in einem oder dem andern Falle der Braut eigener Vortheil mit unterliefe, und dieser, ohne Beifügung eines derselben vielleicht nachtheilig scheinenden Bedingnisses nicht erhalten werden könnte, so soll darüber die gerichtliche Genehmhaltung eingeholet werden. n. 591. 3. H. §. 58.

Heurathgut, der es aus freyer Willkühr bestimmt, wie auch einer großjährigen Braut oder Ehegatten steht frey, nach eigenem Belieben, Bedingnisse und Nebenverträge beizufügen. Doch müssen diese Bedingnisse und Nebenverträge gleich bei Bestimmung des Heurathguts beigesetzet werden, Anfangs beigefügte Bedingnisse können zum Schaden eines Dritten, zu dessen

Vor-

Vortheil sie gereichen, nach der Hand nicht mehr abgeändert werden. Wenn jedoch diese Bedingnisse den Vortheil eines oder beider Eheleute allein betreffen; können sie, so weit sie Verbindungen zu erlassen fähig sind, sich dieser gedachten Wohlthat nicht nur dann begeben, wann die Bedingnisse von ihnen selbst eingegangen worden, sondern auch, wann solche von den Aeltern, Vormündern, oder einem Dritten herrühren. n. 591. 3. H. §. 59. 60.

Heurathgut, wenn zu dessen Erlegung eine Frist bedungen ist, muß dieselbe abgewartet werden. Wo aber keine Frist bestimmet worden, sollen dem Bestimmenden, bevor er gerichtlich belanget werden kann, vom Tage der geschlossenen Ehe noch sechs Wochen zugestanden werden. Nach deren Verlauf kann das Heurathgut rechtlich mit allen, von der bedungenen Erlagsfrist, oder wo keine Frist bedungen worden, vom Tage der Ehe verfallenen Zinsen oder eingehobenen Nuzungen gesucht werden. Der Rechtszwang wider Eltern und Großältern erstreckt sich aber nicht weiter, als auf dasjenige, was sie füglich thun können, ohne sich selbst einem Nothstande auszusezen: Fremde geniessen dieser rechtlichen Wohlthat nur alsdann, wann sie das Heurathgut aus blosser Freigebigkeit bestellet haben. n. 591. 3. H. §. 61. 62.

Heurathgut, wenn es im baaren Gelde, in Sachen, welche im Handel und Wandel nach Gewicht, Zahl und Maaß geschäzet werden, oder

in

in abgetretenen Schuldforderungen besteht; überhaupt wenn die Sache, worinn das Heurathgut bestimmt ist, in einem gewissen Werthe angeschlagen wird, es sey beweglich, oder unbeweglich Gut; so erwirbt der Mann nach geschehener Uebergabe daran das volle und unwiderrufliche Eigenthum: hat also allen Aufwand, Gefahr und Schaden davon zu tragen, und kann damit als mit seinem eigenen Gute frei schalten, und walten. Daher nach aufgelöster Ehe nicht eben dasjenige, was gegeben worden, sondern eben so viel von gleicher Güte und Eigenschaft oder der angeschlagene Werth des Heurathguts zurückgestellet werden muß. n. 561. 3. H. §. 63.

Heurathgut, wenn es in Fahrnissen, nach ihrer Gestalt, und stückweise ohne einen bestimmten Werth zum Heurathgute gegeben worden, so müssen solche zwar, wenn sie bei dem Rückfalle des Heurathguts noch bei dem Manne, oder dessen Erben vorhanden sind, in dem Stande, wie sie sich finden, zurückgegeben werden. Ein dritter Besitzer kann aber deswegen nicht angefochten werden; sondern sowohl in diesem Falle, als wenn diese Sache ausser der Abnuzung, durch des Mannes, oder seiner Erben Schuld zu Schaden gekommen, gebühret nur derjenige Werth, den sie zur Zeit der Veräusserung oder geschehenen Beschädigung gehabt haben. n. 591. 3. H. §. 64.

Heurathgut, wenn es in liegenden Gütern, oder darauf haftenden Rechten ohne Zuschäzung und

und Bedingung des Werths bestimmet worden; so erwirbt der Mann daran die bloße Nuzniessung, das Eigenthum bleibt bei dem Weibe, oder demjenigen, der das Heurathgut bestimmet, das Eigenthum aber sich vorbehalten hat. n. 591. 3. H. §. 65.

Heurathgut, dessen Nuzniessung erwirbt dem Manne während der Ehe nicht nur die Verwaltung; sondern auch den vollen Genuß aller abfallenden Nuzungen. Was aber dem Heurathgute dergestalten zuwächst, daß es mit demselben durch die Natur, durch Zufall oder das Recht unzertrennlich vereiniget wird, bleibt bei dem Heurathgute; nur gebührt dem Manne auch von diesem Zuwachse die Nuzung. §. 591. 3. H. §. 66.

Heurathgut, bei dessen Verwaltung liegt dem Manne ob, allen Fleiß, alle Sorgfalt und Vorsicht anzuwenden, und solches in allen Fällen, wo es um den Geuuß zu thun ist, wo es aber auf das Eigenthum, oder Gerechtsame desselben ankömmt, mit Einverständniß des Eigenthums gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten. Um so mehr hat er sich aller Veräusserung und aller Handlungen zu enthalten, woraus in der Folge eine Verschlimmerung oder Beschwerung des Heurathguts entstehen könnte. Auf jeden Fall ist das, was von dem Manne gegen diese Verordnung geschehen sollte, dem andern unschädlich, und wenn durch des Mannes Thun oder Unterlassen das Gut gleichwohl beschädiget, vermindert, oder abgewürdiget

diget worden; so hat derselbe, oder seine Erben dafür zu haften. Jedoch verbinden Zufälle den Mann zu keiner Haftung. n. 591. 3. H. §. 67. 68.

Heurathgut, der zu dessen künftig besserer Benuzung erweislich gemachte Aufwand muß dem Manne bei der Zurückstellung vergütet werden. n. 591. 3. H. §. 68.

Heurathgut, dem, welcher dasselbe bestimmt, steht frey, wenn solches in gleichem Betrage, oder Werthe zurück zu stellen ist, deswegen in dem Heurathsbriefe selbst, oder auf andere Art die Sicherheit zu bedingen. Im allgemeinen aber hat das zur Versicherung des Heurathguts bestimmte Unterpfand vor andern Pfandverschreibungen kein vorzügliches Recht: und wird diese Sicherheit weder durch die allgemeine Verschreibung alles Vermögens, noch durch die Verschreibung eines sonderbaren Gutes, sondern allein dadurch erworben, wenn an einem liegenden Gute, oder darauf haftenden Rechte ein besonderes Unterpfand verschrieben, und der Heurathsbrief, oder die Versicherungsurkunde bei der Landtafel, bei den Stadt- oder Grundbüchern vorgemerket, oder da wo keine Landtafel oder Grundbücher bestünden, sonst auf die nach der Landesverfassung eingeführte Art bedecket worden. n. 591. 3. H. §. 69.

Heurathgut, wenn es auch nicht von Anfang versichert worden, so mag dessen Sicherstellung an dem Vermögen des Manns, oder desjenigen, der zu dieser Sicherstellung verbunden ist,

er

er habe nun das Vermögen bei Bestimmung des Heurathguts bereits gehabt, oder erst hernach erworben, noch allzeit nachgesucht werden. Der Mann, oder wer sonst zur Sicherstellung verbunden ist, kann entweder zur landtäflichen, stadt- oder grundbücherlichen Verschreibung einer Hypothek angehalten, oder wenn eine allgemeine Hypothek verschrieben ist, ein gerichtliches Pfandrecht an einem vor Gerichte namentlich angezeigten Gute erworben werden. Die gerichtliche Vormerkung giebt jedoch nicht den Vorzug vor Gläubigern, die auf diesem Gute schon vorher versichert waren. n. 591. 3. H. §. 70.

Heurathgut, obwohl ohne gerichtliche Einverleibung eines besondern Unterpfandes, solches nur als eine briefliche Forderung anzusehen ist; so wird zur besonderen Begünstigung der Ehe dem unversicherten Heurathgute an den Zahlungsmitteln, die nach Abzahlung aller mit einem Pfandrechte bedeckten Forderungen übrig bleiben, der Vorzug vor andern bloßen brieflichen, oder sonst persönlichen Sprüchen und Forderungen in derjenigen Klasse verliehen, welche in der Konkursordnung festgesezt ist. Zu Gewinnung dieses Vorzugs aber, muß auf die in der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene Art dargethan werden, daß das Heurathgut dem Manne wirklich zugebracht worden. Das Bekenntniß des Mannes allein hat zwar seine Wirkung wider ihn, und seine Erben, aber nicht wider die Gläubiger; und kann auf dieses Geständniß allein im Abgang aller andern Beweise das Weib nicht zu dem

Eide gelassen werden. n. 591. 3. H. §. 71. 72.

Heurathgut, auf dessen Sicherstellung sollen, bei Verehelichung minderjähriger Weibspersonen diejenigen, unter deren Obsorge sie stehen, wo unbewegliche Güter vorhanden sind, von Amtswegen bedacht seyn, und daßselbe längstens binnen sechs Wochen von Zeit der Verehlichung behörig vormerken lassen. Bei Verabsäumung dieser Vorsicht haben sie, wenn das Heurathgut vor erreichter Großjährigkeit der Neuverehlichten Gefahr laufen sollte, dafür zu haften. Diese Sicherstellung hat vorzüglich an den eigenen Vermögen des Mannes zu geschehen; von ihm selbst, wenn er die freie Verwaltung hat, oder von seinem Vater, oder Vormunde, denen die Besorgung seines Vermögens oblieget. Wenn der Mann kein eigenes, oder kein hinreichendes Vermögen hätte; sind die Aeltern und Großältern nach Maaß, als sie zur Widerlage verbunden sind, das Heurathgut, doch nur in so ferne zu versichern schuldig, als es ohne ihren merklichen Nachtheil geschehen kann. n. 591. 3. H. §. 73. 74. 75.

Heurathgut, dessen Sicherstellung ist der eigenen Willkühr der Braut- oder Eheleute überlassen, wenn sie mit ihrem Vermögen frey schalten und walten können. n. 591. 3. H. §. 73.

Heurathgut kann während der Ehe nicht zurückgefordert werden. n. 591. 3. H. §. 76

Heu-

Heurathgut, dessen Sicherstellung kann bei kundbarer Verschwendung des Mannes, oder wenn sonst bei Abnahme seines Vermögens, ein dem unversicherten Heurathgute bevorstehender Nachtheil zu erweisen ist, nicht nur auf die §. 70. verordnete Art, sondern, auch wo diese Sicherstellung aus Mangel liegender Güter nicht geschehen kann, eine anderweitige sichere Anlegung, angesuchet werden. n. 591. 3. H. §. 76. siehe Heurathgut. n. 591. 3. H. §. 70.

Heurathgut, was wegen selben angeordnet ist, hat auch bei der Widerlage statt, welche der Braut von dem Bräutigam zu leisten ist. n. 591. 3. H. §. 77.

Heurathgut, wem es nach dem Tode des Mannes zufällt, siehe Ehe. n. 591. 3. H. §. 110 — 116.

Heurathsverträge, wie sie nach der Trennung gelten, siehe Eheleute getrennte. n. 591. 3. H. §. 103.

Hungarn, von den allda ausbrechenden Ganthandlungen sind durch die königl. Septemviralhofgerichtstafel, auch die Appellationsgerichte der übrigen Erbländer zur nöthigen Kundmachung zu verständigen. n. 556.

Hungar oder Siebenbürger, wenn er bei einer deutscherbländischen Gerichtsstelle verurtheilet werden sollte, und die Exekuzion eines solchen Spruchs in Hungarn oder Siebenbürgen zu geschehen hätte, soll sich hierwegen von der

Gerichts-

Gerichtsstelle unmittelbar an die hungarische Septemviraltafel, und respektive an das siebenbürgische Gubernium mittels Ersuchschreiben verwendet, und in unmittelbare Korrespondenz gesezet werden. n. 524.

## J.

Inländer und Unterthanen, für solche sind alle, die in den Erbländern unter der landesfürstlichen Gewalt vereiniget leben, zu halten, und geniessen ohne Unterschied, die, Unterthanen und Inländern allgemein gebührenden Rechte. n. 591. 2. H. §. 3.

Interessen, die während des Konkurses laufen, solchen sind gleiche Rechte mit dem Kapital eigen. n. 513.

Inventarium, siehe Verlassenschaftsinventarium. n. 537. Beschreibung.

Irrthum, wie weit solcher die Ehe hindert, siehe Ehevertrag. n. 591. 3. H. §. 29. 31.

Juden, deren Ehe, siehe Ehe der Juden. n. 543.

Justiziarien, siehe Unterthanen. n. 563.

Juvellen, den Waisen zuständige, siehe Schuldbriefe. n. 591. 5. H. §. 69.

## K.

Kammeralrepräsentant, dessen Intervenirung bei den Gerichtsstellen, verstehet sich nur auf die

die Fälle, wo die Erledigung von Folgen ist, nicht aber, wo es sich blos um eine Einleitung, oder um Befolgung eines höchsten Auftrags handelt. n. 508. b.

Kapital der Pupillen, wenn es der Vormund aufgekündet hat, oder solches vom Schuldner aufgekündet worden, und das Geld nicht auf eine andere Art wie §. 73. verordnet, nüzlicher verwendet werden kann, so liegt ihm ob, dasselbe wieder sicher anzulegen. Wenn er keinen sichern Ort ausfindig machen kann, ist dieser Umstand wenigstens vier Wochen vor der Zahlungszeit der Behörde anzuzeigen. Die Behörde aber hat entweder durch öffentliche Kundmachung das Kapital auszubieten, oder auf andere Art vorzubeugen, damit das Geld nicht unfruchtbar liegen bleibe. n. 591. 5. H. §. 70.

Kapital, welches zurückgezahlt werden soll, zu dessen Erhebung, muß der Vormund von der Behörde eine besondere Verordnung bewirken, und solche bei der Erhebung beibringen. Ohne diese Verordnung soll die vom Vormunde ausgestellte Quittung bei keinem Gerichte zur Einverleibung angenommen, auch dem Vormunde das Kapital von dem Schuldner nicht anders, als auf eigene Gefahr ausgezahlet, sondern auf Unkosten des Vormunds zu Gerichtshänden erlegt werden. n. 591. 5. H. §. 71.

Kind, welches enterbt zu werden verdienet hätte, solchem sind die Aeltern den nothdürftigen Unter-

terhalt abzureichen verbunden, siehe Unterhalt. n. 591. 4. H. §. 7.

Kinder, unter diesem Ausdruck werden in der gesezlichen Erbfolge nur die ehelichen verstanden. n. 584. b.

Kinder sind von dem Mann zu einem für den Staat nüzlichen Stande zu erziehen und so lange zu ernähren, bis sie sich selbst ernähren können. n. 591. 4. H. §. 3.

Kinder sind verbunden, ihren dürftigen Aeltern, und so weiter ihren Voråltern den Unterhalt nach Vermögen und Kräften zu verschaffen, und das, was entweder Aeltern zu Ernährung der Kinder, oder diese für die Aeltern aufgewendet haben, kann nicht wieder zurückgefordert werden. n. 591. 4. H. §. 8. 9.

Kinder sind dem Vater Ehrerbietung, Gehorsam, und eine völlige Unterwerfung in seinem Willen schuldig, in soweit seine Befehle nicht wider die Geseze, und guten Sitten laufen. Hingegen werden sie des väterlichen Namens und Wappens, aller Ehren, Würden, und Vorzüge, die nicht auf die Person des Vaters geschränket sind, theilhaftig, und erwerben ein Recht an dessen Vermögen und Erbfolge. n. 591. 4. H. §. 20.

Kinder, die ihre Großjährigkeit nicht erreichet haben, sind in ihren Handlungen, woraus ihr Vermögen vermindert, oder ihre Person verbindlich gemacht werden könnte, andern Waisen oder Minderjährigen vollkommen gleich zu achten. n. 591: 4. H. §. 21.

Kin-

Kinder, deren Aeltern inhaftiret, oder wohl gar verurtheilet sind, müssen von ihren Befreundten, oder Obrigkeiten, und Gemeinden versorget, und zu diesem Ende bis sie das 12te oder 14te Jahr erreichen, und zum Dienen, oder zur Erlernung eines Handwerks fähig sind, mit Kost, und Kleidung von diesen erhalten werden, worauf die betreffende Justizstelle genau zu wachen hat. n. 529. a.

Kinder, wer ihr Vermögen zu verwalten hat, siehe Verwaltung. n. 591. 4. H. §. 22. 23.

Kinder, deren Pflicht gegen die Mutter, siehe Mutter. n. 591. 4. H. §. 26.

Kinder, wenn ihnen der Unterhalt von der Mutter gebühret, siehe Mutter. n. 591. 4. H. §. 5.

Kinder, die über dieselbe dem Vater zustehende Rechte, siehe Vater. n. 591. 4. H. §. 18. 19.

Kinder, wie deren Vermögen sicher zu stellen ist, siehe Vermögen. n. 591. 4. H. §. 24.

Kinder, welche aus einer ungiltigen Ehe gezeuget worden, siehe Ehe ungiltige. n. 591. 3. H. §. 115.

Kinder eheliche, siehe eheliche Kinder. n. 591. 4. H. §. 1.

Kindesstatt, siehe Wahlkind. n. 591. 4. H. §. 28.

Klage in Verbotsfällen gemäß §. 290. der Gerichtsordnung, ist vor jenen Richter zu überreichen,

reichen, und zu verhandeln, bei welchem in Folge §. 286. das Verbot anzusuchen ist. n. 514.

Klagen der Ordensgeistlichen sowohl gegen ihre Obern, als auch der Weltgeistlichen, und weltlichen Personen gegen ihre geistlichen Vorgesezte, welche allein auf personliche und das geistliche Amt betreffende Verbrechen, die insgemein Disziplinargegenstände genennet werden, sich beziehen, sollen mit Ausnahme jener jedoch, welche die Uebertretung landesfürstlicher Geseze und Verordnungen betreffen, unmittelbar bei dem betreffenden Konsistorium angebracht, bei der Landesstelle und den weltlichen Behörden aber nur in solchen Fällen die Beschwerde anhängig gemacht werden, wann über Unthätigkeit oder Unbilligkeit des Konsistoriums Klage geführt werden kann. n. 539.

Klassifikationsurtheil, welches in einem Konkurse ergehet, von solchem ist die Urtheilstax nur einmal abzunehmen, dagegen von den Auszügen, welche jedem Gläubiger von sothanem Urtheile, so viel seine Forderung betrift, zuzustellen sind, nur die Schreibtaxe nach der siebenten Rubrike der Taxordnung wie für jede andere vom Gericht ertheilte Abschrift bezogen werden. n. 553.

Konkurs, wenn bei selben fremde Unterthanen als Gläubiger vorkommen, ist sich zwar nach den 27. §. der Konkursordnung zu achten; wo aber zweifelhaft ist, ob die kaiserlichen Unterthanen in dem Staat des eintretenden ausländischen

dischen Gläubigers gleicher Rechten mit den eignen Unterthanen dieses Staats theilhaftig sind, soll dem Ausländer die zuerkannte und klassifizirte Forderung nur gegen dem erfolget werden, daß selber glaubwürdige Urkunden seiner Obrigkeit beibringe, daß diese in ähnlichen Fällen den österreichischen Unterthanen gleiches Recht, wie dem Eingebornen, widerfahren lassen wolle. n. 572.

Konkurs, was bei selbigen das Heurathgut für einen Vorzug habe, siehe Heurathgut. n. 591. 3. H. §. 71. 72. Widerlag. n. 591. 3. H. §. 80.

Konkursvermögen, wenn es nicht hinlänglich ist, siehe Abschlagszahlungen. n. 508. a.

Kundmachung der Geseze, siehe Geseze. n. 591. 1. H. §. 2.

Kuratel dauert so lang bis derjenige, über den sie verhänget worden, zeigen kann, daß die Ursache, wegen welcher sie verhänget worden, aufhöre. n. 591. 5. H. §. 96.

Kurator kann zwar auch einem Kinde von einem fremden Erblasser für das Vermögen, das er demselben im lezten Willen zugewendet, benennet werden; doch gehört von dem übrigen Vermögen des Kindes nichts unter diese Kuratel, wenn es gleich von eben dem Erblasser durch Schenkung dem Kinde zugekommen ist, ausser es wäre bei der Schenkung ausdrücklich bedungen worden. n. 591. 5. H. §. 3.

Kurator ist jenem zu bestellen, welcher durch Leibs- oder Gemüthsgebrechen, oder durch andere Zufälle ausser Stand gesezet wird, seine Geschäfte zu besorgen; gebrechliche aber, die durch ihre Gebrechlichkeit, von dem Zustande ihrer Angelegenheiten Kenntniß zu nehmen, und ihren Willen darüber zu erklären, nicht gehindert werden, oder solche, welche in eine Gemüthsschwachheit nur zu gewisser Zeit verfallen, in heiteren Zwischenstunden aber für die Zeit des ihnen zustossenden Uebels das Nöthige anordnen können; bedarfen keines Kurators, ausser wenn sie selbst darum ansuchen. n. 591. 5. H. §. 95.

Kurator, bei solchen ist alles, was in Ansehung der Vormünder geordnet worden, nach Maaß und Umständen zu beobachten. n. 591. 5. H. §. 96.

Kurator ist auch Abwesenden von dem Gerichte, wenn ihm die Anzeige der Abwesenheit gemacht wird, zu bestellen, wenn sie entweder keinen Bevollmächtigten zurückgelassen, oder dieser ausser Stand ist ihre Geschäfte zu besorgen, und wenn ihnen wegen ihres unbekannten, oder weit entfernten Aufenthalts Nachtheil bevorstehet. n. 591. 5. H. §. 97.

Kurator des Abwesenden, solchem liegt ob, den Aufenthaltsort des Abwesenden wo möglich zu erforschen, denselben dem Gerichte anzudeuten, auch dem Abwesenden selbst die Nothwendigkeit, daß er wegen seiner Sachen Vorsehung treffe, vorzustellen. Bis diese erfolgt, ist er schuldig, die

die ihm aufgetragenen Geschäfte behörig zu verwalten, auch bei länger dauernder Abwesenheit, und wenn die Natur der Geschäfte es fordert, über das ihm anvertraute Vermögen jährliche Rechnung zu legen. n. 591. 5. H. §. 98.

Kurator, siehe Vormund. n. 591. 5. H. §. 1. 2.

Kurenzien, siehe Rathssizungen. n. 550.

# L.

Landesfürst, dessen Pflicht ist, die Rechte der Unterthanen deutlich zu bestimmen, und ihre Handlungen so zu leiten, wie es der allgemeine, und besondere Wohlstand fordert. Auch hat der Unterthan von demselben Sicherheit und Schuz zu erwarten. n. 591. 1. H. §. 1.

Landesfürst, demselben ist vorbehalten, ob er bei besonderen Umständen jemanden der durch Nichtkenntniß, oder Rechtsirrthum an seinem Rechte oder Vermögen Nachtheil litte, eine ausserordentliche Rechtshilfe angedeihen zu lassen. n. 591. 1. H. §. 3.

Landesfürst, von solchem hängt es ab, sowohl eine blosse Gnadenverleihung willkührlich zu widerrufen, als auch jede andere nach Gutbefinden aufzuheben, wenn davon ein widriger Gebrauch oder Mißbrauch gemacht, oder solche durch Veränderung der Umstände unbillig, mit demselben unverträglich, vielleicht gemeinschädlich würde. n. 591. 1. H. §. 21.

Landesfürst, siehe Gewohnheiten. n. 591. 1. H. §. 4.

Landesfürst, wann bei demselben die Belehrung zu suchen ist, siehe Geseze. n. 591. 1. H. §. 26.

Landesgebrauch, wie weit sich hierauf bezogen werden könne, siehe Gewohnheit. n. 591. 1. H. §. 11.

Landesgeseze, unter deren Schuz und Leitung geniessen alle Unterthanen ohne Ausnahme die vollkommene Freiheit. n. 591. 2. H. §. 1.

Landmannschaft, hierauf, und auf die davon abhangende Gerechtsame selbst ist niemand befugt, wegen des Besizes landtäflicher Güter, Gülten, und Rechte einen Anspruch zu machen, so lange er nicht auf die vorgeschriebene Art die Eigenschaft eines Landmanns erworben hat. n. 591. 2. H. §. 5.

Landesregierung, was bei derselben Veränderung in Ansehung der Befreiungen vorgesehen ist, siehe Befreiung. n. 591. 1. H. §. 22.

Landschäftliche Güter und Rechten, was bei denselben vorgeschrieben wird, ist auch von bürgerlichen Gründen, und den darauf haftenden Rechten zu verstehen. Und wird bei bürgerlichen Gründen das bürgerliche Einstandrecht ebenfalls gänzlich aufgehoben. n. 591. 2. H. §. 6. siehe Landmannschaft. n. 591. 2. H. §. 5.

Land-

Landtafelextrakt, für Ausfertigung desselben soll für einen Bogen 48 kr., das ist, das dreifache der siebenten Rubrike, der allgemeinen Taxordnung bezahlet, und sich keiner ausgedehnten Schrift bedienet, und ausser den bestimmten Taxen in Landtafelgeschäften, von den Partheien nichts bezahlet werden. n. 534.

Landtäfliche Instrumente sollen die angestellten Gerichtsbeamten, zu Handen der Partheien nicht verfassen. n. 559.

Landtäfliches Personale ist gleich den übrigen landesfürstlichen Beamten pensionsfähig. n. 562.

Lehen, landesfürstliche, wann in Rücksicht jener, die im Lande Oesterreich ob der Ens befindlich sind, Streitigkeiten entstehen, in welchen der Lehensherr verflochten ist, wo also die Vertretung des Fiskalamts einzuschreiten hat, kömmt es darauf an, ob der Landesfürst als Lehensherr sich durch sein niederösterreichisches, oder ob der Ensisches Fiskalamt vertreten lassen wolle, wo dann hernach jenes Landrecht als Richter einzuschreiten hat, unter welches das in der Vertretung erscheinende Fiskalamt gehöret, wenn aber ein Streit mit dem Vasallen dermassen vollführet wird, daß der Landesfürst als Lehensherr in der Eigenschaft des Richters, nicht einer Parthei einschreitet, dann ist die Streitigkeit allemal vor dem niederösterreichischen Landrechte zu verhandeln, ohne Rücksicht, daß die Lehensstücke im Lande ob der Ens gelegen seyen. n. 527.

Lehen

Lehen, obrigkeitliche, werden regulirt. n. 561.

Leibgeding, Witthumsrecht, oder wittiblicher Unterhalt, wenn es der Wittwe verschrieben worden, ist dieser Verschreibung gemäß zu verabfolgen. n. 591. 3. H. §. 117.

Linien der Verwandschaft, welche zur Erbschaft berufen sind, siehe Nächste Anverwandte. n. 548. §. 3.

Lizitazion, wie sich wegen fremden Waaren dabei zu verhalten, siehe Waaren. n. 552.

## M.

Magistrate, bei solchen kann jede Berathschlagung sowohl über geschlossenes mündliches, als schriftliches Verfahren, und die sohinige Urtheilsschöpfung vor einer Versammlung von einem Präsidio, und zwei Räthen unbedenklich geschehen, und wird eine mehrere Zahl nicht erfordert. Im übrigen, wann auch diese Zahl der Räthe nicht eingeschritten hätte, muß das geschöpfte Urtheil allerdings aufgehoben, und dem betreffenden Magistrate mit Bemerkung dieser Ursache, und gegen dem den in minderer Zahl eingeschrittenen Amtspersonen obliegenden Ersaz aller Schäden, und Unkösten, aufgetragen werden, die Berathschlagung, und Erledigung neuerlich aufzunehmen, und ohne Rücksicht auf das vorgegangene Urtheil, was Rechtens ist zu erkennen. n. 594.

**Magistrate** werden der ordentlichen Organisirung zugeführet. n. 504.

**Magistratsbeamten**, wenn sie Militaroffiziers sind, siehe Militaroffiziers. n. 567.

**Magistratsgremium**, siehe Militaroffiziers. n. 531. a. Offiziers. n. 531. b.

**Mann**, dessen Pflicht ist die Kinder zu einem für den Staat nüzlichen Stande zu erziehen, und, wenn sie nicht ein eigenes Vermögen haben, dessen Einkünfte hinreichen, dieselben so lang zu erhalten, bis sie sich selbst ernähren können. n. 591. 4. H. §. 3.

**Manns**, oder Besitzvortheil, wird durch die gesezliche Erbfolge aufgehoben. n. 589.

**Militargerichtsbarkeit**, solcher unterliegen alle Hausoffiziers, und Bediente auch jener Militarpersonen, die als begüterte Landleute dem Landrecht unterstehen. Dagegen sind alle bei derlei Militaren in Diensten stehende Beamte, als Räthe, Sekretarien, Kanzellisten, Registraturs = oder Kassebeamten der Civiljurisdikzion unterworfen, ohne Unterschied, ob sie auf derselben Landgütern, oder in dem Orte, wo sich die Militärperson aufhält, verwendet werden. n. 568.

**Militaroffizier**, welche bei Magistraten angestellet werden, haben für ihre Person unter der Zivilgerichtsbarkeit zu stehen, wenn sie auch den Militärkarakter beibehalten. Sollte ein solcher Magistratsbeamter eines Verbrechens beschuldiget werden, gehört die Kriminalverhand=

handlung zu dem ordentlichen Landgericht. Nur müssen die abgeschlossenen Untersuchungsakten vor Schöpfung des Urtheils dem Appellazionsgericht zur weiteren Mittheilung an den k. k. Hofkriegsrath übergeben werden, um allenfalls die Entsezung von dem Militarkarakter vorläufig veranlassen zu können. n. 567.

**Militaroffizier**, die Anstellung desselben bei den Magistraten, schließt die Unterbringung eines zweiten nicht aus. n. 569.

**Militarpersonen**, die in ein bereits bestehendes Magistratsgremium eintreten, haben jederzeit nur die lezte Besoldung zu erhalten, und dann erst, so wie die Rathsglieder aus dem Zivilstande vorzurüken. n. 531. a.

**Militarpersonen**, können ohne schriftliche Erlaubniß ihrer Obern keinen giltigen Ehevertrag schliessen, siehe Ehevertrag. n. 591. 3. H. §. 24.

**Minderjährige** können keinen Ehevertrag ohne Einwilligung ihres eheleiblichen Vaters, oder in dessen Abgang des Großvaters väterlicher Seite giltig schliessen. Wenn jedoch Vater, oder Großvater ihre Einwilligung versagen, ist den Kindern, oder dem Theile, mit welchem die Ehe nicht zugelassen werden will, wie auch seinem Vater oder Vormunde sich an die Gerichtsbehörde zu wenden gestattet. Findet die Behörde, nachdem der Vater oder Großvater vernommen worden, die Ursache der verweigerten Einwilligung erheblich, so hat auch dieselbe das Gesuch auf eine den Umständen an-

ge-

gemessene Art abzuschlagen. Können die Eltern keine wichtige Ursache ihrer Weigerung anführen, so soll die Behörde versuchen, sie zur gütlichen Einwilligung zu vermögen. Fällt der Versuch fruchtlos aus, so hat das Gericht die Einwilligung von Amtswegen zu ertheilen. n. 591. 3. H. §. 5. 6. 7.

Minderjährige, wenn sie ohne Einwilligung des Vaters oder Großvaters, oder wider deren ausdrückliches Verbot, ohne die Gerichtsbewilligung angesuchet zu haben, oder gar nach einer gerichtlichen Abweisung eine Ehe schliessen, ist dieselbe ganz ungiltig, und ohne alle Wirkung n. 591. 3. H. §. 8

Minderjährige sind verbunden, wenn sie einen Ehevertrag giltig schliessen wollen, im Fall daß der Vater oder Großvater väterlicher Seite zwar am Leben sind, aber das Gericht dieselben von der Vormundschaft entweder, weil sie darauf Verzicht gethan, oder wegen eines wider sie streitenden Bedenkens auszuschliessen, mithin einen andern Vormund zu bestellen befunden hat, nebst der Einwilligung des Vaters oder Großvaters auch die Einwilligung des Vormunds einzuholen. Sind diese in ihrer Meinung unterschieden, hat das Gericht zu entscheiden. n. 591. 3. H. §. 9.

Minderjährige können, wenn Vater und Großvater väterlicher Seite gestorben sind, dennoch ohne Einwilligung derjenigen, unter deren Obsorge sie stehen, sich nicht verehligen. In solchem Fall aber ist die Einwilligung des Vormundes

mundes allein nicht genug, sondern muß auch die gerichtliche Genehmhaltung angesuchet werden, wollte ein Vormund weder selbst einwilligen, noch die Vormundschaftsbehörde angehen, so stehet dem Minderjährigen selbst, oder andern in seinem Namen frey, sich an die Behörde zu wenden, welche nach Vernehmung des Vormunds vorzukehren hat, was sie der Billigkeit gemäß findet. n. 591. 3. H. §. 10. 11.

Minderjährige, wer solchen gleich zu achten, siehe Kinder. n. 591. 4. H. §. 21.

Minderjährige Braut, siehe wittiblicher Unterhalt. n. 591. 5. H. §. 120.

Minderjähriger, wenn sich derselbe verehlichet, ist ihm ein anständiger Betrag zu standesmässigem Unterhalte auszumessen. In übrigem befreyet die Verehligung nicht von der Vormundschaft, und hängt es bei einer verehlichten minderjährigen Weibsperson von der Behörde ab, sie unter der vorigen Vormundschaft zu lassen, oder die Vormundschaft ihrem Ehegatten aufzutragen. n. 591. 5. H. §. 87.

Minderjähriger, wenn solcher auch vor erfüllten vier und zwanzigsten Jahre seine Geschäfte selbst zu besorgen fähig befunden wird; so ist der Vormundschaftsbehörde im Allgemeinen die Macht eingeräumt, einem solchen, auf sein, seiner Verwandten, oder seines Vormunds Ansuchen die Nachsicht des Alters zu ertheilen und sein Vermögen einzuantworten. Doch muß der Vormund, wenn er nicht selbst

um

um die Nachsicht ansucht, allzeit vor Verleihung derselben vernommen werden. n. 591. 5. H. §. 89.

**Mitvormund** ist als ein Kurator zu betrachten, wenn ihm entweder mit Willen der Mutter, oder vom Gerichte die Verwaltung des Waisenguts ganz oder zum Theile aufgetragen worden. Ausser dem ist die Mutter die wahre Vormünderinn, welche die Verwaltung allein zu besorgen hat. Nur in Geschäften, zu deren Giltigkeit die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde nöthig ist, soll diese nicht anders ertheilet werden, als wenn sie von dem Mitvormunde mit angesucht, oder derselbe über das Anbringen der Mutter vernommen worden. n. 591. 5. H. §. 14.

**Mitvormund**, demselben liegt ob, der Mutter nicht nur auf ihr Ersuchen in Vormundschaftsangelegenheiten beizustehen, sondern auch von selbst alles an Hand zu geben, was zum Vortheil der Waisen gereichen kann. Seine Pflicht ist weiters, die Vorkehrungen der Mutter mit Anständigkeit zu beobachten, und die wahrgenommenen Gebrechen der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen: Hingegen der Mitvormund auch weiter nicht verfänglich wird, als in so ferne ihm wegen Vernachlässigung dieser Pflichten etwas zur Last fällt. n. 591. 5. H. §. 15.

**Mortuarium**, welches bei einer landesfürstlichen Gerichtsbehörde einzuheben ist, hat in das landesfürstliche Taxamt zu fliessen, und gehören die dießfälligen Bedenklichkeiten, wie alle

jene

jene der anderweiten Taxen bloß ad Camerale. Eben so wenig kann sich die Justizstelle in jene Sterb oder Todtenfallspfundgelder einmengen, welche von Grundherrschaften und Obrigkeiten von den Verlassenschaftsgütern ihrer Unterthanen, oder Grundholden abgenommen werden, dann diese entstehen ex nexu subditelæ, gehören also nach dem Unterthanspatent zur politischen Verhandlung. Der Justizverhandlung bleiben nur also jene Anstände vorbehalten, wo Partikularjustizgehörden in den Fällen, daß der Verstorbene mit selben in keinem nexu subditelæ gestanden, das Mortuarium beziehen. n. 581. siehe Verlassenschaftsabhandlung. n. 546.

Mönche von jenem Orden, die keine Stabilitatem loci oder besonders abgetheilte Stifter haben, als Dominikaner, Franziskaner ꝛc., und die als Pfarrer oder Lokalkapläne angestellet sind, sollen künftig über ihr aus den Eingängen einer solchen Pfründe erspartes und sonst erworbenes Vermögen eine leztwillige Dispozition zu errichten ebenfalls befugt seyn, wann aber ein solcher Pfarrer, oder Lokalkaplan ab inteſtato verstürbe, dann soll dessen hinterlassenes sämtliches Vermögen nach der schon in Ansehung der Weltpriestern vorgeschriebenen Sukzessionsordnung in drei Theile, nämlich für die Arme, für die verstorbenen Verwandte, und die Kirche seines zulezt versehenen Beneficii vertheilet werden. n. 542.

Mündliches Verfahren, siehe Tagsazung. n. 573.

Mut-

Mutter ist verpflichtet, die Kinder mit Sorgfalt zu pflegen, zu warten, und zu Erziehung derselben nach Kräften beizutragen. Während der Ehe aber ist sie zu deren Unterhalt von ihrem Vermögen etwas beizutragen nicht schuldig, als wenn der Vater hiezu nicht im Stande ist. Nach dem Tode des Vaters aber liegt der Mutter gleiche Schuldigkeit, wie dem Vater ob. n. 591. 4. H. §. 5.

Mutter hat das Recht den Kindern in den wichtigeren Angelegenheiten ihres Lebens zu rathen, sie zu leiten, und durch mässige Züchtigungen zu bessern. Doch erstreckt dieses Recht sich nicht weiter, als in Ansehen des Vaters verordnet worden. 4. H. §. 26. siehe Vater n. 591. 4. H. §. 19.

Mutter, solcher sind die Kinder zu eben der Ehrerbietung, als dem Vater verpflichtet. n. 591. 4. H. §. 26.

Mutter kann Vormünderinn seyn, siehe Vormundschaft. n. 591. 5. H. §. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16.

# N.

Nachlässigkeit des Vormunds, siehe Vormund, n. 591. 5. H. §. 90.

Nächste Anverwandte, für solche sind stets diejenigen zu halten, die mit dem Erblasser durch die nächste Linie verwandt sind: zur ersten Linie gehören die, welche sich unter dem Erblasser

lasser als ihrem Stamme vereinigen, nämlich seine Kinder, und weiteren Nachkömmlinge, siehe Erbschaft. n. 548 §. 4. 5. 6. Zur zweiten gehören Vater und Mutter sammt jenen, so sich mit dem Erblasser unter Vater und Mutter vereinigen, nämlich seine Geschwister und deren Nachkömmlinge, siehe nächste Anverwandte. n. 548. §. 7. 8. 9. Zur dritten Linie gehören Großältern, sammt den Geschwistern der Aeltern, und deren Nachkömmlingen, siehe dritte Linie. n. 548. §. 10. 11. 12. Zur vierten Linie gehören des Erblassers Urgroßältern sammt ihren Nachkömmlingen, siehe vierte Linie. n. 548. §. 13. 14. 15. Zur fünften Linie gehören des Erblaßers zweite Urgroßältern sammt jenen, die von denselben abstammen, siehe fünfte Linie. n. 548. §. 16. 17. 18. Zur sechsten Linie gehören des Erblassers dritte Urgroßältern sammt jenen, die von denselben entsprossen sind. n. 548. §. 3. siehe sechste Linie. n. 548. §. 19. 20.

Nächste Verwandte gelangen damals zur Erbschaft, wenn niemand vorhanden ist, der vom Erblasser selbst abstammet, und zwar jene, die mit dem Erblasser durch die zweite Linie verwandt sind, nämlich seine beiden Aeltern, und die von seinen Aeltern abstammen. Leben beide Aeltern des Erblassers noch, so gebührt diesen die ganze Erbschaft und wird zwischen ihnen in gleiche Theile getheilet. Ist eines von den Aeltern gestorben, so treten die von demselben nachgelassenen Kinder, und deren Nachkömmlinge in sein Recht ein, und wird diejenige Hälfte, so dem Verstorbenen gebühret

ret hätte, unter dessen Kinder, und die Nachkömmlinge derselben nach eben den Grundsäzen getheilet, welche zur Theilung der Erbschaft zwischen den Kindern und weiteren Nachkömmlingen des Erblassers bestimmet sind. Sind beide Aeltern des Erblassers gestorben, so wird die eine Hälfte der Erbschaft, so dem noch lebenden Vater zugefallen wäre, unter seine hinterlassene Kinder, und ihre Nachkömmlinge, die andere Hälfte, so der Mutter, wenn sie lebte gebühret hätte, zwischen ihren Kindern und den Nachkömmlingen dieser Kinder getheilet. Sind keine andere Kinder vorhanden, als welche von des Erblassers Vater und Mutter gemeinschaftlich gezeuget worden, oder nur die Nachkömmlinge dieser gemeinschaftlichen Kinder, so theilen sie sowohl die väterliche, als die mütterliche Hälfte unter sich gleich, wenn aber nebst ihnen noch Kinder vorhanden sind, die von dem Vater, oder der Mutter, oder von beiden Aeltern in einer anderen Ehe gezeuget worden, so haben die von Vater und Mutter gemeinschaftlich erzeugten, oder derselben Nachkömmlinge, sowohl an der väterlichen, als an der mütterlichen Hälfte ihren gebührenden, mit den einseitigen Geschwistern gleichen Antheil. Hätte eines der vorgestorbenen Aeltern des Erblassers weder Kinder, noch sonst Nachkömmlinge hinterlassen, dann fällt die ganze Erbschaft dem andern Aelterntheile, wenn er noch lebt, zu: oder wenn derselbe ebenfalls gestorben ist, und die ganze Erbschaft unter seinen Kindern, und weiteren Nachkömmlingen nach den festgesezten

sezten

sezten Grundsäzen getheilet. n. 548. §. 7. 8. 9.

Naturalien, legirte, siehe Erbsteuer. n. 570.

Nonnen, siehe Geistliche. n. 593.

Nullität, siehe Rekurs.

Nunkupativtestament, siehe Religiosen. n. 551.

Nuzniessung, siehe Verwaltung des Vermögens. n. 591. 3. H. §. 87. 88. 89.

Nuzniessung des Heurathguts, siehe Heurathgut. n. 591. 3. H. §. 66.

Nuzniessung des Vermögens der Kinder, steht dem Vater nicht zu, siehe Vermögen. n. 591. 4. H. §. 24.

Nuzungen, siehe Verwaltung des Vermögens. n. 591. 3. H. §. 88. Ehemann. n. 591. 3. H. §. 91.

## O.

Obervormundschaftliche Bestättigung, wenn sie dem Vormund nöthig ist, siehe Vormundschaftsgeschäfte. n. 591. 5. H. §. 65.

Offizier, der mit Beibehaltung seines Offizierkarakters, und Tragung des Uniforms austritt, und in ein Magistratsgremium eintritt, muß allen andern bürgerlichen Magistratualen, mit Ausnahme des alleinigen Burgermeisters, und Vizeburgermeisters vorsizen. n. 531. b)

Ordensgeistliche, die Klagen wider selbe, wie sie anzubringen, siehe Klagen. n. 539.

# P.

Parere Medicum, den zu Abgebung desselben in Kriminalfällen gebrauchten Kunstverständigen ist nur damals, wenn sie sich hierwegen an ein von ihrem Wohnungsorte entferntes Ort begeben müssen, die ihrem Stande angemessene Reise und Zehrung nach dem Geseze entweder aus den Mitteln des Delinquenten, und Urhebers der That, oder von den Gerichtsobrigkeiten unentgeltlich zu verschaffen, oder aber sind die diesfalls von dem Arzte oder Wundarzte erweislich bestrittenen nothwendigen Kosten zu vergüten. n. 521.

Pensionen, die bisher auf 600. Fl. bestandene Einschränkung der Verbotslegungen, und Zessionen derselben wird aufgehoben, doch hat es bei deme noch ferners sein Verbleiben, daß die Pensionen nur zur Hälfte zediret, oder mit Verbot beleget werden können. n. 518.

Personalarrest, der Verhängung derselben, gegen eine vor selber streitende der Militargerichtsbarkeit unterstehende Parthei können die Zivilinstanzen sich nicht anmassen, sondern wenn sie doch aus der Rechtsführung die Umstände zu einem Arreste geeignet fänden, sollen sie die Umstände der Militargehörde vorlegen, wo sodann leztere nach Recht und Ordnung, die Hand zu bieten hat. n. 498.

Pfarrer, Pastor oder Pope, in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen werden soll, hat in allen

 Fällen,

Bayerische Staatsbibliothek München

Fällen, wo das Aufgebot in mehr als einer Pfarre zu geschehen hat, sich das Zeugniß des auch in der andern Pfarre geschehenen Aufgebots geben zu lassen. n. 591. 3. H. §. 38.

Pfarrer, Pastor, Pope, soll ohne Aufgebot niemanden trauen, kopuliren, oder zusammengeben, wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde erhaltene dießfällige Nachsehung, oder, im Fall es eine Militarperson ist die von ihrem Regimente, Korps oder vorgesezten Obrigkeit ertheilte Erlaubniß schriftlich vorgezeigt worden. n. 591. 3. H. §. 38.

Pfarrer, Pastor, Pope oder Rabiner ist schuldig, alle in seiner Pfarre geschlossenen Ehen mit deutlicher Benennung der Eheleute, wie auch der dabei gegenwärtigen Zeugen, dann mit Benennung des Orts, wo die Ehe geschlossen worden, in die zu diesem Ende bestimmten Trauungsbücher eigenhändig einzutragen, damit jeder über die Ehe, und Zeit, wann sie geschlossen worden, entstehende Zweifel daraus vollständig gehoben werden könne. n. 591. 3. H. §. 39.

Pfarrer, Pastor oder Pope, was er bei Verehlichung eines Militars zu beobachten, siehe Ehevertrag. n. 591. 3. H. §. 24.

Pönalität, wegen Stempelbögen, siehe Stempelbogen. n. 511.

Q.

## Q.

Quittungen, der Waisen zuständige, siehe Schuldbriefe. n. 591. 5. H. §. 69.

## R.

Rath, wenn solcher wegen Beförderung, Jubilirung, oder aus einer andern Ursache aus dem gremio der Stelle austritt, so ist ihm der Austritt nicht eher zu gestatten, bis er nicht alle ihm zugetheilten Akten aufgearbeitet, und sich zugleich beim Präsidio durch den Schein der Registratur ausgewiesen hat, daß derselbe alle Kanzleiakten, die ihm von Zeit zu Zeit zugestellet worden, richtig der Registratur übergeben habe. Doch findet die Aufarbeitung der rückständigen Akten bei solchen Individuen nicht statt, die aus der Ursache, weil sie zur Arbeit ganz untauglich geworden, jubiliret werden müssen. b) Wenn ein Individuum der Stelle mit Tode abgeht, so hat die Registratur alsogleich ein Verzeichniß der Akten, so bei den Registraturen in Rückstand haften, zu verfassen, und dem Präsidio zu überreichen, welches sich die Rückerhaltung der rückständigen Akten unter eigner Haftung gegenwärtig zu halten hat. c) Muß darauf feste Hand gehalten werden, daß keinem Individuo vom ersten bis zum lezten künftig aus der Registratur ohne Rezepisse Akten herausgegeben

 wer-

werden. Die Referenten haben daher ihre aus der Registratur erhobenen Akten an dieselbe wieder gegen Zurückstellung ihres Rezepisse abzugeben, die Expedizionen aber ohne Vorakten dem Praesidio pro superrevisione zuzuschicken. Jedoch ist der Registratur aufzutragen, daß selbe die von den Referenten zurückgestellten Priora in so lang uneingetheilter auf einem besonderen Tische aufbewahren soll, bis die Expeditionen, zu welchen sie beigeleget waren, in die Registratur selbst gelangen, damit solchergestalt, wenn etwann das Präsidium bei der Revision noch der Einsicht der Vorakten bedürfe, solche ohne vielem Umtrieb, und ohne ein neues Zusammensuchen gleich von dem separirten Tische weggenommen, und dem Präsidio vorgelegt werden mögen. n. 586. a. b. c.

**Räthe**, sollen bei den Hof- und Länderstellen, Rang und Siz lediglich nach dem Senio ohne Rücksicht auf den Stand einnehmen, falls ein neuer Rath höheren Standes eintritt, oder ein schon angestellter zu einer Standeserhöhung gelanget. n. 532.

**Räthe der Militaren**, siehe Militargerichtsbarkeit. n. 568.

**Rathssitzungen**, wenn in den gewöhnlichen vormittägigen in den bestimmten Rathstägen, wegen der zu häufigen Kurenzien der Vortrag der bereits ausgearbeiteten Prozessen zum Nachtheil der Justizpflege erliegen gelassen werden müßte, sollen in diesen vormittägigen Sizungen blos die Prozesse referiret, sodann aber in

nach-

nachmittägigen Sizungen die Kurenzien erledigt werden. n. 550. a.

Rathsstelle, hiezu soll niemand bei der ersten Instanz gelangen können, der nicht nebst seinen Zeugnissen der Studien, entweder vorläufig geprüfet worden, oder der nicht schon durch geleistete mehrjährige Dienste, und im Justizfache gelieferte Arbeiten von seiner praktischen Fähigkeit zum Amte hinlängliche Beweise abgelegt hat. n. 525.

Raths- und Sekretairsstelle, in den Fällen, wo es sich um den Vorschlag hierwegen handelt deren wirkliche Benennung von der höchsten Schlußfassung abhängt, es mögen die vorkommenden Dienstwerber bereits gedienet haben, oder nicht, soll der Bericht nicht mehr von den Stelien, sondern lediglich von dem betreffenden Präsidenten, und Vizepräsidenten erstattet werden. n. 526.

Rechnung muß jeder Vormund legen, auch der leibliche Vater, und ohne darauf zu sehen, daß er vielleicht durch lebzeitige, oder leztwillige Anordnung desjenigen, von dem das Vermögen, welches verrechnet werden soll, an die Waisen gelanget ist, ausdrücklich davon wäre entbunden worden. n. 591. 5. H. §. 77.

Rechnung, s. Vormundschaftsrechnung. Schlußrechnung.

Rechte des Ehegatten, wie weit sie nach dem Tode des andern Kraft haben. n. 591. 3. H. §. 123.

Recht-

Rechtliche Wirkung, siehe Verträge. n. 591. 1. H. §. 5.

Rechtspfleger, soll bei den Ortsgerichten kein anderer angestellet werden, als der über vorläufige Prüfung von dem Appellationsgericht tüchtig befunden worden; doch kann die Prüfung zur Erleichterung der Kompetenten, dem in Rücksicht dessen Aufenthaltorts nächsten wohlbesezten hiezu fähigen Magistrat mittels ordentlicher Instruirung und Auszeichnung der Gegenständen der Prüfung dergestalt aufgetragen werden, daß sodann über sothane Prüfung der Bericht an das Appellazionsgericht erstattet, und hierüber von selbem nach Befund das Zeugniß der Tüchtigkeit ertheilet, oder abgeschlagen werde. n. 522.

Rechtssprüche gleichförmige, welche in gleichen Fällen ergangen sind (praeiudicata), aus solchen kann für die künftigen Handlungen keine Gewohnheit erwachsen. n. 591. 1. H. §. 13.

Rechtsstrittigkeiten, wenn sie zwischen dem Vormund und den Waisen, oder unter mehreren Waisen entstehen, siehe Waisen. n. 591. 5. H. §. 63. 64.

Registratursakten, siehe Räthe. n. 586.

Rekurs, zu spät überreichter, ist ohne weiters zu verwerfen; und kann eine nach verabsäumter Frist zu Rechtskräften erwachsene richterliche Erkenntniß, oder Verordnung, einer Untersuchung wegen unverwaltender Nullität von Amtswegen nicht unterworfen werden. n. 587.

Rekurse

Rekurse, welche von den Landleuten in den Fällen, wo sie zu der Appellazion gehören, bei dem Kreisamte eingegeben werden, hat das Kreisamt sogleich an das Appellazionsgericht abzugeben, die Partheien darüber zu verständigen, und so auch von den Dominien über diesen den Bauern noch nicht geläufig bekannten Justizzug die Dorfrichter und Geschwornen an einem besondern Amtstage zu belehren. n. 523.

Religiosen, die auf Kurazien der Seelsorge ausgesezten, sind als Zeugen bei einem Nunkupativtestament nicht zuzulassen: wenn ein ehemaliger Religios durch ein päbstliches Breve ordentlich als Weltpriester säkularisiret worden, kann selber sodann gleich dem Weltpriester zwar kein Testament verfassen, aber dennoch in einem schon verfaßten schriftlichen Testament ein giltiger Zeuge seyn. n. 551.

Richter, wenn ihm ein Zweifel vorfallen sollte, wie er sich zu benehmen, siehe Geseze n. 591. 1. H. §. 24. 25. 26.

Rückstände des dem Eheweib bestimmten Unterhalts, siehe Ehegattin. n. 591. 3. H. §. 121. 122.

# S.

Sammlung der Geseze, aus den in derselben enthaltenen Anordnungen und Weisungen sollen

die

die Gerichtsstellen, wenn ihnen etwann in Zukunft ähnliche Zweifel auffallen sollten, welche durch sothane Belehrungen die Aufklärung, und Behebung bereits überkommen haben, sich dieselbe ihres Orts von selbsten aufklären, und beheben. n. 509.

Sazschrift, was dessen Nichterstattung für Folgen habe, siehe Appellazion. n. 550. b.

Sazungen, als solche sind die ohne besondere Verwilligung von einer Gemeinde getroffene Schlüsse und Verordnungen nicht anzusehen, sondern sie verbinden nur als freiwillige Verträge. n. 591. 1. H. §. 8.

Sazungen und Anordnungen, welche nur auf ein besonderes Land, oder eine eigene Ortschaft gerichtet sind, haben wie die allgemeine Geseze, vollkommene Verbindlichkeit, und dieses nicht nur, wenn solche besondere Geseze unmittelbar von dem Landesfürsten erlassen, oder ausdrücklich von ihm bestättiget sind, sondern auch, wo in Ermanglung von beiden dennoch die besondere landesfürstliche Verwilligung vorhanden ist, daß die untergeordneten Obrigkeiten, Gerichte, Gemeinden, Vorsteher und Mittel dergleichen Sazungen und Anordnungen nach Erforderniß des Amtes und zu Erhaltung guter Ordnung machen mögen, deren Einsicht, Aenderung und Aufhebung dem Landesfürsten aber zu allen Zeiten vorbehalten bleibt. n. 591. 1. H. §. 8.

Schaden, welcher dem Pupillen zugeht, wer dafür zu haften habe, siehe Vormund. n. 591. 5. H. §. 74.

Schäzung des Pupillarvermögens, siehe Vermögen bewegliches. n. 591. 5. H. §. 66. 67.

Schäzung findet in allen Fällen statt, wo das Recht, welches gesucht oder vertheidiget wird, darauf ankömmt, den Werth einer Sache zu wissen: daher findet die Schäzung ohne Gestattung eines vorläufigen Verfahrens, und darüber erforderlichen Urtheils auch in den Fällen statt, wo zwei Theile über die Zulänglichkeit einer schuldigen Sicherstellung streiten. n. 576.

Schäzungen in Pupillarfällen, hiezu sollen verständige, redliche Männer, als Schazmänner jedesmalen benennet, die Gerhaben aber angewiesen werden, auf die Schäzungen nach ihren Pflichten genaue Rücksicht zu nehmen, bei entdeckender Kränkung der Pupillen allenfalls eine Ueberschäzung zu begehren, und unter strenger Verantwortung, und eigener Dafürhaftung, allen aus unächten Schäzungen entstehen mögenden Schaden der Mündeln zu entfernen. n. 519.

Scheidung von Tisch und Bette, bei der hierwegen in dem Ehepatent festgesezten Einwilligung beeder Theile hat es zwar sein Bewenden. Wenn jedoch der eine oder der andere Theil aus vorsezlicher Bosheit in diese Scheidung nicht willigen wollte, soll hierüber die

Gerichtsgehörde erkennen, die Parthei diese Erkänntniß unnachsichtlich befolgen, und auf diese Art die Scheidung für sich gehen. n. 585. siehe Ehegatte. n. 591. 3. H. §. 101. Sonderung. n. 591. 3. H. §. 101.

Schlosser, der für die Arrestanten die Eisen verfertigt, soll in selbe sein Zeichen einprägen, um, wenn die Eisen nicht gehörig gemacht sind, solches an ihm ahnden zu können. n. 590.

Schlußrechnung muß jeder Vormund, der aufhört Vormund zu seyn, wie auch der Erbe eines verstorbenen Vormunds legen. Wenn ein Vormund gestorben oder von Amtswegen von der Vormundschaft entfernet wird, ist von dem Gerichte wegen Verwaltung des Waisenguts unversäumte Vorsehung zu treffen. Ausser diesen Fällen liegt dem gewesenen Vormund ob, die Verwaltung des Vermögens so lang fortzuführen, bis das Vermögen dem nachfolgenden Vormunde, dem Großjährigen, oder den Erben des Waisen eingeantwortet werden kann. n. 591. 5. H. §. 91.

Schlußrechnung ist aussergerichtlich aufzunehmen, und zu erledigen, auch dem großjährig Gewordenen sein Vermögen nach Ausweis derselben einzuantworten. Würde aber die Schlußrechnung durch Umstände aufgehalten; so kann die Einantwortung des Vermögens auch vor derselben vorgenommen, und das übrige nach berichtigter Schlußrechnung nachgetragen werden. n. 591. 5. H. §. 92.

Schreib-

Schreibtax, siehe Klassifikationsurtheil. n. 552.

Schulbeitrag aus dem Verlassenschaftsvermögen, der durch das Hofdekret vom 17. März 1785. bestimmet ist, betrift auch alle Dörfer, und zerstreute Ortschaften, dagegen ist dieser Beitrag nur dann abzunehmen, wann an dem Verlassenschaftsvermögen nach Abzug sämmtlicher Schulden 300 fl. übrig bleiben. n. 560.

Schuldbrief, den Waisen gehöriger, wenn in solchem ein Unterpfand behörig verschrieben, aber noch nicht vorgemerket worden; so ist dasselbe unversäumt zur gerichtlichen Einverleibung zu bringen. Wo kein Unterpfand verschrieben ist, soll eines anbegehret, oder, wenn es nicht erlanget werden kann, die Schuld eingetrieben, auch, wenn inzwischen eine Gefahr bevorsteht auf die Sicherheit der Waisen, wie es am füglichsten geschehen kann, gedacht werden. Unverbriefte Ausstände und Forderungen aber kann der Vormund auch ohne besondere Verwilligung selbst erheben, und wenn sie streitig sind, zu berichtigen suchen. n. 591. 5. H. §. 72.

Schuldbriefe, Quittungen, und andere Urkunden, wie auch Juwelen, und andere Kostbarkeiten, welche den Waisen zugehören, sollen in gerichtliche Verwahrung genommen, von den Urkunden dem Vormunde Verzeichnisse und Abschriften mitgetheilt, die Urschriften selbst aber nicht eingehändiget werden, als wenn es die Umstände fordern. n. 591. 5. H. §. 69.

Schulden sind bei der Theilung des Vermögens in Abzug zu bringen, siehe gemeinschäftliches Vermögen. n. 591. 3. H. §. 96.

Schuldenmachen der Waisen, siehe Waise. n. 591. 5. H. §. 59. 61.

Schwängerung, nach vorhergegangenen Eheversprechen gründet keine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe, und ist nicht anders anzusehen, als wenn solche ohne vorheriges Eheversprechen geschehen wäre. n. 591. 3. H. §. 2.

Schwangerschaft, in wie weit solche eine Ehehinderniß ist, siehe Ehevertrag. n. 591. 3. H. §. 30.

Schwangerschaft der Wittwe, siehe wittiblicher Unterhalt. n. 591. 3. H. §. 118.

Sechste Linie wird berufen, wenn von der fünften Linie kein Anverwandter vorhanden ist, nämlich diejenigen, die sich mit dem Erblasser unter seinen dritten Urgroßältern vereinigen. Zu dieser Linie gehören sechzehen Stämme, nämlich die Stämme derjenigen Aeltern, wovon die Stammältern der fünften Linie entsprossen sind: und ergäbe es sich, daß von jedem dieser Stämme Anverwandte vorhanden wären, so wird die Erbschaft in sechzehn gleiche Stammtheile getheilet, und jeder Stammtheil zwischen den zu diesem Stamm gehörigen Anverwandten nach den bereits bestimmten Regeln untergetheilet. Kommen aber von einigen Stämmen keine Anverwandte zum Vorschein; so fallen die Antheile derselben allezeit denjeni-

gen

gen Stämmen zu, die nach Maaß des §. 15. und 18. mit den erloschenen Stämmen in der nächsten Verbindung stehen. Wenn nur von einem einzigen Stamme Anverwandte vorhanden sind, so bekommen diese die ganze Erbschaft. n. 548. §. 19. 20.

Sekretäre bedarfen bei Aspirirung zu wirklichen Rathsstellen keiner weiteren Prüfung sobald sie sich über die mit gutem Fortgange erlernte juridische Wissenschaften auszuweisen vermögen, und dieselbe auch schon mit Zufriedenheit ihrer Vorgesezten die Räthe supliret haben. n. 582.

Sicherstellung des Waisenvermögens, ob sich dießhalb an einer gerichtliche Verpflichtung des Vormunds zu begnügen, oder ob eine mehrere, und was für eine Sicherstellung zu fordern sey, dieses wird den Vormundschaftsbehörden überlassen, welche dabei auf zweierlei bedacht seyn sollen, daß weder die Waisen einer gegründeten Gefahr ausgesezet, noch taugliche Vormünder von Annehmung der Vormundschaft abgeschrecket werden. n. 591. 5. H. §. 42.

Sicherstellung des Heurathguts, siehe Heurathgut. n. 591. 3. H. §. 69. bis 74.

Sicherstellung des Waisenguts, siehe Vormund n. 591. 5. H. §. 41.

Sicherstellung des Aerarii, siehe Exekuzion. n. 577. c.

Sicherstellung, zulängliche, siehe Schäzung. n. 576.

Söhn=

Sonderung von Tisch und Bette soll in keinem Falle anders geschehen können, als wenn beide Eheleute übereingekommen sind, getrennet zu wohnen, und sich dazu beide über den Antheil, den jedes zu behalten, oder zu empfangen hat, vorläufig einverstanden haben, als worinn eine gerichtliche Untersuchung oder richterlicher Spruch nicht statt finden. n. 591. 3. H. §. 100.

Sonderung von Tisch und Bette, wenn die Eheleute darüber einverstanden sind, so sollen sie noch vor der Trennung sich bei ihrer Obrigkeit, oder Gerichtsstelle persönlich melden, und ohne daß sie, wessen sie mit einander übereingekommen sind, anzuzeigen nöthig haben, daselbst blos versichern, daß beide zur Trennung freiwillig einstimmen, und mit den getroffenen Vorsehungen zufrieden sind. Um jedoch die Vervielfältigung solcher Trennungen zu verhüten, soll die Obrigkeit, oder Gerichtsstelle, über die Trennung nicht anders Gehör geben, als wenn die Eheleute zugleich ein schriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, Pastor, Popen oder Rabiner mitbringen. Zu diesem Ende sind beide Partheien, bevor sie sich der Sonderung wegen bei der Obrigkeit oder Gerichtsstelle melden, verbunden, sich an ihren Pfarrer, Pastor, Popen oder Rabiner persönlich zu wenden; diese aber sollen zur Wiedervereinigung solcher Eheleute nachdrückliche Vorstellungen über Gewissen und Pflicht, und alle sonst mögliche Mittel der Beredung versuchen, und nur, wenn diese Versuche fruchtlos sind, ein schrift-

schriftliches Zeugniß ausstellen: daß sie bei diesen uneinigen Eheleuten die ihnen auferlegte Pflicht erfüllet haben, daß sie aber die Trennung entweder wirklich für billig halten, oder daß sie, ungeachtet aller Bemühungen die Partheien davon abzubringen nicht vermocht haben. n. 591. 3. H. §. 101. 102.

Sperr, bei dessen Anlegung soll das Gericht über alle Umstände des Verstorbenen, die in Ansehung der hinterlassenen Kinder, oder der von ihm geführten Vormundschaften eine Vorsehung fordern, genaue Nachricht einziehen. n. 591. 5. H. §. 21.

Sperr, zu Fürnehmung derselben sollen auch in Schlesien die Kreisämter bei einem sich in ihrem Kreise ergebenden Todfall einer der Gerichtsbarkeit des Landrechts untergebenen Person in jener Art einschreiten, wie die dießfällige Anordnungen in Böhmen und Mähren bestehen. n. 507. b.

Stempel, von solchen sind die barmherzigen Brüder nicht frei. n. 512.

Stempelbogen, wann eine Parthei sich durch die von Amtswegen geschehene Beischliessung desselben, und Abforderung der durch Verabsäumung des Gesezes verwirkten Pönalität gekränket achtet, stehet ihr kein anders Mittel, als des Rekurses an die politische Kammeralstelle offen, und hat sich die Justizstelle weiters nicht einzumengen. n. 511.

Stifter und Klöster, jene Gläubiger, die an selbe ihre Forderung für gelieferte Waaren, oder

Arbeit, über ein Vierteljahr anstehen lassen, sind anmit nicht mehr zu hören. n. 555.

Stummen, wenn sie ihre Einwilligung durch Zeichen geben können, stehet zur Schliessung der Ehe nichts im Wege. n. 591. 3. H. §. 28.

## T.

Tagsazung, wenn bei solcher in einer zum mündlichen Verfahren geeigneten Rechtssache der Beklagte nicht erscheinet, sondern über die ihm zugekommene Klage seine Einrede schriftlich erstattet, so soll, wann nicht der anwesende Kläger in das schriftliche Verfahren gewilliget, und also die Verbescheidung der Einrede zu Erstattung der Replik freiwillig gestattet, die Tagsazung mit dem Anhange erstrecket werden, daß der ausgebliebene Beklagte die Kosten der vorigen Tagsazung dem Kläger zu vergüten, bei der erstreckten aber um so gewiß zu erscheinen habe, wie im widrigen ohne Rücksicht auf dessen schriftliche Einrede dem erscheinenden Kläger in Betreff des Faktums, soweit es den Gegenstand der Klage nicht überschreitet, auch ohne Beweis voller Glauben beigemessen, und darüber erkennet werden würde, was Rechtens ist. n. 573.

Taxe, für die Auszüge, siehe Auszüge. n. 553.

Taxe, von solcher sind die barmherzigen Brüder nicht befreiet. n. 512.

Taxe, für die Bannbriefe, siehe Bann. n. 506.

Taxen der Unterthanen, siehe Unterthanen. n. 563.

Taxen in Landtafelgeschäften, siehe Landtafelextrakt. n. 534.

Taube können, wenn sie ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrücken können, eine giltige Ehe schliessen. n. 591. 3. H. §. 28.

Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens, siehe gemeinschaftliches Vermögen. 3. H. §. 96.

Thürhüter, siehe Unteroffiziers. n. 530.

Testamente, die der Appellation ertheilte Befugniß zur Einverleibung derselben in fremder Sprache in die Landtafel zu dispensiren, erstrecket sich auch auf die Dispensazion zur Einverleibung in die Stadt oder Grundbücher. n. 571.

Testament, siehe Einverleibung, Religios n. 551. Geistliche. n. 593.

Tochter; welche mit, oder ohne Heurathgut verheurathet worden, und der Mann zu unterhalten sie nicht im Stande ist, deren Unterhaltung liegt den Aeltern desselben, und weiters seinen Großältern ob. Sind aber diese unvermögend, so ist der Vater die Tochter zu erhalten verbunden. n. 591. 4. H. §. 4.

Tod des Ehegatten, siehe Ehe. n. 591. 3. H. §. 116.

Tod des Vormunds, siehe Schlußrechnung. n. 591. 5. H. §. 91.

Todfall, des Vaters sind die Mütter, die Großältern, und andere Verwandte unter eigener

Dafürhaftung, besonders, wenn er ausser der Gerichtsbarkeit der Behörde gestorben ist, sogleich als er denselben bekannt wird, dem Gericht anzuzeigen, verbunden. n. 591. 4. H. §. 21.

Trauungsbücher, siehe Pfarrer. n. 591. 3. H. §. 39.

Trennung, siehe Sönderung. n. 591. 3. H. §. 101, 102.

Türkische Unterthanen haben die Aufnahme zum k. k. Unterthan bei dem niederöstereich. Landrechte anzusuchen, diese Stelle aber soll sich schleunigst mit der Landesregierung in das Einvernehmen sezen, derselben die etwann bei einem oder andern individuo obwaltende Anstände, oder sonst nöthig findenden ihm bekannten Erinnerungen zur Beurtheilung vorlegen, und also ihren Antrag der Abweisung, oder Aufnahme des Bittstellers eröfnen: worüber sodann die Landesregierung den Schluß zu fassen, und solchen dem Landrechte zu dem Ende mitzutheilen hat, damit die Intimazion an den Bittsteller, und im Falle der Aufnahme die nöthige Vormerkung in dem Protokolle geschehe. n. 517.

## U.

Unauflöslichkeit des Ehevertrags, siehe Ehevertrag. n. 591. 3. H. §. 99.

Unbewegliches Eigenthum, wie solches Fremde an sich bringen können, siehe Fremde. n. 591. 2. H. §. 9.

Unehlich, wird ein Kind durch die nachfolgende Verehlichung mit einer dritten Person gemacht, siehe ehliches Kind. n. 591. 4. H. §. 17.

Unehlichen Kindern, stehen bis zum 1. Jenner 1787. als dem Tage der Wirksamkeit des ersten Theils des allgemeinen bürgerlichen Gesezbuches, in der Erbfolge ab intestato lediglich jene Erbrechten zu, die selben vor der neuen gesezlichen Erbfolge eigen gewesen sind. n. 595.

Unehliches Kind, wer demselben den Unterhalt schuldig, und als dessen Vater anzusehen ist, siehe Unterhalt. n. 591. 4. H. §. 10. 11. 12. 13.

Unehliches Kind ist jenes, welches von Aeltern gezeuget worden, welche entweder beide, oder einer desselben zur Zeit der Erzeugung verehlichet waren, oder wenn zwischen den Aeltern ein Ehehinderniß vorhanden war, das nicht gehoben werden konnte; dessen Rechte schränken sich bloß auf den ausgemessenen Unterhalt, ohne daß ihm von der väterlichen, oder von der mütterlichen Seite andere verwandtschaftliche Rechte zukommen. n. 591. 4. H. §. 15.

Ungiltige Ehe, siehe Ehe ungiltige. n. 591. 3. H. §. 113. Ehe. n. 591. 3. H. §. 115. Ehegatte. n. 591. 3. H. §. 123.

Unkostenersaz, siehe Ersaz der Unkosten. n. 500.

Unterhalt, die Verbindlichkeit solchen den Kindern zu reichen, geht nach Abgang der Aeltern auf die Großältern über. Doch sind die Großältern von våterlicher Seite vorzüglich dazu verbunden: den Großältern von mütterlicher Seite, kann der Unterhalt der Enkeln nur in dem Falle aufgebürdet werden, über welchen §. 4. wegen der Tochter die Verordnung gemacht worden. n. 591. 4. H. §. 6. siehe Tochter.

Unterhalt gebühret auch unehlichen Kindern von ihren Aeltern, aus was für einem verbotenen Beischlafe sie auch erzeuget wåren. Diese Schuldigkeit liegt vorzüglich dem Vater ob, für welchen derjenige zu halten ist, der entweder während der Schwangerschaft, bei der Geburt, oder sonst durch die kleinste Handlung zu erkennen giebt, daß er das Kind als das Seinige ansehe. Kann der Vater durch kein solches Anzeichen bestimmet werden, so ist die Mutter berechtiget, denjenigen zu Unterhaltung ihres Kindes zu belangen, der eines in den ersten drey Monaten der Schwangerschaft mit ihr gepflogenen Beyschlafs entweder geständig ist, oder überwiesen werden kann. n. 591. 4. H. §. 10.

Unterhalt, gebührt dem unehlichen Kinde nicht nur von dem Vater oder der Mutter bei Lebzeit derselben, sondern auch nach ihrem Tode von allen denjenigen, an welche die våterliche, oder mütterliche Erbschaft durch was im-

mer

mer für einen Weg gelanget ist. n. 591. 4. H. §. 14.

Unterhalt des unehlichen Kindes ist nach dem Stande der Mutter abzumessen, der Vater muß dasselbe so unterhalten, daß es der Hilfe der Mutter entbehren, und diese auf jeden Fall ihr Nahrungsgeschäft fortsezen kann, ohne von der Sorge für das Kind verhindert zu werden. n. 591. 4. H. §. 11.

Unterhalt des unehelichen Kindes kann nach Willkür des Vaters in oder ausser dem Hause geschehen. n. 591. 4. H. §. 12.

Unterhalt des unehlichen Kindes liegt der Mutter allein ob, wenn sie den Vater nicht anzeigen, oder den binnen drey Monaten mit ihr gepflogenen Beischlaf nicht beweisen wollte, oder könnte. n. 591. 4. H. §. 13.

Unterhalt, nothdürftigen, sind die Aeltern einem Kind dennoch abzureichen verbunden, wenn gleich dasselbe verdient hätte, enterbt zu werden. Wenn der Nothfall fortdauernd ist, soll dieser Unterhalt dem Kinde auch durch den lezten Willen angewiesen werden. n. 591. 4. H. §. 7.

Unterhalt sind die Kinder den dürftigen Aeltern und Voraltern schuldig, siehe Kinder. n. 591. 4. H. §. 8. 9.

Unterhalt, wann solchen die Mutter den Kindern schuldig ist, siehe Mutter. n. 591. 4. H. §. 5.

Un-

Unterhalt kann nicht zurück gefordert werden, siehe Kinder. n. 591. 4. H. §. 8. 9.

Unterhalt der Waisen, siehe Waisen. n. 591. 5. H. §. 59.

Unterhalt der Wittwe, siehe wittiblichen Unterhalt.

Unterhalt der Tochter, welche der Mann nicht ernähren kann, siehe Tochter. n. 591. 4. H. §. 4.

Unterhaltung des Eheweibs, wenn dießfalls eine Beschwerde geführt wird, sollen die Gerichte schleunige Vorsehung treffen, und wofern gütliche Versuche nichts verfiengen, solche durch gerichtliche Ausmessung bestimmen. n. 591. 3. H. §. 48.

Unterhaltung der verheuratheten Tochter, liegt den Aeltern ihres Mannes ob, siehe Tochter. n. 591. 4. H. §. 4.

Unterhandlung einer Ehe, der auf erlaubte Art hiezu gebrauchet wird, kann, wenn ihm dieses Geschäft eigens aufgetragen worden, seine Schadloshaltung ansuchen; ausser dem aber, soll weder vor, noch nach erfolgter Heurath etwas für die Unterhandlung gefordert werden. Ist dem Unterhandler etwas versprochen oder gegeben worden, so soll das Versprechen ungiltig seyn, und zu dessen Einbringung unter keinem Vorwande einige Rechtshilfe ertheilet werden. Das bereits gegebene aber kann sowohl vor, als nach der Heurath, binnen einem Jahre, da dieselbe geschlossen worden,

den, zurück gefordert werden: es würde dann erwiesen, daß es auf jeden Fall, ohne Bedingniß, ob die Heurath erfolge, oder nicht freywillig geschenket worden. Was hingegen für die Unterhandlung nach erfolgter Heurath aus freywilliger Erkenntlichkeit, und ohne Zunöthigung versprochen, verschrieben, oder gegeben wird, hat alle Giltigkeit, die es von Rechtswegen haben kann. Ein solcher Unterhändler hat jedoch sich aller Arglist und ungeziemenden Absichten zu enthalten; widrigens wird er nicht nur dem hintergangenen Theile für allen Nachtheil verfänglich, sondern ist auch, nach Beschaffenheit der Umstände, zu bestrafen. n. 591. 3. H. §. 40. 41.

Unteroffiziers, wohlverdiente, sollen zu denen in Erledigung kommenden Gerichsdiener, Thürhütters, und Heizersstellen vor allen andern angestellet werden. n. 530.

Untersuchungen, peinliche, bei denen die Bestrafung die Zeit eines Jahres nicht übersteiget, kann von sämmtlichen landesfürstlichen Städten, und Märkten, die mit geprüften, der bürgerlichen, und peinlichen Rechten kündigen Männern bei ihren Magistraten versehen sind, selbst entschieden, und die erkannte Strafe ohne die Inquisizion an ein Kriminalobergericht zu übergeben, vollzogen werden. n. 535.

Unterthanen in den zwischen denselben sich ereignenden Streitigkeiten, welche durch die grundobrigkeitlichen Wirthschaftsämter sogleich, ohne ordentliche Verhandlung und Entscheidung auseinander gesezt, beigelegt, oder auf andere

Art

Art gehoben werden, soll in Zukunft die Gerechtigkeitspflege allenthalben unentgeltlich geleistet, und von keinem Unterthan etwas weder dafür gefordert, noch angenommen werden. In denjenigen Fällen aber, wo mit ordentlicher Ein und Gegenrede, oder schriftlichen Verfahren, folglich mit mehrerer Verbreitung nach dem ordentlichen Rechtszuge vorgegangen werden muß, in welche also die Wirtschaftsämter der Gerichtsordnung zufolge einen ordentlichen Gerichtsstand (Judicium formatum) ausmachen, kann die in der Taxordnung von 1. November 1781. bestimmte Tax der 4ten Klasse noch ferner abgenommen werden. Doch sollen diese Taxen keineswegs dem zur Rechtsverwaltung bestimmten herrschaftlichen Personal, sondern den herrschaftlichen Renten zufliessen, und dießfalls der 434. §. der allgemeinen Gerichtsordnung genau beobachtet werden. Wogegen durch den Zugang dieser Taxen den Grundobrigkeiten die Verbindlichkeit aufgelegt wird, zur Rechtspflege für ihre Unterthanen geprüfte Rechtsverwalter (Justiziarien) aufzustellen, dieselben anständig zu besolden, und für die ganze Amtshandlung derselben zu haften. Die Ortsobrigkeiten sollen sich angelegen seyn lassen, die zwischen Unterthanen und Unterthanen entstandenen Streitigkeiten, so viel möglich gütlich beizulegen. Nur erst dann, wann die Versuche zu einem gütlichen Vertrage fruchtlos sind, hat das obrigkeitliche Amt die rechtliche Entscheidung nach der bestehenden Vorschrift zu fassen. n. 563.

Unter=

Unterthanen in den Erblanden sind erbsfähig, auch zu Erwerbung beweglicher und unbeweglicher Güter befugt. Daher können sie nicht nur in den Ländern, wo sie vermög der Landesverfassung landesfähig sind, sondern auch in andern Ländern, wo sie diese Fähigkeit noch nicht haben, wofern sie anders nicht durch die Landesverfassung ausgeschlossen sind, sowohl durch lebzeitige als leztwillige Handlungen landschaftliche Güter, Gülten, und Rechte an sich bringen, auch zu dem landtäflichen Besize derselben gelangen, und alle Rechte des Besizes ausüben, ohne daß sie von einem Landmanne dieses Landes durch Anmeldung des Einstandrechts mit dem Besize verdrungen werden mögen. n. 591. 2. H. §. 4.

Unterthanen, hierländige, bleiben den Befehlen des Landesfürsten, und den hierlandes in Ansehung ihrer ergehenden Rechtssprüchen, wo sie sich immer befinden mögen, unterworfen. n. 591. 1. H. §. 5.

Unterthanen geniessen alle ohne Ausnahme unter dem Schuze, und nach der Leitung der Landesgeseze die vollkommene Freyheit. n. 591. 2. H. §. 1.

Unterthanen, die von dem Feinde gefangen werden, bleiben ihre Rechte und Gerechtsame bis zu ihrer Rückkehr unvermindert, sowohl die, welche sie bereits gehabt, als die ihnen während der Gefangenschaft anfallen. Wäre aber auf eine oder andere Art etwas zu deren Beeinträchtigung geschehen, so soll, wenn ihnen

sonst

sonst nichts im Wege steht, ihnen die erforderliche Rechtshilfe verschaffet werden. Auch was sie während der Gefangenschaft mit ihrem Eigenthum geordnet haben, hat vollen Bestand; wofern nur ihr freyer und ungezwungener Wille genugsam erweislich ist, und sie ausser der Gefangenschaft zu einer solchen Anordnung fähig gewesen wären. n. 591. 2. H. §. 2.

Unterthanen, die der katholischen Religion nicht zugethan sind, deren Ehescheidung, siehe Eheleute. n. 591. 3. H. §. 104. bis 112.

Unterthanen, wann sie den Unkostenersaz zu zahlen haben, siehe Ersaz der Unkosten.

Unterthanen, wer für solche zu halten, siehe Innländer. n. 591. 2. H. §. 3.

Unterthan, siehe Landesfürst. n. 591. 1. H. §. 1.

Unterthänige Schuldigkeiten, welche weder in den alten Stiftbüchern, noch in den alten Kaufbriefen ausgedrückt sind, sollen, wenn gleich in dem Stokurbario davon Meldnng geschiehet, nur damals gefordert werden können, wenn das Stockurbarium mit Einfluß der Unterthanen zu Stand gekommen, und mit ihrer Unterschrift versehen ist, massen widrigens bei einem sich ereignenden Widerspruche, und wenn besonders das Dominium in Ansehung der geforderten Schuldigkeiten auch nicht einmal ei-32jährigen ununterbrochenen ruhigen Besiz zu erweisen vermag, ein dergleichen Stockurbarium, eben so, wie das Rektifikationsurbarium tanquam scriptura propria zwar wohl gegen, niemals

aber

aber für den Verfasser einen rechtsbeständigen Beweis auszumachen hat. n. 574.

Unvermögenheit eines Ehetheils, wegen solcher ist dem dadurch benachtheiligten Gatten das Recht vorbehalten, Klage anzubringen, damit die geschlossene Ehe für ungiltig erkläret werde. Bei solchen Klagen soll das Gericht es niemals daran genügen lassen, daß die von der klagenden Parthey angeführte Unvermögenheit des andern Theils von diesem gerichtlich gestanden wird: Die Wahrheit der angebrachten Unvermögenheit muß nach Verschiedenheit der Personen allezeit durch erfahrne Aerzte, Wundärzte oder Wehmütter (Hebammen) untersuchet werden. Finden sich bei dieser Untersuchung zuverlässige Zeichen einer fortdauernden Unvermögenheit, sie mag überhaupt, oder nur in Rücksicht auf den andern Ehegatten vorhanden seyn, so ist die Ehe für ungültig und nichtig zu erklären. Wenn aber durch die äusserlichen Zeichen sich nicht zuverlässig bestimmen läßt, ob die Unvermögenheit nur zeitlich oder beständig, und fortwährend sey, so sollen die Eheleute noch durch 3 Jahre beisammen wohnen, und nach deren Verlaufe nur alsdann getrennet werden, wann die Unvermögenheit bis dahin fortgedauert hat. Endeckt sich hingegen, daß die Unvermögenheit nur zeitlich ist, und durch Anwendung schicklicher Mittel gehoben werden kann, so ist das Gesuch abzuweisen. Eben so kann die Ehe nicht aufgelöset werden, wenn die Unvermögenheit zur Zeit der geschlossenen Ehe nicht vorhanden gewesen, sondern nur erst

wäh-

während der Ehe durch Krankheit oder andere Zufälle verursacht worden. n. 591. 3. H. §. 43. 44. 45. 46.

Unwissenheit der Geseze entschuldiget eben so wenig als ein Rechtsirrthum von den verwirkten Strafen, es kann auch keine gesezwidrige Handlung unter diesem Vorwande zu Kräften gelangen, jedoch hängt es von dem Landesfürsten ab, ob er bei besonderen Umständen jemanden, der durch Nichtkenntniß, oder Rechtsirrthum an seinem Rechte oder Vermögen Nachtheil litte, eine ausserordentliche Rechtshülfe angedeihen zu lassen. n. 591. 1. H. §. 3.

Urgroßmutter kann Vormünderinn seyn, siehe Vormundschaft. n. 591. 5. H. §. 10. 11. 12. 17.

Urkunden, den Waisen zuständige, siehe Schuldbriefe. n. 591. 5. H. §. 69.

Urtheilstax für ein Klassifikazionsurtheil, siehe Klassifikazionsurtheil. n. 552.

# V.

Vater ist befugt, seine Kinder gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten, auch für die ihnen zugefügten Unbilden Genugthuung zu fordern. Er hat das Recht, ihnen in den wichtigeren Angelegenheiten ihres Lebens zu rathen, sie zu leiten, und durch vernünftige Vorstellungen zu bestimmen. Ihm steht zu, die fehlenden Kinder durch mässige Züchtigungen zu bes-

sern

sern, die flüchtig gewordenen überall zu ergreifen, und die ihm von Anderen vorenthaltenen zurück zu fodern: In welchen Fällen er, wenn er im Besize des väterlichen Rechts ist, oder die rechtliche Vermuthung für sich hat, des Beweises enthoben ist. Wenn er aber sich im Besize des väterlichen Rechts nicht befindet, und ihm selbes streitig gemacht wird, muß er sein Recht gehörig erweisen. n. 591. 4. H. §. 18.

Vater hat kein Recht, über Freiheit, Ehre, und den guten Namen der Kinder, auch kann die zugestandene Züchtigung nicht zum Nachtheile des Leibes und der Gesundheit gemißbraucht, einem Kinde von dem Vater bei der Wahl eines Ehegatten nicht durch Drohungen und Gewaltthaten Zwang gethan werden. Wider einen solchen Zwang ist nicht das Kind allein berechtiget, Schuz zu suchen, sondern auch jeder, dem die Ausübung eines solchen Zwangs bekannt wird, kann den Richter um Leistung dieses Schutzes angehen. In einem solchen Falle soll der Richter sogleich, durch freymüthige Aussage des Kindes, oder andere dienliche Mittel die Wahrheit zu erheben bedacht seyn, nach entdecktem Zwange aber das Kind wider alle Gewaltthaten des Vaters in Sicherheit sezen. Würde ein Kind seiner beständig geäußerten Abneigung ungeachtet, durch Gewaltthat des Vaters zu einer Ehe gezwungen, so tritt jenes, was wegen der durch Gewalt gezwungenen Ehe vorgeschrieben ist, ein. n. 591. 4. H. §. 19.

Va-

Vater, was demselben in Ansehung des Heurathsguts seiner Tochter vorgeschrieben ist, siehe Heurathgut. n. 591. 3. H. §. 51.

Vater, eines unehlichen Kindes, wer als solcher anzusehen, und den Unterhalt schuldig ist, siehe Unterhalt. n. 591. 4. H. §. 10. 11.

Vater, von dessen Willkühr hängt es ab, das unehliche Kind in, oder ausser dem Hause zu unterhalten. n. 591. 4. H. §. 12.

Vater, was er von den Kindern fordern kann, siehe Kinder. n. 591. 4. H. §. 20.

Vater, dessen Schuldigkeit, in Ansehung des Vermögens der Kinder, siehe Vemögen. n. 591. 4. H. §. 24.

Vater, wenn er von der Vormundschaft entschuldiget ist, siehe Vormundschaft. n. 591. 5. H. §. 33.

Väterliche Gewalt, gebührt dem Vater über das unehliche Kind, nach dem Maaße, als derselbe das Kind unterhält, wenn er sich derselben nicht freiwillig begeben will. n. 591. 4. H. §. 12.

Veräußerung, wie weit sie dem Ehweib zustehe, siehe Verwaltung des Vermögens. n. 591. 3. H. §. 89.

Veräußerung des Pupillarvermögens, siehe Vermögen bewegliches. n. 591. 5. H. §. 66. 67. Waisen

Verbot, wenn das Fiskalamt bei Bewirkung desselben, die zu dessen Rechtfertigung erforderliche Klage in dem §. 290. und 291. vorge-

geschriebenen 14 Tagen nicht einreichen kann, dagegen durch beglaubte Urkunden ein oder anderen gegründeten Hemmungsumstand darzuthun vermag, kann solches, vor Verfliessung der ersten Hälfte der zu Einbringung dieser Klage bestimmten Frist eine Erweiterung ansuchen, die ihm von dem Richter der Ordnung nach in so weit zu bewilligen ist, als das Fiskalamt darzuthun vermag, daß es die Behebung des Hemmungsumstandes der Ordnung nach betrieben habe, und selbe ohne sein Verschulden fortwähre. n. 577. b).

Verbotsgesuch, des k. Fiskus, siehe Vormerkungsgesuch. n. 577. a)

Verbotsklage, siehe Klage. n. 514.

Verbotslegung, auf Pensionen, siehe Pensionen. n. 517.

Verehligung eines geschiedenen Weibs, siehe Eheleute. n. 591. 3. H. §. 104. 112.

Verehligung der Minderjährigen, siehe Minderjährige. n. 591. 5. H. §. 87.

Verführung, des Ehegatten, siehe Ehegatte. n. 591. 3. H. §. 100.

Verhör, wenn es auch nur ein Polizeiverbrechen, oder Vergehung betrift, ist niemals von einer Gerichtsperson allein vorzunehmen. n. 529. b)

Verlassenschaft eines der augsburgischen oder helvetischen Religion zugethanenen Pastors, oder Superintendentens, wenn bei der Sper, und Inventur derselben Urkunden vorkommen,

welche in die dem Verstorbenen eigen gewesene Seelsorge mit einschlagen, und daher auch bloß in Handen der Geistlichen zu belassen sind, als die Taufbücher, und sonstige Pfarrsmatrikeln, die Protokolle in Publico Ecclesiasticis, und geistlichen Amtsgeschäften, die Kirche und Pfarr betreffende Urkunden, dann jene Privatschriften, die in Gewissensangelegenheiten dem Verstorbenen von Pfarrkindern, und Glaubensverwandten, oder in Disciplinarangelegenheiten von seinem Obern, und dem Konsistorium zugekommen sind, u. d. g., alsdann sollen diese in ein genaues Verzeichniß gebracht, die Akten dem betreffenden helvetischen, oder augspurgischen Konsistorium zugesendet, dagegen das von Seiten des Konsistoriums zur Bestättigung des richtigen Empfangs zu unterfertigende Verzeichniß den Abhandlungsakten beigeschlossen werden. n. 501.

Verlassenschaft, wie sich zu verhalten, wenn fremde Waaren darunter sich befinden, siehe Waaren. n. 552.

Verlassenschaft, welche einem Fremden zufällt, siehe Fremde. n. 591 2. H. §. 9.

Verlassenschaft eines Mönchen, siehe Mönche. n. 542.

Verlassenschaft des verstorbenen Ehegatten, siehe wittiblichen Unterhalt. n. 591. 3. H. §. 124. Ehgatte 3. H. §. 125.

Verlassenschaftsabhandlung eines Fürsten Schlesiens in Rücksicht des in Schlesien befindlichen Verlassenschaftsvermögens haben die mährisch schle-

schlesischen Landrechten in der Art jener steten Delegazion zu besorgen, die demselben in Streitsachen gemäß §. 24. der Jurisdikzionsnorme vom 5 März 1784. gebühret. n. 507. a)

Verlassenschaftsabhandlung, welche von Seiten der kaiserlichen Reichskanzlei gepflogen wird, bei solcher ist von jenem Erbgut, das an einen österreichischen Unterthan übergehet, ein Mortuarium nicht abzunehmen, und das allenfalls abgenommene zurückzustellen. n. 546.

Verlassenschaftsabhandlung bei der der Erbe unter der Vertretung des Fiskalamts stehet, kann nicht an das Landrecht gezogen werden. n. 583.

Verlassenschaftsinventarium der mit einer Kuratpfründe versehenen Geistlichen, zu solchen ist nicht nöthig den Lehensherrn der geistlichen Pfründe beizuziehen, da die Abhandlungsgehörde die Verlassenschaftsabhandlung nach den Vorschriften in Ordnung zu pflegen, folglichen das zur Pfründe gehörige Vermögen von der eigentlichen Verlassenschaft abzusondern ohnehin verpflichtet ist: doch stehet dem Patrono, welcher freiwillig und unentgeldlich selbst, oder durch einen Bevollmächtigten dieser Absonderung des Vermögens beiwohnen will, sothane Einschreitung gegen deme allerdings bevor, daß hiervor an Taxen oder Reisköften nicht das geringste gefordert werden könne. Wenn sich jedoch ergeben sollte, daß der geistliche Lehensherr zugleich die Abhandlungsbehörde seye, soll der Pfründe immerhin ein Vertreter zugegeben wer-

werden, um die dießfälligen Güter bei der Verlassenschaftsabhandlungspflege in rechtliche Ordnung zu sezen, und alle Rechten des Benefizii zu vertheidigen. n. 537.

Verlassenschaftsvermögen das mit dem Lehens- oder Fideikommiß - nexu behaftet ist, auf solches kann die gesezliche Erbfolge nicht ausgedehnet werden. n. 590.

Verlassenschaftsvermögen, der von selben zu leistende Schulbeitrag, siehe Schulbeitrag. n. 560.

Vermögen, welches der Ehegatte vor der Ehe gehabt sowohl als was ihm nachher zukömmt, bleibt jedem allein eigen; ohne daß der andere auf dasselbe einen Anspruch machen kann. n. 591. 3. H. §. 83.

Vermögen, dessen freie Verwaltung gehört jedem Ehegatten, ohne daß er von dem andern darinn geirret werden kann. Dem Manne ist zwar unbenommen, sich der Geschäfte des Weibs und der Verwaltung ihres Vermögens anzunehmen, und hat derselbe in Fällen, die keine besondere Vollmacht fordern, überhaupt eine stillschweigende Gewalt und Vollmacht: Doch ist dem Weibe allzeit vorbehalten, der ferneren Verwaltung des Mannes zu widersprechen, und solche selbst zu übernehmen. n. 591. 3. H. §. 84.

Vermögen bewegliches der Waisen, wenn unter demselben etwas ist, was als ein besonderes Denkmal bei der Fàmilie zu bewahren,

oder

oder dessen Aufbewahrung durch leztwillige, oder andere Anordnungen anbefohlen worden, oder was den Waisen dereinst nüzlich seyn kann, und nicht leicht wieder zu haben ist, so soll es nicht veräussert werden. Entsteht darüber ein Zweifel; so hat die Vormundschaftsbehörde darüber zu entscheiden. Sowohl dasjenige, was aufzubehalten, oder was zu veräussern befunden wird, soll gerichtlich geschäzet, und die Preise der gerichtlichen Beschreibung beigefüget werden. Könnte jedoch die Schäzung sogleich nicht ohne großen Aufwand geschehen; so kann sie auch bis zur wirklichen Veräusserung oder Erbtheilung verschoben werden. n. 591. 5. H. §. 66. 67.

Vermögen der Kinder, desselben Nuzniessung steht dem Vater nicht zu, sondern er ist, wie ein anderer Vormund dasselbe zu versichern, und darüber jährliche Rechnung zu legen schuldig. Wenn die Einkünfte mehr betragen, als der Unterhalt dieses Kindes fordert; so ist es damit, wie mit den Ersparnissen anderer Minderjährigen zu halten. n. 591. 4. H. §. 24.

Vermögen der Kinder, sobald der Vater einer geflissentlichen Benachtheiligung oder großen Verwahrlosung desselben, überzeuget wird, ist den Kindern ein anderer Vormund zu bestellen, und durch denselben sowohl das Vernachläßigte wieder in Ordnung zu bringen, als der Ersaz nach Beschaffenheit der Umstände von dem Vater gerichtlich einzutreiben. n. 591. 4. H. §. 25.

Vermögen der Kinder, wer solches zu verwalten hat, siehe Verwaltung. n. 591. 4. H. §. 22. 23.

Vermögensuntersuchung, dessen ist sich bei Bestimmung des Heurathguts von dem Richter zu enthalten, falls solches den Partheien nachtheilig seyn sollte. n. 591. 3. H. §. 55.

Vernachlässigung des kindlichen Vermögens, siehe Vermögen. n. 591. 4. H. §. 24.

Vernunft beraubte, wie sie eine Ehe schliessen könne, siehe Ehevertrag. n. 591. 3. H. §. 28.

Verschwendung des Vermögens von Seite des Eheweibs, siehe Ehemann. n. 591 3. H. §. 90.

Versteigerung, öffentliche, findet ohne obrigkeitlicher Bewilligung nicht statt. Bei gerichtlicher Versteigerung ist die Obrigkeit die Gerichtsbehörde; bei den übrigen ist es die politische Behörde. n. 565. §. 2.

Versteigerung, muß vorläufig durch die Zeitung, oder die Kundschaftsblätter, oder wie sonst die Kundmachung üblich ist, bekannt gemacht, und die feilzubietenden Gegenstände und ihre Gattungen, auch Ort, Tag und Stunde der Versteigerung dem Publikum angezeiget werden. Bei Sachen von großem Werthe muß ihre wesentliche Beschaffenheit mit wenigen Worten beschrieben werden. Bei Realitäten ist anzuzeigen, wo die dazu gehörigen Urkunden vor der Versteigerung einzusehen sind. In diesen

Fällen

Fällen muß die Kundmachung immer zu einer dem Gegenstand angemessenen Zeit geschehen. Ueber Geräthschaften, Bücher, Weine, Fässer und dergleichen aus mehreren Stücken bestehende Feilschaften ist ein Verzeichniß zu machen, welches zwo Abtheilungen, die eine für den Preis der Schäzung, die andere für den Verkaufspreis haben muß. Um allen Verwirrungen vorzubeugen, soll jedes Stück mit einer Numer bezeichnet werden. Dieses Verzeichniß ist dem Publikum mitzutheilen, und die Versteigerung nach der Folge der Numern vorzunehmen. Sollten einige in der Ordnung feilgebotene Numern nicht gleich verkauft werden, sind dieselben am nämlichen Tage beim Schluße der Versteigerung, oder am folgenden gleich anfangs noch einmal auszurufen. n. 565. §. 2. 3. 4. 5.

Versteigerung, bei jeder muß, wenn keine besondere Erlaubniß der Polizeibehörde davon loszählt, ein obrigkeitlicher Kommissär beiwohnen. Die Pflicht des Kommissärs ist auf alles aufmerksam zu seyn, was bei der Versteigerung vorgeht. Daher hat er zu besorgen, daß den Käufern anständig begegnet, den Anwesenden auf Verlangen die zu versteigernde Waare mit der gehörigen Behutsamkeit vorgezeigt, und die nöthige Auskunft willig ertheilt werde: daß zwischen Ausrufer und Kaufer kein geheimes Einverständniß, noch eine Partheilichkeit unterlaufe. Das, besonders Stücke von höherem Werthe, nicht zur Unzeit feilgeboten, sondern sich in so weit es ohne Abbruch der Ordnung

nung in den Numern geschehen kann, nach der Anzahl der Kauflüstigen gerichtet, und alles um den möglichst höchsten Preis veräussert werde. Auch wird er dem Ausrufer nicht gestatten, entweder mit den Käufern willkührlich abzuschliessen, und dieselben zu übereilen; auch hat er alle Streitigkeiten zwischen den Käufern zu verhindern. Endlich soll er überhaupt darauf sehen, daß Ordnung gehalten, und alles, was hier vorgeschrieben ist, genau beobachtet werde. n. 565. §. 6. 7.

Versteigerung, bei solcher hat kein Vorzug, kein Einstandrecht statt. Jedermann, welcher das feilgebotene Gut zu besitzen fähig ist, kann während dem Ausrufe so oft, und so viel bieten als er will, hingegen ist niemand erlaubt, eine zu versteigernde Sache zu tadeln, die Mitwerber abzuschrecken, oder im Nachbieten auf was immer für eine Art zu hindern. Unter der Schäzung, oder dem bestimmten Ausrufswerthe darf, ausser den in der Gerichtsordnung angezeigten Fällen nichts weggegeben werden, wenn nicht ein besonderer eigener Auftrag von der Behörde, oder die Einwilligung von dem Eigenthümer des feilgebotenen Guts da ist. n. 565. §. 18. 19.

Versteigerung, alles, was bei derselben erkauft wird, muß gleich baar bezahlt, und das verkaufte Gut vor der geleisteten baaren Bezahlung niemanden verabfolget werden. Sollte jedoch wegen eines sehr großen Kaufschillings, oder wegen anderer wichtiger Umstände mit

dem

dem Käufer über die Art und Zeit der Bezahlung oder Sicherstellung eine besondere Behandlung nöthig seyn, so kann unter der erforderlichen Vorsichtigkeit darüber das Nöthige vorgekehret werden. n. 565. §. 20.

Versteigerung, wo es bei einem Kaufe, oder Pachtung auf die persönliche Eigenschaft des Meistbietenden ankömmt, da muß dieser, oder der im Namen desselben erscheinende Bevollmächtigte sich durch Einlegung einer schriftlichen Vollmacht rechtfertigen. Bewegliche Sachen, wie auch Kostbarkeiten, Einrichtungsstücke und alle übrige Fahrnisse sind zu Vermeidung aller Irrungen nach geschehenem baaren Erlage des Kaufschillings, sogleich von dem Käufer zu übernehmen, und aus dem Versteigerungsorte wegzubringen. n. 565. §. 21. 22.

Versteigerung, gerichtliche, welche durch Streitsachen, oder Konkurse veranlaßt worden, bei solchen ist sich auf das genaueste nach der Gerichts- und Konkursordnung zu halten. n. 565. §. 2.

Versteigerung, siehe Ausrufer, Ausrufe.

Versteigerungsprotokoll ist von dem Kommissär, wenn unbewegliche Güter, Rechte, Freiheiten, Gefälle, Unternehmungen, Lieferungen u. s. w. es sey zum Verkauf, oder zur Pachtung versteigert worden, entweder selbst, oder doch unter seinen Augen zu führen, welches der über die Versteigerung zu erstattenden Relazion mit

allen

allen Beilagen beizuschliessen ist. In dieses Protokoll müssen die zu versteigernde Gegenstände, diejenigen, welche sich als Käufer oder Pächter melden, und die Bedingnisse, unter welchen der Verkauf oder die Pachtung zu geschehen hat, eingetragen werden. Auch sind in diesem Protokolle die stuffenweise folgenden Steigerungen, besonders aber ist der höchste Anbot anzumerken, und das Protokoll von den Meistbietenden eigenhändig zu unterzeichnen. n. 565. §. 8. 9. 10.

Versteigerung, bei solcher hat der Ausruf durch einen befugten Ausrufer zu geschehen. n. 565. §. 11. siehe Ausrufer. n. 565. §. 11.

Verträge und Handlungen der Unterthanen dieser Staaten, welche sich im fremden Gebiete aufhalten, haben auch in diesen Ländern eine rechtliche Wirkung, ob sie schon nach den dortigen Gesezen geschlossen worden, in so ferne dieselben nur eine persönliche Verbindlichkeit, oder bewegliche Sachen betreffen, und in so weit solche Handlungen, vermög inländischer Geseze nicht an sich selbst ungiltig, oder die Unterthanen hiezu unfahig sind. n. 591. 1. H. §. 5.

Verträge, freiwillige; als solche sind die ohne besondere Verwilligung von einer Gemeinde getroffenen Schlüsse und Verordnungen anzusehen. n. 591. 1. H. §. 8.

Vertreter, wenn er den Waisen zuzugeben ist, siehe Waisen. n. 591. 5. H. §. 63. 64.

Ver-

Vertretung der Kinder, wem sie obliege, siehe Vater. n. 591. 4. H. §. 18.

Verwalter des Vermögens, kann über das in einem Lande befindliche Vermögen, von den Gläubigern der nämliche benennet werden, der über das Vermögen des nämlichen Schuldners in einem andern Lande als Vermögensverwalter bereits bestellet ist. n. 547.

Verwaltung des Vermögens der Kinder, stehet dem Vater zu, dasselbe mag auf rechtmäßige Art von dem Vater an sie gelanget, ihnen von andern zugekommen, oder von ihnen selbst ausser dem Gute und Gewerbe des Vaters gewonnen worden seyn; ausser wenn derjenige, von dem das Gut an die Kinder gelanget ist, den Vater davon ausgeschlossen hat, oder gegen ihn der gegründete Verdacht, einer übeln Verwaltung vorhanden ist. n. 591. 4. H. §. 22.

Verwaltung des Vermögens der Kinder, dessen soll sich kein Vater anmassen, noch auch dasjenige, was er vorgenommen, rechtsgültig seyn, bevor ihm das Gut gerichtlich eingeantwortet worden. Woferne es nöthig ist, soll vor dieser Einantwortung das Vermögen gerichtlich beschrieben, oder doch dessen Beschaffenheit, Werth und Erträgniß zur Sicherheit der Kinder angemerkt werden. n. 591. 4. H. §. 23.

Verwaltung des Vermögens, wenn solche ein Ehegatte dem andern ausdrücklich aufgetragen

hat, soll es bei dem, was rechtlich erwiesen werden kann, ein unwiderrufliches Bewenden haben. Wenn also die Verwaltung unbestimmt, doch nicht auf allzeit aufgetragen worden, so kann dieselbe nach Wohlgefallen widerrufen werden. Ist aber der Auftrag auf eine gewisse Zeit, oder auf beständig geschehen, so findet diese Widerrufung im ersten Falle vor der ausgedrückten Zeit, im zweiten Falle während der Ehe nicht statt. n. 591. 3. H. §. 85.

Verwaltung des Vermögens des Weibes, sie mag dem Manne ausdrücklich, oder stillschweigend aufgetragen seyn, verbindet ihn zu allem, wozu jeder Sachwalter verbunden ist. Wenn daher das Weib die Schmälerung, oder wegen der üblen Verwaltung des Mannes eine bevorstehende Gefahr ihres Vermögens zu erweisen fähig ist, kann sie den Auftrag auch vor der Zeit widerrufen. n. 591. 3. H. §. 86.

Verwaltung des Vermögens, wenn dem Manne, nebst solcher nicht zugleich die Nuznießung überlassen worden; so kann er auf die Früchte keinen Anspruch machen. Woferne aber der Mann sich nicht ausdrücklich zur Verrechnung des verwalteten Vermögens verbunden hat, kann derselbe oder seine Erben zu nichts mehr, als zur Berechnung, und Ausweisung derjenigen Nuzungen verhalten werden, welche von dem Tage der geschehenen Widerrufung, oder des erfolgten Todes eingehoben worden. Alle Forderungen hingegen, welche in Ansehung der

frühe-

früheren Verwaltung, oder der vorher schon eingehobenen Früchte gemacht werden könnten, sind für berichtiget, und für gänzlich erlassen zu achten. Wenn aber der Mann durch seine Verwaltung an dem Gute selbst Schaden genommen hätte, so bleibt er darüber jederzeit verantwortlich. n. 591. 3. H. §. 87.

Verwaltung des Vermögens, dessen kann der Mann sich nicht annehmen, wenn ihm zwar die Nuznießung, nicht aber die Verwaltung übertragen worden ist. Wären dem Manne die Nuzungen zwar überlassen, doch von dem Weibe eingehoben worden, und diese Nuzungen würden dann von dem Manne oder dessen Erben begehret, so soll diese Forderung auf die nämliche Art, wie nur erst wegen des Weibes angeordnet ist, sich nicht weiter erstrecken, als auf das, was ferner von Zeit der geschehenen Foderung eingehoben worden. n. 591. 3. H. §. 88.

Verwaltung des Vermögens, wenn sie dem Manne aufgetragen, oder wenn ihme die Nuzniessung überlassen worden, solches verhindert das Weib an Veräusserung ihrer Sachen nicht. Ist jedoch die Nuzniessung an liegenden Gütern dem Manne durch gerichtliche Vormerkung versichert worden, so kann die geschehene Veräusserung zu seinem Nachtheil nicht bestehen. Ausser dem Fall der gerichtlichen Vormerkung hat er wegen des ihm zugehenden Schadens gegen das Weib nur eine persönliche Forderung. n. 591. 3. H. §. 89.

Ver=

Verwaltung des Vermögens der Waisen, welche in mehreren Ländern begütert sind, siehe Vormundschaft. n. 591. 5. H. §. 23. Waisen, n. 591. 5. H. §. 24. 25. 26.

Verwaltung des Vermögens, wem sie zwischen Eheleuten gebühret, siehe Vermögen. n. 591. 3. H. §. 83. 84.

Verwandte, wenn sie sich der Vormundschaft entziehen können, siehe Vormundschaft. n. 591. 5. H. §. 9.

Verwahrlosung des kindlichen Vermögens, siehe Vermögen. n. 591. 4. H. §. 24.

Verwahrlosung des Waisenvermögens, siehe Vermögen. n. 591. 5. H. §. 78.

Vierte Linie wird berufen, wenn die dritte Linie gänzlich erloschen ist. Zu dieser Linie gehören die Aeltern des väterlichen Großvaters, und ihre Nachkömmlinge, die Aeltern der väterlichen Großmutter, und ihre Nachkömmlinge, die Aeltern des mütterlichen Großvaters, und ihre Nachkömmlinge, und die Aeltern der mütterlichen Großmutter sammt ihren Nachkömmlingen. Sind von allen diesen Seiten Anverwandte vorhanden, so wird die Erbschaft zwischen den vier Stämmen in vier gleiche Theile getheilet, und jeder Theil abermal zwischen den zu diesem Stamme gehörigen Personen nach eben den Regeln untergetheilet, nach welchen zwischen den Aeltern des Erblassers, und ihren Nachkömmlingen die ganze Erbschaft getheilet wird. Ist einer von den zu dieser Linie gehörigen Stämmen erloschen, so fällt dessen Antheil nicht allen übrigen Stämmen zu, sondern,

wenn

wenn der erloschene Stamm von der väterlichen Seite ist, so fällt dem andern Stamme von der väterlichen Seite die Hälfte ganz zu; und wenn der erloschene Stamm von der mütterlichen Seite ist, so fällt dem andern Stamme von der mütterlichen Seite die Hälfte ganz zu. Wären aber beide Stämme von väterlicher oder mütterlichen Seite erloschen, so bekommen die beiden Stämme von der andern Seite, oder wenn auch noch von diesen einer erloschen ist, der einzige von dieser Seite noch übrige Stamm die ganze Erbschaft. n. 548. §. 13. 14. 15.

**Vormerkung** des Ehegatten, siehe Ehegatten. n. 591. 3. H. §. 125. 126.

**Vormerkung** des Heurathguts, wie sie zu suchen, und was für ein Recht sie wirke, siehe Heurathgut. 3. H. §. 69. 70.

**Vormerkungen**, in Ansehung derselben wird verordnet, daß bei der Landtafel stets diejenige Verbindlichkeit früher vorzumerken ist, um deren Vormerkung das Ansuchen bei dem Einreichungsprotokolle des Landrechts, oder der adelichen Justizadministration, worunter die Landtafel steht, früher mit Beilegung der Originalurkunden, folglich in einer solchen Gestalt eingereichet worden, daß hierüber von der Stelle die Bewilligung ertheilet werden konnte. Bei den Vormerkungsgesuchen, die an dem nehmlichen Tage überreicht worden, ist daher die frühere Nummer des Einreichungsprotokolls zur Richtschnur zu nehmen, und zu diesem Ende jede Parthei, die ein Vormerksgesuch überrei-

chet,

chet, zu fordern berechtigt, daß ihr Gesuch sogleich in ihrer Gegenwart mit der Nummer, die dem Exhibitum nach der Ordnung zukömmt, bezeichnet, in das Protokoll eingetragen, und ihr zu ihrer Versicherung hierüber der Empfangsschein ausgestellet werde. Sollte es sich fügen, daß auf das nämliche Gut mehrere Vormerkungsgesuche in dem nämlichen Augenblicke überreichet würden, so ist dieses, sowohl in dem Einreichungsprotokolle, als dem Empfangsscheine, welcher den Partheien hinausgegeben wird, anzudeuten; die Gesuche selbst aber, woferne solche dermassen belegt (instruirt) sind, daß die Vormerkung hierüber von der Stelle bewilliget werden konnte, an dem nämlichen Plaze mit gleichem Rechte bei der Landtafel vorzumerken. Nach erfolgter richterlichen Bewilligung ist die Vormerkung in dieser Ordnung bei der Landtafel vorzunehmen, es möge nun die Landtafeltaxe bereits entrichtet seyn, oder nicht. Doch ist die Landtafeltaxe binnen drei Monaten, vom Tage des überreichten Vormerkungsgesuchs, also gewiß nachzutragen, als widrigens der doppelte Betrag derselben durch die bei Rückständen der Gerichtstaxen üblichen Zwangsmittel ohne weiters eingetrieben werden soll. n. 503.

Vormerkungsgesuch, kann nur bewilliget werden, wenn die Urkunde, auf die sich die Forderung gründet, in originali beigeschlossen ist. n. 578.

Vormerkungs und Verbotsgesuch, kann von dem Fiskalamte eben so, wie von jeder andern Parthei bei dem Foro rei sitæ eingereichet wer-

werden, besonders, wenn bei dem Umstande, daß das sächliche Recht nur von dem Tage der wirklichen Vormerkung, und des intimirten Verbots erwirket wird, bei vertretender Causa Gefahr am Verzuge unterwaltete. Indessen ist dem Fiskalamte auch unbenommen, seine Verbots, und Vormerkungsgesuche bei dem Landrechte, nämlich jener Instanz anzubringen, die in allen Real und Personalgeschäften, active et passive sein privilegirter Richter ist. n. 577. a.

Vormund, welchen der Vater benennet, ist, wenn ihm nichts im Wege steht, auch der lezte Willen rechtsgültig ist, allzeit von der Behörde zu bestellen, die Kinder mögen im lezten Willen zu Erben eingesezet, oder enterbet worden seyn. n. 591. 5. H. §. 1.

Vormund, solchen seinen Kindern durch den lezten Willen zu bestellen, als auch für ihr Vermögen einen Kurator zu benennen, ist der Vater befugt. 5. H. §. 1.

Vormund, wenn ihn der Vater allein benennet, soll dieser auch Kurator des Vermögens, und wenn der Vater nur einem Kinde einen Vormund, oder nur für einen Theil des Vermögens einen Kurator benennet hat; soll er auch der andern Kinder Vormund und der Kurator des ganzen Vermögens seyn; woferne wegen des einen oder andern keine besondere Vorsehung gemacht worden. n. 591. 5 H. §. 2.

Vormund ist befugt, wenn immer ein näherer Anverwandter gefunden wird, seine Entlassung zu begehren. n. 591. 5. H. §. 7.

Vor=

Vormund, kann während des Jahrgangs zur Abtretung der Vormundschaft nicht verhalten werden; Wenn jedoch beide damit zufrieden sind, oder noch nichts in Vormundschaftsgeschäften gehandelt worden, oder das Wohl der Waisen die Abtretung ohne Aufschub fodert; so ist es der Behörde überlassen, auch unter dem Jahre zu einer Abänderung zu schreiten n. 591. 5. H. §. 8.

Vormund, wenn sich bei selben nach angetretener Vormundschaft Umstände ergeben, die ihn entweder von deren Fortsezung entschuldigen, oder dazu untüchtig machen, so ist auf die nämliche Art vorzugehen, als wären diese Umstände vor Antretung der Vormundschaft vorhanden gewesen. n. 591. 5. H. §. 34.

Vormund, demselben soll ohne Unterschied, wenn er gleich einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfen wäre, der Auftrag unmittelbar von der Vormundschaftsbehörde gemacht, und ihm darinn zu Antretung der Vormundschaft eine 14 tägige, oder, wenn diese Zeit wegen der Entfernung zu kurz wäre, eine verhältnißmäßige Frist doch ohne alle Erstreckung bestimmet werden. Binnen dieser Frist soll der Vormund entweder die Vormundschaft antreten, oder seine Entschuldigungsursache und hätte er mehrere, alle zugleich bei der Vormundschaftsbehörde anbringen. Ist er aber einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen, so ist genug, wenn er bei der Vormundschaftsbehörde bloß die Erklärung, daß er sich entschuldigen wolle, die Entschuldigungs-

gungsursache selbst aber binnen eben der Frist bei der eigenen Behörde anbringet. Und hat das Gericht, bei dem die Entschuldigungsursache angebracht worden, über deren Zulänglichkeit zu erkennen. n. 591. 5. H. §. 36. 37.

Vormund, wird von dem Tage der freywilligen Erklärung, oder des zu Rechtskräften erwachsenen Auftrags, wenn er schon unter einer andern Gerichtsbarkeit steht, in Ansehung aller Waisengeschäfte der Vormundschaftsbehörde unterworfen, ohne daß eine besondere Verzicht nothwendig ist; würde aber eine Vormund dieser seiner Schuldigkeit nicht nachkommen, so ist er nach Beschaffenheit des Standes durch Geld, oder Leibesstrafen dazu anzuhalten, und für allen während seiner Weigerung dem Waisen zugegangenen Schaden verantwortlich. n. 591. 5. H. §. 38. 39.

Vormund, jeder, ohne alle Ausnahme soll bei der Vormundschaftsgehörde angeloben, daß er sich der Waisen getreulich annehmen, sie zur Gottesfurcht und Tugend anführen, nach ihrem Stande zum Nuzen des gemeinen Wesens erziehen, ihr Vermögen gleich dem seinigen besorgen, und sich in allem nach den Anordnungen der Geseze verhalten wolle. n. 591. 4. H. §. 40.

Vormund, jeder, wenn er nicht von dem Erblasser im lezten Willen ausdrücklich davon enthoben worden, hat das Waisengut sicher zu stellen. Doch soll sich diese Sicherstellung nicht weiter als auf dasjenige erstrecken, was dem

Vormunde solchergestalt behändigt wird, daß er es allenfalls zu seinem Nuzen verwenden, oder verderben lassen könne. n. 581. 5. H. §. 41.

Vormund, soll bei dem Antritte der Vormundschaft von der Vormundschaftsbehörde eine gerichtliche Beglaubigungsurkunde ertheilet werden, damit er sich dadurch aller Orten behörig ausweisen könne. n. 591. 3. H. §. 47.

Vormund, dessen hauptsächliche Pflicht bestehet nach Innhalt des abgelegten Eides darin, daß er die Waisen ihrem Stande gemäß, und gut erziehe, auch wider alle Bedrückung schüze. n. 591. 5. H. §. 49.

Vormund, dessen Pflicht, als Kurator des Vermögens fordert, daß er das ihm anvertraute Vermögen als ein getreuer und fleissiger Hausvater verwalte, und alle sowohl gerichtliche als aussergerichtliche Geschäfte im Namen der Waisen mit Redlichkeit besorge. n. 591. 5. H. §. 55.

Vormund, hat für allen Schaden zu haften, der den Waisen aus seiner Schuld oder Verwahrlosung zugeht. Und wenn er einer wahren Gefährde überwiesen wird, ist er auch der Vormundschaft zu entsezen, und dem Verbrechen gemäß zu bestrafen. n. 591. 5. H. §. 74.

Vormund wird für die Schuld derjenigen, deren sich derselbe bei Verwaltung der Waisengeschäfte bedienet, nicht verbindlich. Doch hat er über begangene Fehler von denselben die Verantwortung einzuholen, der Vormundschaftsbehörde

dar=

darüber die Auskunft zu erstatten, auch den Ersaz des Schadens pflichtmässig einzutreiben. Woferne ihm aber in der Auswahl der angestellten, oder in Beibehaltung der untauglich befundenen Beamten, oder in Eintreibung des Ersazes, den sie zu leisten schuldig sind, eine Nachlässigkeit zur Last fällt; muß der den Waisen dadurch verursachte Schaden von ihm vergütet werden. n. 591. 5. H. §. 75.

Vormund, der dafür hält, eine Belohnung fodern zu können, wenn demselben keine zugesprochen worden, hat, seine Foderung geltend zu machen, eine Frist von drei Jahren. Wäre aber die ihm ausgeworfene Belohnung im Verhältnisse zu §. 84. berührten Umständen zu gering, oder zu übermässig; so stehet im ersten Fall dem Vormunde binnen 14 Tagen, und im lezten Falle den Verwandten der Waisen binnen einem Jahre vom Tage der Erledigung der Rechnung frey, bei dem oberen Richter Beschwerde zu führen. n. 591. 5. H. §. 86. siehe Vormünder. n. 591. 4. H. §. 84.

Vormund, wenn derselbe sich verdächtig machet, aus Arglist, oder Nachlässigkeit etwas zu thun, was seinen Pflichten entgegen ist, oder etwas zu unterlassen, was seine Pflicht fodert: so soll die Vormundschaftsbehörde alles vorkehren, was sie zur Sicherheit der Waisen dienlich finden wird. Ein Vormund aber, der einer üblen Verwaltung oder Untreue überwiesen wird, ist der Vormundschaft sogleich zu entsezen. n. 591. 5. H. §. 90.

Vormund, wenn dessen Einwilligung zur Ehe der Minderjährigen nöthig ist; siehe Minderjährige. n. 591. 3. H. §. 9.

Vormund, was selber in Ansehung des Heurathguts zu thun, siehe Heurathgut. n. 591. 2. H. §. 51.

Vormund, zu welchen Handlungen er der Obervormundschaft benöthiget ist, siehe Vormundschaftsgeschäfte. n. 591. 5. H. §. 65.

Vormund, wann solcher bei Lebzeiten des Vaters zu geben ist, siehe Vermögen der Kinder. n. 591. 4. H. §. 24. 25.

Vormünder, sind denen Waisen von dem Gerichte zu bestellen, wenn weder ein letztwilliger Vormund oder ein Anverwandter vorhanden ist. Diese Bestellung, wie auch die Bestättigung der Vormünder liegt demjenigen Gerichte ob, dem der Vater zur Zeit des Todes unmittelbar unterworfen war. n. 591. 5. H. §. 22.

Vormünder, ämsige sind zu belohnen. Diese Belohnung soll von der Vormundschaftsbehörde nach den Umständen, besonders nach der je größeren, oder kleineren Mühe bei der Erziehung der Waisen, bei der Verwaltung des Vermögens, und bei Erhebung der Einkünfte bestimmet, doch niemals höher, als mit fünf von Hundert der reinen Einkünfte ausgemessen, und in keinem Falle der Betrag von vier tausend Gulden überschritten werden. Wo das Vermögen der Waisen so gering ist, daß wenig oder nichts in jährliche Ersparung gebracht werden kann; da ist der Vormund die Vor-

mundschaft in der Zwischenzeit unentgeldlich zu führen schuldig. Zeigt sich dann am Ende derselben, daß ein kleiner Zuwachs erübriget, oder wenigstens das Vermögen unvermindert erhalten, oder die Waisen durch gute Erziehung in den Stand gesezet worden, ohne Verringerung ihres Vermögens sich selbst zu unterhalten; so ist dem Vormunde eine mässige Erkenntlichkeit zuzuerkennen. n. 591. 5. H. §. 84. 85.

Vormundschaft, auf dieselbe können Anverwandte keinen Anspruch machen, so lang eine leztwillige gehoffet wird, oder so lang das Recht eines solchen Vormunds währet. Wenn aber kein leztwilliger Vormund benennt worden, oder diese Vormundschaft nicht zur Wirkung gelanget, oder nachher aufhöret; berufen die Geseze dazu, die Anverwandten männlichen Geschlechts, und unter diesen vorzüglich den nächsten; für den nächsten ist derjenige zu halten, welcher unter denen, die sich gemeldet, oder wenn sich keiner gemeldet, unter denen, die dem Gerichte bekannt sind, der nächste ist. Das Gericht hat diese Anmeldung nicht länger als durch 14 Tage abzuwarten. Hat binnen derselben sich ein tauglicher nicht gemeldet, oder die Verwandtschaft nicht erwiesen, so ist dem bekannten nächsten Verwandten, oder in dessen Ermanglung auch einem Fremden die Vormundschaft aufzutragen. n. 591. 5. H. §. 4. 5.

Vormundschaft, wenn sie einem Fremden aufgetragen worden, so ist jedem Anverwandten und wenn der Auftrag einem entfernteren Anverwandten geschehen, jedem näheren sich binnen einem Jahr zu melden gestattet: Nach Verlauf des Jahres kann der bestellte Vormund nicht verdrungen werden, als wenn derjenige, der sich so spat meldet, ein rechtmässiges Hinderniß, wegen dessen er sich nicht früher melden konnte, erweist. n. 591. 5. H. §. 6.

Vormundschaft kann von dem Gerichte in den Fällen, wo das Wohl des Waisen es fodert, einem, binnen einem Jahr, oder auch nachher ihm bekannt gewordenen Anverwandten aufgetragen, und der bishörige Vormund entlassen werden. n. 591. 5. H. §. 7.

Vormundschaft, wenn solche einem Verwandten aufgetragen wird, kann er derselben aus der Ursache, daß er nicht der nächste sey, sich nicht entziehen. Er wäre dann vermögend, auf der Stelle einen näheren anzuzeigen. Wenn aber dieser untauglich ist, oder eine rechtmässige Entschuldigung hat, ist der erste schuldig, dem Antrag sofort Folge zu leisten. n. 591. 5. H. §. 9.

Vormundschaft von derselben werden die Weibspersonen, wenn sie gleich die nächsten Verwandten sind, ausgeschlossen. Nur der Mutter, Großmutter und Urgroßmutter ist erlaubt die Vormundschaft, wenn sie freiwillig wollen, anzusuchen. Von der Verbindlichkeit aber, dieselbe wieder anzunehmen, werden sie völlig enthoben. n. 591. 5. H. §. 10.

Vor-

Vormundschaft gebührt zuerst dem väterlichen Großvater. Nach dem väterlichen Großvater hat die Mutter, wenn sie noch im Wittibstande ist, vor allen Anverwandten den Vorzug. Wäre sie aber noch minderjährig, so ist zwar indessen ein anderer Vormund zu benennen, doch muß dieser nach erreichter Großjährigkeit die Vormundschaft der Mutter abtreten. n. 591. 5. H. §. 11.

Vormundschaft der Mutter ist erloschen, wenn sie sich wieder verehlicht, oder wenn sie nach übernommener Vormundschaft zur neuen Ehe geschritten, hat sie die Vormundschaft sogleich abzutreten. Wenn sie jedoch vor oder nach ihrer Verehlichung eine besondere Bewilligung der Behörde zu Führung der Vormundschaft erhalten hat, so kann ihr dieselbe aufgetragen, oder gelassen werden; doch unter dem Bedingnisse, daß ihr Ehemann, wenn sie nicht selbst hinlängliche Sicherheit leisten kann, das Waisengut nebst ihr versichert. n. 591. 5. H. §. 12.

Vormundschaft, jeder hiezu gelangenden Mutter soll ein Mitvormund zugegeben, und wenn dieser abgeht, wieder ersezet werden. Diesen Mitvormund kann zwar die Mutter vorschlagen; doch beruhet es bei der Vormundschaftsbehörde, ihn zu bestättigen, oder einen andern, wo es geschehen kann, einen Anverwandten zu nehmen. Der Mitvormund ist, wie ein anderer Vormund die Mitvormundschaft anzunehmen schuldig. n. 591. 5. H. §. 13.

Vor=

Vormundschaft gebühret, wenn das Vermögen der Waisen in solchen Gütern besteht, wozu der alleinige Mannsstamme berufen ist; vorzüglich vor andern obgleich näheren Verwandten jenen, die von dem Mannsstamme sind. Nur die Mutter, die väterliche Großmutter, und die Mutter des väterlichen Großvaters sollen alsdann zugelassen werden, wann sie nicht durch die vom Landesfürsten genehmigten Familienverordnungen ausgeschlossen sind. n. 591 H. 5. §. 18.

Vormundschaft gebührt nach der Mutter jedem Verwandten, welcher zur Erbfolge des Waisen der nächste ist, ohne Rücksicht, ob die Verwandtschaft von väterlicher oder mütterlicher Seite entspringe. Sind mehrere gleich nahe vorhanden, so soll das Gericht unter ihnen wählen, allzeit aber die Vormundschaft und Verwaltung nur einem auftragen. n. 591. 5. H. §. 16.

Vormundschaft, soll wie im §. 11. wegen der Mutter verordnet worden, auch einem zur Zeit der anfangenden Vormundschaft noch minderjährigen Bruder, wenn er nach erreichter Großjährigkeit die Vormundschaft über die noch minderjährige Geschwister ansucht, übertragen werden, woferne nicht etwann der Vater das Gegentheil angeordnet hat, oder ihm andere Bedenken entgegen stehen. n. 591. 5. H. §. 17.

Vormundschaft, und Verwaltung der freien Güter, soll, wenn die Waisen nebst den Geschlechtsgütern noch andere freie Güter, zu welchen einer von der weiblichen Seite der nächste

ist, diesen sammt der Verwaltung der Geschlechtsgüter aufgetragen werden. Dieser Vormund aber ist verbunden, jedes Vermögen unvermengt zu erhalten, auch über jede Verwaltung besondere Rechnung zu führen. Nur alsdann soll die Verwaltung der Geschlechtsgüter einem Andern besonders anvertrauet werden, wann die gemeinschaftliche Verwaltung den Waisen nachtheilig, oder sonst eine offenbare Nothwendigkeit zu einer gesonderten Verwaltung vorhanden ist. n. 591. 5. H. §. 19.

Vormundschaft, wirkliche, wird nicht sogleich durch eine leztwillige Benennung, oder Verwandtschaft erlanget, sondern jeder muß die gerichtliche Bestättigung ansuchen, und alles das genau beobachten, was wegen anderer Vormünder verordnet ist. n. 591. 5. H. §. 20.

Vormundschaft, aufgetragene, solche erstrecket sich auf die Verwaltung des Ganzen in dieser Provinz befindlichen Vermögens, unter was immer für eine Gerichtsbarkeit dasselbe gehörig seyn möge. Auch muß der Vormund sich nach dem verhalten, was die Eigenschaft des Guts da, wo es liegt, fordert, und kann die Vormundschaftsbehörde in die dem Gerichte des Orts gehörigen Handlungen keinen Eingriff machen. Hingegen das Gericht des Orts nicht befugt ist, den Vormund in der Verwaltung des daselbst gelegenen Guts zu hindern, noch minder sich über die von der Vormundschaftsbehörde wegen dieses Guts getroffene Verfügungen eine Untersuchung anzumassen. n. 591. 5. H. §. 23.

Vor=

Vormundschaft, hiezu sind alle untüchtig, welche wegen natürlichen Leibs, oder Gemüthsgebrechen, Krankheiten, oder unreifen Alters ihren eigenen Geschäften nicht vorstehen können. n. 591. 5. H. §. 28.

Vormundschaft, hievon sind alle Weibspersonen mit Ausnahme der Mutter und Großmutter ausgeschlossen. n. 591. 5. H. §. 28.

Vormundschaft, von solcher wird niemand wegen richtiger Aussprüche und Schuldforderungen ausgeschlossen. Nur muß er die Beschaffenheit der Sache dem Gerichte getreulich anzeigen, widrigens ihm die erhaltene Vormundschaft wieder abgenommen wird. n. 591. 5. H. §. 30.

Vormundschaft soll nicht aufgetragen werden: a) den wirklichen Kriegsleuten, b) sämmtlichen Staatsbeamten. Wenn jedoch dieselben im lezten Willen benennet, oder wegen der Verwandschaft zur Vormundschaft berufen worden, so steht es ihnen frei, solche anzunehmen. c) Leuten, bei denen die Gefahr einer üblen, oder dem Stande der Waisen nicht angemessenen Erziehung vorhanden ist. d) Jenem, auf den der Verdacht einer üblen Verwaltung fällt. e) Welchen der Vater im lezten Willen von der Vormundschaft ausgeschlossen hat. f) Wer an die Waisen einen noch streitigen Anspruch hat, oder entgegen, an den die Waisen einen noch unentschiedenen Anspruch haben, so lange nicht der Streit geendiget ist. n. 591. 5. H. §. 28. 29. 30.

Vor-

Vormundschaft, hiezu ist jedermann tauglich, dem kein angeführtes Hinderniß im Wege steht. Wenn er jedoch eine rechtmäßige Entschuldigung hat; so kann er dazu wider Willen nicht gezwungen werden. Eine Ursache zur Entschuldigung ist überhaupt, wenn jemand aus der Vormundschaft wahrscheinlich Gefahr und Nachtheil zu befürchten hat. Wie dann auch alle Ursachen, wegen welcher die Vormundschaft nicht aufgetragen werden soll, als eine Entschuldigung zur Ablehnung angeführet werden können, wenn sie jemanden dennoch aufgetragen worden. Insbesondere konnen diejenigen, die bereits ein sechzigjähriges Alter erreichet haben, sich von Vormundschaften entschuldigen. Eine nothwendige, entweder wirkliche, oder nächst bevorstehende Abwesenheit entschuldiget nur für die Zeit, als sie dauert. Auch soll ein Vater entschuldiget seyn, wenn er fünf unversorgte Kinder oder unter seiner Obsorge stehende Enkeln hat. Eine jemanden schon aufgetragene aber weitläuftige und beschwerliche Vormundschaft entschuldiget von der zweiten. Auch von minder wichtigen Vormundschaften können mehr als drei niemanden wider Willen aufgetragen werden. n. 591. 5. H. §. 31. 32. 33.

Vormundschaft, von solcher soll ein Vater, wenn er fünf unversorgte Kinder, oder unter seiner Obsorge stehende Enkeln hat, entschuldiget seyn. n. 591. 5. H. §. 33.

Vormundschaft, von solcher entschuldiget eine schon aufgetragene aber weitläufige und beschwer-

schwerliche Vormundschaft. Auch von minder wichtigen Vormundschaften können mehr als drei niemanden wider Willen aufgetragen werden. n. 591. 5. H. §. 33.

Vormundschaft, wenn bei einem Vormund nach deren Antretung Umstände sich ergeben, die ihn entweder von deren Fortsezung entschuldigen, oder dazu untüchtig machen; so ist auf die nämliche Art vorzugehen, als wären diese Umstände vor Antretung der Vormundschaft vorhanden gewesen. n. 591. 5. H. §. 34.

Vormundschaft, soll einem bekanntermassen Untauglichen, wenn er gleich im lezten Willen benennet, oder der nächste Anverwandte ist, gar nicht aufgetragen, sondern nach den vorausgesendeten Anordnungen der Auftrag sogleich an einen andern erlassen, darinn aber wegen des ersten blos im Allgemeinen sich auf erhebliche Ursachen bezogen werden. Wenn aber der Ausgeschlossene dawider Beschwerde führt, ist ihm die Ursache seiner Ausschliessung durch einen ordentlichen Bescheid bekannt zu machen. n. 591. 5. H. §. 35.

Vormundschaft, wenn sie ein Erblasser zwischen mehrere vertheilet hat; hat jeder mehr nicht sicher zu stellen, noch für mehr zu haften, als was ihm zur Verwaltung anvertrauet worden. Gerichtsstellen aber sollen die Vormundschaft nur dann unter mehrere vertheilen, wann die Zerstreuung, oder die Weitläuftigkeit des Waisenvermögens, oder die Beschaffenheit der vorfallenden Geschäfte es fordert. Bei mehreren

Vor-

Vormündern ist für den eigentlichen derjenige zu halten, dem die Personen der Waisen anvertrauet worden: die übrigen sind nur als Kuratoren des Vermögens, oder als Gehilfen anzusehen. n. 591. 5. H. §. 76.

Vormundschaft, nach dessen Beendigung und gepflogenen Berichtigung soll dem Vormunde oder dessen Erben eine gerichtliche Urkunde gegeben, in derselben die vollständige Uebergabe des Vermögens bezeuget, und der Vormund der geführten Vormundschaft losgezählet werden. n. 591. 5. H. §. 94.

Vormundschaft, wem sie nicht soll aufgetragen werden, siehe Vormundschaft. n. 591. 5. H. §. 28. 29. 30. Wer sich dessen entschuldigen kann, siehe Vormundschaft. n. 591. 5. H. §. 31. 32. 33.

Vormundschaftsbehörde, für was sie zu haften, siehe Waisen. n. 591. 5. H. §. 93.

Vormundschaftsgeschäfte, minder beträchtliche, können vom Vormunde auch ohne Einwilligung der Behörde geschlossen werden. Geschäfte von grösserer Wichtigkeit aber sind ganz und gar ungiltig, wenn die Einwilligung der Behörde dazu nicht eingeholet worden. Unter diese Geschäfte von Wichtigkeit gehören die Veräusserung liegender Güter, die Abtretung oder Aufkündung vorgemerkter Forderungen, der Ankauf liegender Güter oder kostbarer Fahrnisse, die Eingehung eines Vergleichs in einem wider die Waisen anhängigen Rechtsstreite, die Fortsezung oder Aufhebung einer den Waisen zugehörigen Fabrike, Handlung,

oder eines andern Gewerbs, die Einschuldung der Waisen, und alles, was zur Verminderung ihres Vermögens gereichen kann. n. 591. 5. H. §. 65.

Vormundschaftsrechnung, soll jedes Jahr geleget werden. Ueberhaupt soll die Rechnung so eingerichtet seyn, daß daraus die Einnahme und Ausgabe, und der ganze Vermögensstand des Waisen entnommen werden möge. Sowohl der Empfang, wenn er nicht aus der Rechnung deutlich erhellet, als die Ausgaben, wenn sie über einen Gulden betragen, müssen mit Beilagen bewähret werden. Wirthschafts- und andere Rechnungen sind beizulegen, doch ist aus denselben nicht mehr in die Vormundschaftsrechnung zu ziehen, als was daher empfangen, oder dahin verwendet worden. n. 591. 5. H. §. 78. 79.

Vormundschaftsrechnungen sind nach der bestehenden Vorschrift zu untersuchen, und zu erledigen. Bei der Erledigung soll alles, was dem Waisen von dem Vormunde oder dem Vormunde von dem Waisen bedingt oder unbedingt zu ersezen ist, deutlich ausgedrückt werden. n. 591. 5. H. §. 80.

Vormundschaftsrechnung, wenn der Vormund sich durch die Erledigung derselben beschwert findet, und die Beschwerde eine Förmlichkeit der Rechnung betrift, kann er sich an den obern Richter wenden. Ist ihm aber eine Vergütung, die er fordert, abgeschlagen, oder ein Ersaz, den er nicht schuldig zu seyn glaubt,

aufge-

aufgebürdet worden; soll er für den Waisen einen Kurator begehren, und mit diesem die Angelegenheit vor der Vormundschaftsbehörde abthun. n. 591. 5. H. §. 82.

Vormundschaftsrechnung bei Vormundschaften aus der Volksklasse, wo das Vermögen nicht beträchtlich, und daher sowohl dasselbe, als die Rechnung nicht leicht einer Verwirrung unterworfen ist, muß von der Vormundschaftsbehörde für die Sicherheit des Waisenvermögens, und dessen Benüzung zwar ebenfalls gesorget, in der Verrechnung Empfang und Ausgabe ordentlich angesezt, überhaupt aber sich an einer dem Begriffe des gemeinen Mannes angemessenen Rechnungsart begnüget, und die Rechnung auf die leichteste und kürzeste Art erlediget werden. n. 591. 5. H. §. 83.

Vormundschaftsrechnung, siehe Rechnung. n. 591. 5. H. §. 77.

Vormundschaftsrechnungen sind nach der bestehenden Vorschrift zu untersuchen und zu erledigen. Bei der Erledigung soll alles, was dem Waisen von dem Vormunde, oder dem Vormunde von dem Waisen bedingt, oder unbedingt zu ersezen ist, deutlich ausgedrückt werden. Ausser dem, was bestimmt ausgedrückt ist, kann in Ansehung der Vormundschaftsrechnung weder der Vormund an dem Waisen, noch der Waise an dem Vormunde weiter eine Forderung stellen. Wenn jedoch in der Rechnung ein Verstoß (error calculi) geschehen, wenn entweder bei der Einnahme,

oder

oder bei der Ausgabe in Ansezung oder Auslassung einer Post ein offenbarer Irrthum unterläuft, soll dieses niemanden weder zum Schaden noch zum Vortheile gereichen. Hätte aber ein Vormund wissentlich etwas zurückgehalten, so ist er, nicht nur, wie jeder unrechtmäßiger Besizer, zur vollkommenen Entschädigung zu verhalten, sondern nach Größe des Betrugs und Verbrechens zu bestrafen. n. 591. 5. H. §. 81.

Vormundschafts oder Waisenbuch ist von allen Gerichtsstellen und Obrigkeiten, denen die Bestellung der Vormünder obliegt, zu errichten, und dasselbe mit aller Verläßlichkeit fortzuführen. In dieses Buch soll jede Vormundschaft, und bei derselben alles, was bei dem Antritte derselben, während ihrer Dauer, und bei ihrer Erledigung geschehen, in Kürze, und mit Beziehung auf den Ort, wo darüber das nöthige mehrere zu finden ist, auf eine Art eingetragen werden, damit sowohl das Gericht davon zu allen Zeiten Wissenschaft und Einsicht nehmen, als die Waisen nach erreichter Großjährigkeit alle ihnen dienlichen Nachrichten in beglaubter Forme erhalten mögen. n. 591. 5. H. §. 48.

Votanten, wenn sich bei dem vereinigten kärntnerischen krainischen Landrechte zu dem Vortrag einer Rechtssache ein Abgang von der vorgeschriebenen Zahl derselben äußerte, ist demselben gestattet, daß der Bürgermeister, und nach Erforderniß auch ein oder anderer Rath

des Laybacher Stadtmagistrats zur Sizung beigezohen, jedoch immer in diesen ohnehin selten vorkommenden Fällen eine solche Zeit gewählet werden soll, wo jene von ihren anderweiten Amtsgeschäften am leichtesten abkommen können. n. 557.

# W.

Waaren und Effekten, ganz neue, und noch ungebrauchte, die jemanden gegen Paß zu seinem eigenen Gebrauch einzuführen gestattet worden, durch Lizitazion oder andere Wege zu veräussern ist verboten. Würden sie in einer Verlassenschaft gefunden, so soll der Erb, wenn er sie nicht für sich selbst gebrauchen will, solche, bis er sie ausser Landes bringt, unter der für die Veräusserung derlei Waaren bestimmten Strafe in das Magazin abgeben, auch bei der Ausfuhr dafür keinen Rückzoll zu erhalten haben. Die Gerichte haben bei vorfallenden Lizitazionen, auf die Befolgung dieser höchsten Entschliessung sorgsamen Bedacht zu nehmen. n. 552.

Waaren die an Stifter oder Klöster geliefert worden, siehe Stifter und Klöster. n. 555.

Wahlkind, das ist wenn jemand von einem andern an Kindesstatt angenommen wird, und dieser großjährig ist, so hat dasjenige Bestand, wessen sie miteinander übereingekommen sind. Ist aber der Angenommene minderjährig, so soll auch die Einwilligung des Vaters, oder

wenn dieser nicht mehr lebt, die Einwilligung des Vormunds, wie auch der Vormundschaftsbehörde eingeholet werden. n. 591. 4. H. §. 28.

Wahlkind, welchem an dem Vermögen des Wahlvaters ein gewisser Antheil bestimmt worden, kann dieser Theil nicht anders, als wegen solcher Ursachen benommen werden, wegen welcher auch leibliche Kinder enterbet werden mögen. Ausser diesem Antheile aber hat das Wahlkind auf einen weitern Erb- oder Pflichttheil kein Recht, auch kann dasselbe von Seite des Wahlvaters keiner anderen Familienrechte theilhaft werden. Hingegen bleiben dem Kinde von Seite der eigenen Familie alle Rechte der Blutsverwandtschaft vorbehalten. n. 591. 4. H. §. 30.

Wahlkind, siehe an Kindes statt. n. 591. 4 H. §. 31. 32.

Wahlkind, was ihm von dem Wahlvater gebühret, siehe Wahlvater. n. 591. 4. H. §. 29.

Wahlvater, demselben liegt ob, das Wahlkind gleich einem leiblichen zu erziehen, zu schüzen, und zu vertreten. Hat das Wahlkind ein eigenes Vermögen, so ist der Wahlvater schuldig, dasselbe während der Minderjährigkeit wie ein anderer Vormund zu verwalten, und zu verrechnen. Ist das Wahlkind vorher bereits unter der Vormundschaft gestanden, so muß der Vormund dieselbe dem Wahlvater abtreten. n. 591. 4. H. §. 29.

Wahl-

Wahlvater, was für Ansprüche auf dessen Vermögen das Wahlkind machen könne, siehe Wahlkind. n. 591. 4. H. §. 30.

Waise, wenn solchem von seinen Einkünften zu seinem Unterhalte eine gewisse Summe in die Hände gegeben, wenn ihm zu seinem Bedürfnisse oder Nuzen Sachen angeschaffet werden, und in seinen Händen sind, so hat er mit diesen Summen und Sachen die freie Schaltung. Auf die noch nicht in die Hände bekommenen Summen aber vorhinein Schulden zu machen, ist er nicht berechtiget. n. 591. 5. H. §. 59.

Waise, wenn derselbe ein erhaltenes Darlehen ganz oder zum Theile wieder erstattet hat; kann er solches nicht mehr zurück fordern. Auch ist er zur Zahlung eines im minderen Alter empfangenen Darlehens verbunden, wenn er nach erreichter Großjährigkeit wohlwissend, daß er zu dessen Zahlung nicht verpflichtet ist, dasselbe zu zahlen freiwillig versprochen hat. Die nach erreichter Großjährigkeit geschehene Zahlung der Zinsen hingegen, macht ihn weder zur Zahlung des Kapitals, noch die Zahlung eines Theils vom Kapital zur Zahlung des Ueberrestes verbindlich. n. 591. 5. H. §. 58.

Waisen, wenn solche Güter in mehreren Provinzen haben, so steht der Behörde jeder Provinz zu, über das darinn gelegene Gut einen Kurator zu bestellen. Hiezu hat der leztwillig benennte Vormund, und nächste Anverwandte, wenn er in dieser Provinz tauglich befunden wird, den Vorzug, ob ihm gleich in der andern

Pro-

Provinz die Verwaltung der daselbst gelegenen Güter nicht aufgetragen worden wäre. Der in einer Provinz von dem Gerichte bestellte Vormund aber hat auf die Verwaltung der in einer andern Provinz gelegenen Güter kein vorzügliches Recht. So ferne die Verwaltung von Gütern in einer Person vereiniget wird, muß jede Verwaltung besonders geführt, die Rechnung zur Behörde jeder Provinz geleget, und das Vermögen einer Provinz mit dem Vermögen der andern Provinz nicht vermenget werden. Dieses soll aber nicht hindern, daß der Ueberschuß in einer, zum Besten des Waisen in der andern Provinz verwendet werden möge. Besteht das dem Waisen in einer andern Provinz gehörige Vermögen bloß in beweglichen Sachen, oder auch in gerichtlich vorgemerkten Kapitalien; so steht dessen Verwaltung der Behörde derjenigen Provinz zu, wo die liegende Güter sind, und wenn diese in verschiedenen Provinzen liegen, oder wenn keine liegende Güter vorhanden sind, der Behörde, welcher der Vater der Waisen unterworfen war. n. 591. 5. H. §. 24. 25. 26.

Waisen, wenn sie an ein anders Ort in den Erbländern versendet werden sollen; kann es mit Bewilligung der Behörde geschehen. Bei einer Versendung ausserhalb den Erblanden aber ist sich nach den politischen Verordnungen zu verhalten. n. 591. 5. H. §. 54.

Waisen, sind nicht befugt von ihrem dem Vormunde anvertrauten Vermögen ohne Einwilligung

gung desselben etwas zu veräussern, oder zu beschweren, noch eine auf die Verminderung dieses Vermögens gerichtete persönliche Verbindung einzugehen. Alle Handlungen dieser Art sind ungiltig, und wirkungslos; und muß das Veräusserte sammt Nuzungen, Zinsen, Schäden und Unkosten zurückgestellet werden. Wenn jedoch der andere Theil dem Waisen etwas gegeben; so kann er dieses, so weit es noch vorhanden, oder zu des Waisen Nuzen verwendet worden, zurückfordern. n. 591. 5. H. §. 56.

Waisen, wenn dieselben eine Handlung vorgenommen haben, die eine Verbindlichkeit von beiden Seiten nach sich zieht; so wird weder der Waise dem andern, noch dieser dem Waisen eher verbunden, bis der Vormund die geschlossene Handlung genehmhält. Hingegen hat eine vom Waisen vorgenommene Handlung, die zu dessen einseitigem Vortheil gereichet, auch ohne Einwilligung des Vormunds sogleich ihre vollkommene Giltigkeit. n. 591. 5. H. §. 57.

Waisen sind befugt, auch ohne Einwilligung des Vormunds sich zu Diensten, und Arbeiten zu verdingen. Doch steht dem Vormunde das Recht zu, dieselben, nach Vorschrift der Dienstbotenordnung, aus dem Dienste zurückzufordern. n. 591. 5. H. §. 60.

Waisen, die sich zu einem Dienste, oder in eine Arbeit verdungen haben, wenn sie Schulden machen, wenn sie in Dienst- und Gewerbssachen mit einem andern eine Verbindlichkeit

keit

keit eingehen, oder den andern Kontrahenten in Schaden versezen, kann dieser wider ihre Personen, und an ihrem Verdienste sich aller Rechte gebrauchen, die der Vertrag mit sich bringt; das unter der vormundschaftlichen Verwaltung stehende Vermögen dieser Waisen aber kann deswegen nicht angesprochen, und vermindert werden. n. 591. 5. H. §. 61.

Waisen ist ein besonderer Vertreter zu bestellen, welcher inzwischen in die vollen Pflichten des Vormunds eintritt, wenn zwischen dem Vormunde und den Waisen Rechtsstreitigkeiten vorhanden. Dieses wird auch in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Handlungen geschehen, wo wegen des zugleich mit unterlaufenden Vortheils des Vormunds der Nuzen der Waisen ausser Acht gelassen werden könnte. n. 591. 5. H. §. 63.

Waisen, wenn zwischen mehreren, die der Obsorge des nämlichen Vormunds übergeben sind, Rechtsstreitigkeiten entstehen, oder sonst Geschäfte vorfallen, wo beiderseitiger Vortheil und Schaden verflochten ist, soll vom Vormunde keiner von beiden vertreten, sondern jedem ein eigener Vertreter gegeben werden. n. 591. 5. H. §. 64.

Waisen, wo sich wegen Ersaz eines von dem Vormunde den Waisen zugefügten Schadens weder an dem Vormunde, noch dessen Bürgen, noch sonst an jemanden erholet werden kann, hat die Vormundschaftsbehörde, falls von ihrer Seite eine Gefährde oder Schuld untergelau-

laufen ist, gut zu seyn. Für einen Schaden aber, den die Vormundschaftsbehörde durch ihre üblen Verfügungen den Waisen selbst zugezogen, hat sie unmittelbar zu haften. In beiden Fällen jedoch fällt der Ersaz dieses Schadens nur auf jene Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, die an demselben Ursache gewesen sind. n. 591. 5. H. §. 93.

Waisen, wer solchen gleich zu achten, siehe Kinder. n. 591. 4. H. §. 21.

Waisen, wann ihnen eine Erbschaft anfällt, siehe Erbschaft. n. 591. 5. H. §. 62.

Waisen, siehe Kapital. Schuldbrief. n. 591. §. 68.

Waisenvermögen ist nach erfolgter Beschreibung und dessen Beschaffenheit auf die vorgeschriebene Art dem Vormunde gerichtlich einzuantworten. Tritt in der Folge ein neuer Vormund an die Stelle des vorigen, so ist es an dem genug, wenn ihm das vorhandene Waisengut der ersten Beschreibung, und der lezten Schlußrechnung gemäß übergeben wird. n. 591. 5. H. §. 46.

Waisenvermögen, was von solchen aufbehalten werden soll, ist dem Vormunde einzuhändigen oder an einem sichern Orte beizulegen. Das übrige ist entweder da, wo es befindlich ist, oder wo es am vortheilhaftesten verkauft werden kann, durch gerichtliche Feilbietung bald möglichst zu veräussern, ausser wenn es Sachen sind, die mit der Zeit bessere Kaufer

finden,

finden, oder durch långere Aufbewahrung im Werthe steigen werden. Was bei der gerichtlichen Feilbietung ohne Käufer liegen bleibt, davon ist dem Vormunde der Verkauf allenfalls auch unter dem Schäzungspreise zu überlassen. n. 591. 5. H. §. 68.

Waisenvermögen, die von selbem erübrigte Baarschaft, weiters eingehende Gelder und Ersparnisse sind verzinslich anzulegen. Doch soll solches Geld vorzüglich zur Tilgung der Waisenschulden, und zur Befreyung des Waisenguts von den darauf versicherten Haftungen verwendet werden. Nach getilgten Schulden ist weiters zu sehen, ob bei dem Waisengut nicht eine Verbesserung vorgenommen, oder das Geld auf eine andere Art einträglicher gemacht werden könne. n. 591. 5. H. §. 73.

Waisenvermögen, dessen Beschreibung, siehe Beschreibung. n. 591. 5. H. §. 44.

Waisenvermögen, siehe Erziehung der Waisen. Vormund. Waisen.

Wechselgericht hat einzuschreiten, sobald der Streit ein Geschäft betrift, so nach dem Wechselpatent von 22. December 1763. dem Merkantil und Wechselgericht ausdrücklich zugewiesen ist. n. 541.

Wechselgericht, wird regulirt. n. 538.

Weibspersonen sind alle mit Ausnahme der Mutter und Großmutter von dem vormundschaftlichen Amte ausgeschlossen. n. 591. 5. H. §. 27.

Weibs-

Weibspersonen werden von der Vormundschaft ausgeschlossen, siehe Vormundschaft. n. 591. 5. H. §. 10. 11.

Weibspersonen können an Kindesstatt angenommen werden, und annehmen, siehe an Kindes statt. n. 591. 4. H. §. 31. 32.

Weltgeistliche, siehe Klagen. n. 539.

Weltpriester, kann im Testamente Zeug seyn. siehe Religios. n. 551.

Widerlage, kann nicht anders begehrt werden, als wenn ein Heurathgut zugebracht worden. Freiwillig hingegen kann sowohl eine Widerlage ohne Heurathgut, als ein Heurathgut ohne Widerlage bestellet werden, und die leztere mit dem Heurathgute in gleichem, auch in einem größern, oder minderen Betrage bestehen. n. 591. 3. H. §. 77.

Widerlage, die Verbindlichkeit hiezu haben diejenigen Personen, die den Töchtern und Enklinen zu einem Heurathgut verpflichtet sind, in Ansehung der Söhne und Enkeln ebenfalls, wenn sie begehret wird. n. 591. 3. H. §. 78.

Widerlage, dessen Uebergabe kann das Weib während der Ehe weder fodern, noch auf die Nuzungen einen Anspruch machen. n. 591. 3. H. §. 79.

Widerlage, dessen Verwaltung sowohl, als die Benuzung gehört demjenigen, die sie bestimmet hat. n. 591. 3. H. §. 79.

Widerlage hat beym Konkurs den Vorzug vor den persönlichen und brieflichen Sprüchen jedoch

doch

doch nur für den Betrag der dem Heurathgute gleich ist. n. 591. 3. H. §. 80.

Widerlage, wenn in Ansehung dessen nichts besonders verordnet wird, ist sich nach dem zu halten, was bei ähnlichen Fällen in Ansehung des Heurathguts festgesezet worden. n. 591. 3. H. §. 80.

Widerlage, wem es nach dem Tode des Weibes zufällt, siehe Ehe. n. 591. 3. H. §. 116.

Widerlage, siehe Heurathgut. n. 591. 3. H. §. 77.

Wiener Magistrat, die Räthe desselben sind im Range mit den Raiträthen gleich zu halten, und nehmen bei Zusammentretungen in Amtsgeschäften den Rang nach den Dienstjahren. n. 558.

Witthumsrecht, siehe Leibgeding. n. 591. 3. H. §. 117.

Wittiblicher Unterhalt, solcher nimmt nach sechs Wochen von des Mannes Tode den Anfang. Bis dahin soll die Wittwe, wie bei dessen Lebzeit, noch aus der Verlassenschaft erhalten werden, ausser wenn diese Verpflegung nicht ohne Nachtheil der Gläubiger geschehen könnte. Ist eine Wittwe schwanger hinterlassen worden: so genießt sie den Unterhalt aus der Verlassenschaft des Mannes bis sechs Wochen nach der Niederkunft. Daraus sind ebenfalls alle Arten der Kindswochen ohne Einrechnung in ihre Heurathssprüche zu bestreiten; es wäre dann, das Weib wollte sich dieses Rechts freywillig bege-

beges

begeben, und an ihren Heurathsprüchen begnügen. n. 591. 3. H. §. 118.

Wittiblicher Unterhalt genießt kein Vorzug, wenn er nicht durch gerichtliche Einverleibung auf ein liegendes Gut vorgemerkt worden, sondern er ist als ein Geschenk von andern Geschenken nicht zu unterscheiden, wenn jedoch einer minderjährigen Braut in dem Heurathsbriefe entweder ein wittiblicher Unterhalt, oder auch bey lebzeit des Mannes eine jährliche Summe zu ihrem Gebrauche bestimmet worden, sollen diejenigen, unter deren Obsorge die Braut steht, auf die behörige Versicherung dieses Betrags unter eigener Haftung bedacht seyn. n. 591. 3. H. §. 119. 120.

Wittiblicher Unterhalt, insbesondere höret auf, wenn die Wittwe zur neuen Ehe schreit, ausser, wenn das Gegentheil in dem Heurathsbriefe bedungen worden. Ueberhaupt aber macht sich jeder Ehgatte der ihm von dem verstorbenen im Heurathsbriefe, oder auf andere Art zugedachten Vortheile aus eben den Ursachen unwürdig, wegen welcher er von dem Antheile ausgeschlossen wird, der ihm nach den Gesezen zugeflossen wäre. In einem solchen Falle erhält der Ueberlebende zwar, was er dem Verstorbenen zugebracht, wieder zurück; soll aber von dessen Verlassenschaft gänzlich ausgeschlossen seyn. n. 591. 3. H. §. 124.

Wittwe, wenn ihr etwas, so zum Bedürfnisse, oder Bequemlichkeit des Lebens gehöret, bestimmt, und in der Natur abzureichen in dem

Ehver-

Ehvertrag angewiesen, oder durch gerichtlichen Ausspruch festgesezt ist; so muß sie sich mit der Naturalleistung begnügen, ohne berechtigt zu seyn, dafür den Betrag in Geld zu fodern. Wenn für gewisse Nothwendigkeiten eine bestimmte Summe ausgesezet worden; hat es dabei sein Bewenden, diese Summe mag der Bestimmung zureichen oder nicht. Wenn aber entweder Sachen, oder dafür ein Geldbetrag bestimmt worden; so hat die Wittwe die Wahl, woferne das Gegentheil nicht deutlich aus der Verschreibung zu entnehmen ist. 3. H. §. 117.

**Wittiblicher Unterhalt**, siehe Leibgeding. n. 591. 3. H. §. 117.

**Wittwe**, deren Unterhaltsrückstände, siehe Ehegatten. n. 591. 3. H. §. 121. 122.

**Wittwe**, siehe wittiblichen Unterhalt. n. 591. 3. H. §. 118.

**Wortverdrehung** und Arglist, wie gegen solche fürzugehen, siehe Geseze. n. 591. 1. H. §. 25.

# Z.

**Zerziorazionen** der Weiber, die von denen zwar nicht landesfürstlichen, aber auch nicht unterthänigen Märkten, Stokerau, Heinberg, und hohen Ruppersdorf geschehen, sind eben so rechtsgültig und wirksam als jene, welche vor landesfürstlichen Ortschaften fürgenommen worden. n. 540.

Zer=

Zerziorazionen der Weiber können von den gesezmässig geprüften, und aufgenommenen Landesadvokaten fürgenommen werden. n. 575.

Zeug, bei einem Testament, siehe Religios. n. 591.

Züchtigung der Kinder, wie weit sie dem Vater eingeräumt ist, siehe Vater. n. 591. 4. H. §. 18 19.

Zweifel, wenn dem Richter einer vorfiele, wie er sich zu verhalten, siehe Geseze. n. 591. 1. H. §. 26.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krisch, Joseph von

Lexikon der Geseze und Verfassungen im Justizfache, unter der Regierung Kaiser Josephs des Zweiten für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ens, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tyrol und die Vorlande
Bd.: 2

Prag und Wien 1787

J.austr. 33-2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542994-0
VD18 80268552-001